



JAHRESSONDERBERICHT

Die Ausführung der den Versorgern und Netzbetreibern
obliegenden Verpflichtungen öffentlichen Dienstes

2024





INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
EINFÜHRUNG	7
1. EVALUIERUNG DER VÖD MIT SOZIALEM CHARAKTER	8
1.1. GESETZLICHER RAHMEN DER VÖD.....	8
1.2. ENTWICKLUNGEN UND WESENTLICHE EREIGNISSE, DIE IM JAHR 2024 EINFLUSS AUF DIE VÖD MIT SOZIALEM CHARAKTER IN DER WALLONISCHEN REGION HATTEN.....	8
1.3. VERTEILUNG DER WALLONISCHEN HAUSHALTSKUNDEN AUF DIE VERSORGER UND DIE VNB.....	9
1.3.1. Im Elektrizitätssegment.....	10
1.3.2. Im Gassegment.....	11
1.4. GESCHÜTZTE KUNDEN UND BEWILLIGUNG DES SOZIALTARIFS	11
1.4.1. Die verschiedenen Kategorien von geschützten Kunden	11
1.4.2. Die Anzahl der geschützten Kunden	13
1.4.3. Die ausschließlich regional geschützten Kunden.....	15
1.4.4. Der Sozialtarif und andere Schutzmaßnahmen für geschützte Kunden	17
1.5. DAS AUF HAUSHALTSKUNDEN IM FALLE DER NICHTZAHLUNG UND DES ZAHLUNGSVERZUGS ANWENDBARE VERFAHREN.....	19
1.5.1. Erinnerungs- und Mahnschreiben	21
1.5.2. Die Einstufung als Nichtzahler und die Aufforderung zur Aktivierung der Vorauszahlung oder des Drops.....	22
1.6. Die AKTIVIERUNG der VORAUSZAHLUNG	24
1.6.1. Im Stromsegment	25
1.6.2. Im Gassegment.....	29
1.7. AUFLADEN DER ZÄHLER MIT VORAUSZAHLUNGSFUNKTION.....	33
1.7.1. Aufladungsorte.....	33
1.7.2. Die Beträge der an den Zählern mit Vorauszahlungsfunktion durchgeführten Aufladevorgänge	34
1.8. AUTOMATISCHE ABSCHALTUNGEN	35
1.9. VOR DEM FRIEDENSRICHTER EINGEREICHTE ANTRÄGE	40
1.9.1. Anzahl der Urteile.....	41
1.9.2. Durchschnittliche Frist.....	42
1.9.3. Schuldenbetrag des Kunden zum Zeitpunkt der Einreichung und zum Datum des Urteils	42
1.9.4. Entwicklung der EOC-Verfahren.....	42
1.9.5. Bewertung der „Friedensrichter“-Dekrete.....	43
1.10. AUSWERTUNG DES ZAHLUNGSVERZUGS DER AKTIVEN UND INAKTIVEN HAUSHALTSKUNDEN	44
1.10.1. Die aktiven Kunden.....	44
1.10.2. Die inaktiven Kunden.....	45



1.11.	BETRAG DER FÜR DAS JAHR 2024 VERBUCHTEN UNEINBRINGLICHEN FORDERUNGEN.....	46
1.12.	ABSCHALTUNGEN DER STROM- UND GASVERSORGUNG	47
1.12.1.	Abschaltung infolge eines sogenannten problematischen Umzugs	47
1.12.2.	Abschaltungen nach dem Ende eines Vertrages (EOC)	49
1.12.3.	Abschaltungen aufgrund einer Entscheidung des Friedensrichters	51
1.12.4.	Abschaltungen, wenn die Sicherheit von Gütern oder Personen ernsthaft gefährdet ist	51
1.12.5.	Unterbrechungen der Versorgung im Jahr 2024.....	52
1.13.	DIE VORÜBERGEHENDE VERSORGUNG DURCH DEN VNB ZUM TARIF DES X-VERSORGERS	52
1.13.1.	Die verschiedenen Versorgungssituationen des VNB zum Tarif des X-Versorgers	52
1.13.2.	Entwicklung der Gesamtanzahl der vom X-Versorger belieferten Kunden	54
1.14.	ZAHLUNGSPÄNE.....	55
1.14.1.	Im Stromsegment	56
1.14.2.	Im Gassegment.....	56
1.15.	DIE LOKALEN KOMMISSIONEN FÜR ENERGIE (CLE)	57
1.15.1.	CLE- Befassung bezüglich der garantierten Mindestliefermenge im Elektrizitätssegment – CLE FMG	57
1.15.2.	CLE-Befassung zur Gewährung einer Winterhilfe	58
1.15.3.	CLE-Befassung zur Aberkennung des Status als geschützter Kunde.....	60
2.	DIE LEISTUNGSINDIKATOREN DER VERSORGER	62
2.1.	RECHNUNGSSTELLUNGSDIENSTE	62
2.2.	INFORMATIONSDIENSTE	64
3.	DIE KOSTEN DER VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES BEI DEN MARKTTILNEHMERN	66
4.	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK	70



KURZFASSUNG

Dieser Bericht stellt die Ergebnisse der sozialen Maßnahmen und der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region für das Jahr 2024 vor. Er wurde auf Basis von Informationen erstellt, die von allen kommerziellen Versorgern und den auf dem Markt für Haushaltskunden in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreibern übermittelt wurden.

Das Jahr 2024 ist von einer gewissen Beruhigung auf den Strom- und Gasmärkten in der Wallonie geprägt, auch wenn die Ereignisse der letzten beiden Jahre weiterhin gewisse Auswirkungen haben.

Die allgemeine Tendenz in Richtung eines Rückgangs der Preise setzt sich fort, auch wenn die Preisniveaus im Dezember 2024 nicht auf den niedrigen Stand von vor der Krise zurückgekehrt sind. Dieser Rückgang wird Auswirkungen haben, insbesondere auf die Höhe der Schulden von Haushaltskunden, sowie auch auf die Bewilligung von Zahlungsplänen und auf die Beträge, die auf Zähler mit Vorauszahlungsfunktion geladen werden.

Der erste Teil dieses Berichts stellt die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter und besonders die Situation der geschützten Kunden und der Kunden in Zahlungsschwierigkeiten vor.

Die föderale und wallonische Gesetzgebung ermöglicht es den Kunden in prekären Situationen, unter bestimmten Bedingungen den Status des geschützten Kunden zu erhalten. Ende 2024 besitzen jeweils 12,4 % aller wallonischen Haushaltskunden im Elektrizitätssegment und 15,6 % im Gassegment diesen Status. Die Gesamtzahl der geschützten Kunden ging im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 um fast 25 % zurück. Dieser Rückgang ist vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass bestimmte kommerzielle Versorger mit 31.12.2023 BIM-Kunden fälschlicherweise unter der Gesamtanzahl der geschützten Kunden verbucht haben. Somit waren die Zahlen für 2023 für bestimmte kommerzielle Versorger zu hoch angesetzt und enthielten noch die BIM-Kunden.

Aufgrund der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes müssen die Versorger ein bestimmtes Verfahren befolgen, sobald einer ihrer Haushaltskunden mit Zahlungsschwierigkeiten konfrontiert ist. Dieses Verfahren beginnt mit dem Versand von Erinnerungs- und Mahnschreiben und endet schließlich mit der Einstufung des Kunden als Nichtzahler und der Beantragung der Aktivierung der Vorauszahlung.

So galten jeweils 5,8 % der Kunden im Stromsegment und 7,8 % der Kunden im Gassegment zumindest einmal als Nichtzahler. Im selben Zeitraum waren 3,6 % der Haushaltskunden im Stromsegment und 4,8 % der Haushaltskunden im Gassegment von mindestens einem Antrag ihres Versorgers auf Aktivierung eines Zählers mit Vorauszahlungsfunktion betroffen. Trotz der sinkenden Preise liegen diese Prozentsätze über jenen, die 2023 festgestellt wurden.

Die Zahl der tatsächlichen Aktivierungen der Vorauszahlungen steigt 2024 sowohl für Strom als auch für Gas an. Im Elektrizitätssegment stieg die Zahl der tatsächlichen Aktivierungen der Vorauszahlungen (nämlich 18.118) im Vergleich zum Jahr 2023 um 2,8 %. Diese Entwicklung war im Gassegment stärker ausgeprägt, wo die Zahl der tatsächlichen Aktivierungen der Vorauszahlungen (nämlich 5.853) um 15,3 % gestiegen ist.

Ende 2024 verfügten etwa 3,6 % (im Stromsegment) und 3,7 % (im Gassegment) der wallonischen Haushaltskunden über einen aktiven Zähler mit Vorauszahlungsfunktion. Diese Prozentsätze ähneln jenen des Jahres 2023.

Die Höhe der durchschnittlichen Schulden zum Zeitpunkt der Aktivierung der Vorauszahlung bleibt 2024 weiterhin sehr hoch, sinkt jedoch im Vergleich zu den Werten von 2023 (-5,4 % bei Strom und -5,6 % bei Gas) auf 1.041 EUR bei Strom und 1.046 EUR bei Gas.

In bestimmten Situationen kann das Nichtaufladen der Zähler mit Vorauszahlungsfunktion eine Abschaltung der Versorgung des Kunden zur Folge haben, die auch als automatische Abschaltung bezeichnet wird. Der Prozentsatz der Kunden mit Zähler mit Vorauszahlungsfunktion, bei denen 2024 keine automatische Abschaltung vorgenommen wurde, liegt bei 54,2 % im Elektrizitätssegment und 65,8 % im Gassegment. Diese Prozentsätze sind im Stromsegment ähnlich wie im Jahr 2023 und im Gassegment deutlich höher.



Die Verwaltungsplattform für Vorauszahlungen (die sogenannte PPP-Plattform), die online über die Websites der VNB verfügbar ist, ist der bevorzugte Weg der Kunden mit Vorauszahlung zum Aufladen ihres Zählers mit Vorauszahlungsfunktion. Diese Plattform kann jedoch nur von Kunden genutzt werden, die mit einem Smart Meter ausgestattet sind. Hier sei angemerkt, dass die technische Lösung der Budgetzähler (oder Kartenzähler) Anfang 2026 endet. Die VNB sind daher dazu verpflichtet, alle Budgetzähler bis zu diesem Termin durch Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion zu ersetzen. AIEG, AIESH und REW haben diesen Austausch bereits Ende 2024 abgeschlossen. Anfang 2025 bleiben jedoch noch mehrere Tausend aktive Budgetzähler in den Gebieten von ORES und RESA übrig.

Die „Friedensrichter“-Dekrete sehen vor, dass der Versorger eines Kunden, der als Nichtzahler eingestuft wird, den Friedensrichter anrufen kann. Der Versorger kann auch rechtliche Schritte einleiten, wenn der Kunde die Aktivierung der Vorauszahlung verweigert. Im Laufe des Jahres 2024 reichten drei kommerzielle Versorger 70 Klagen und vier VNB 414 Klagen beim Friedensrichter infolge eines Verfahrens wegen Nichtzahlung ein. Im Jahr 2024 wurden 206 Endurteile von einem Richter gefällt. In fast 90 % der Fälle war der Kunde bei der Verhandlung weder anwesend noch vertreten.

Während des Jahres 2024 erstellte die CWaPE einen Evaluierungsbericht zu diesen Dekreten. Auf Grundlage der Zahlenangaben und Rückmeldungen mehrerer Teilnehmer aus der Praxis ist die CWaPE der Ansicht, dass die Friedensrichter-Dekrete nicht dazu beigetragen haben, die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele zu erreichen, und dass Anpassungen vorgenommen werden sollten, um den Verbraucherschutz zu stärken. In ihrem Bericht gibt die Regulierungsbehörde mehrere Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge ab. Der Evaluierungsbericht ist auf seiner Website verfügbar.

Der Anteil der aktiven Haushaltskunden, die zum 31.12.24 einen Zahlungsverzug gegenüber ihrem Versorger aufweisen, sinkt auf 7,8 % im Strombereich und 9,4 % im Gasbereich.

Die wallonische Gesetzgebung sieht verschiedene Situationen vor, in denen die VNB vorübergehend die Versorgung eines Haushaltskunden als „X-Versorger“ sicherstellen müssen. Seit Anfang 2023 ist die Zahl der vom X-Versorger versorgten Kunden stark angestiegen und erreichte Ende 2024 insgesamt 7.292 Stromkunden und 4.385 Gaskunden. Im Vergleich zum Jahr 2023 bedeutet dies einen Anstieg um 1,7 % im Elektrizitätssegment und um 13,2 % im Gassegment. Der starke Anstieg der Anzahl der Kunden, die seit 2023 zum Tarif des X-Versorgers beliefert werden, ist vor allem eine Folge des Anstiegs der Anzahl der Kunden, denen der Status des geschützten Kunden aberkannt wurde, sowie der Kunden, die von einem Verfahren zur Beendigung des Vertrags in der Winterperiode betroffen sind.

Im ersten Teil des Berichts werden zudem die verschiedenen von der Gesetzgebung vorgesehenen Situationen analysiert, in denen die Abschaltungen erlaubt sind. Die Gesamtzahl der Abschaltungen im Jahr 2024 steigt – alle Ursachen zusammengenommen – gegenüber 2023 um 53,8 % bei Strom und um 34,3 % bei Gas und erreicht insgesamt 6.938 Stromabschaltungen und 3.165 Gasabschaltungen. Abschaltungen infolge eines problematischen Umzugs stiegen im Stromsegment um 47,1 % und im Gassegment um 21,3 % und waren 2024 die Hauptursache für Abschaltungen. Abschaltungen der Stromversorgung, weil kein Vertrag geschlossen wurde (insbesondere nach einem von einem Versorger eingeleiteten End-of-Contract-Verfahren (EOC)), sind ebenfalls sehr deutlich angestiegen und stellen den zweithäufigsten Grund für Abschaltungen im Jahr 2024 dar. Der sehr starke Anstieg der Anzahl der Abschaltungen nach einem EOC-Verfahren ist insbesondere eine Folge der veränderten Geschäftsstrategie einiger Versorger seit Inkrafttreten der „Friedensrichter“-Dekrete. Bestimmte Versorger treffen die Entscheidung, je nach Situation des Kunden (Zahlungsverweigerung, systematischer Verzug, Entstehung von Schulden etc.), den Vertrag, den sie mit diesem Kunden haben, zu kündigen. Schließlich ist festzustellen, dass im Jahr 2024 acht Strom- und sechs Gasabschaltungen infolge einer Entscheidung eines Friedensrichters erfolgten.

Die geschützten Kunden mit einem Zähler mit Vorauszahlungsfunktion erhalten zusätzliche Schutzmaßnahmen, um ihnen den Zugang zur Energie in Form einer garantierten Mindestliefermenge (FMG) im Elektrizitätssegment und einer Winterhilfe im Gassegment zu garantieren. Um diese Garantie auf Zugang zu Energie zu regeln, können Lokale Kommissionen für Energie (CLE) zusammentreten und über die Fortsetzung der FMG und die Gewährung der Winterhilfe entscheiden. Im Laufe des Jahres 2024 wurden 14 Dossiers zur Fortsetzung der FMG bei Versammlungen der CLE geprüft, die in 100 % der Fälle auf Entzug der FMG befand. Im Jahr 2024 beschloss die CLE, die Winterhilfe für 936 Kunden zu gewähren (gegenüber 1.669 im Jahr 2023). Hervorzuheben ist, dass die größte Arbeitsbelastung der CLE im Jahr



2024 in der Betreuung von Kunden bestand, denen der Status des geschützten Kunden aberkannt wurde und die vom sozialen Versorger versorgt wurden. Die CLE trat in diesem Rahmen im Jahr 2024 zusammen, um 7.166 Dossiers zu prüfen. In 94 % der Fälle bestätigte die CLE die Aberkennung des Status des geschützten Kunden und erlaubte dem VNB, beim Friedensrichter einen Antrag auf Abschaltung zu stellen. Die hohe Anzahl der CLE „Aberkennung des Status“ ist eine Folge des Endes der Gewährung des Status des geschützten Kunden für BIM-Empfänger. Da ein Teil dieser Dossiers 2023 nicht regularisiert werden konnte, wurden die CLE-Versammlungen in diesem Rahmen auf 2024 verschoben.

Der zweite Teil des Berichts stellt die Leistungsindikatoren der aktiven Versorger im Marktsegment der Haushaltskunden dar. Dabei handelt es sich einerseits um die Rechnungsstellungsleistungen und insbesondere die Fristen für den Versand der Abschluss- und Regularisierungsrechnungen sowie jener für die Erstattungen zugunsten des Kunden und andererseits um die Informationsdienste und hier namentlich um die Verwaltung der Telefonanrufe.

Die Analyse der Daten zeigt, dass die Frist für die Erstattung für den Kunden, welche gesetzlich auf dreißig Tage festgelegt ist, im Jahr 2024 bei etwa 13 Kalendertagen lag. Die Erreichbarkeitsquote der Callcenter der Versorger schwankt 2024 in einer Spanne von 89 % bis 94 %.

Der dritte Teil des Berichts veranschaulicht für das Jahr 2023 eine Evaluierung der Kosten der den Verteilnetzbetreibern der Wallonischen Region auferlegten VöD. Aus der Analyse wird ersichtlich, dass die den VöD zuzuweisenden Gesamtkosten zulasten der VNB sich auf 47,9 Mio. EUR im Elektrizitätssegment und auf 14,7 Mio. EUR im Gassegment beliefen. Diese Zahlen stiegen im Vergleich zu 2022 um 120 % im Stromsegment an und nahmen um 69,72 % im Gassegment ab.



EINFÜHRUNG

Der Zugang zur Energie erscheint als Notwendigkeit für die Gesamtbevölkerung. Um dies zu erreichen, muss der Gedanke des freien Wettbewerbs folglich mit Regeln und Vorkehrungen für den Verbraucherschutz versehen werden. Deswegen hat der Gesetzgeber den Versorgern und Verteilnetzbetreibern (VNB) in verschiedenen Bereichen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, sogenannte Verpflichtungen öffentlichen Dienstes – nachstehend als VöD bezeichnet – auferlegt. Ihre Ziele sind insbesondere die Verbesserung der Funktionsweise des Energiemarktes, die Sicherstellung der Versorgung und der Schutz des Konsumenten und der Umwelt.

Die CWaPE wurde von der Wallonischen Regierung damit betraut, die Einhaltung und effektive Anwendung dieser VöD durch die Marktteilnehmer zu überwachen.

Die wallonische Gesetzgebung¹ sieht zudem vor, dass die CWaPE alljährlich einen detaillierten Bericht über die Ausführung der VöD erstellen muss, die den Versorgern und den Verteilnetzbetreibern obliegen. Dieser Bericht muss auch Verfahren vor dem Friedensrichter aufgrund von Zahlungsausfall umfassen.

Der Geltungsbereich der VöD ist recht umfangreich und kann je nach verfolgten Zielen in mehrere Kategorien eingeteilt werden:

- die VöD, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Märkte in kommerzieller, technischer und organisatorischer Hinsicht sicherzustellen, wobei diese mit der Funktionsweise der Märkte in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinbar sein muss;
- die VöD betreffend die Dienstleistungen für die Kunden;
- die VöD mit sozialem Charakter (weiter unten beschrieben);
- die VöD für die Sensibilisierung der Kunden zur rationellen Nutzung von Energie (RNE) und für den Einsatz erneuerbarer Energien;
- die VöD betreffend den Umweltschutz;
- die VöD für die Wartung und die Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen;
- die VöD für die Sicherstellung der Lieferung von Informationen bezüglich der Liberalisierung des Energiemarktes an die Kunden.

Der jährliche Sonderbericht zu den Verpflichtungen öffentlichen Dienstes der CWaPE stellt die sozialen Maßnahmen und die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes und konkret die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter auf dem Elektrizitäts- und Gasmarkt der Wallonischen Region für das Jahr 2024 vor. Er versucht, die Trends und Entwicklungen der VöD im Energiemarkt und insbesondere deren eventuellen Folgen für die gefährdeten Kunden herauszuarbeiten. Ein eigenes Kapitel ist den Verfahren vor dem Friedensrichter gewidmet. Dieser Bericht ist in drei Teile gegliedert.

Der erste Teil liefert eine Auswertung der VöD und insbesondere der VöD mit sozialem Charakter sowie ihrer Umsetzung durch die Versorger und VNB auf Basis der Informationen für das Jahr 2024, wobei die bezifferten Daten gegebenenfalls mit jenen der Vorjahre verglichen werden.

Der zweite Teil stellt – anhand von Leistungsindikatoren gemessen – die Qualität des Services vor, der von Versorgern, welche im Marktsegment der Haushaltskunden aktiv sind, geboten wird.

Im **dritten Teil** werden die mit diesen VöD verfolgten Ziele mit einer Evaluierung der Kosten, die sie bei den Marktteilnehmern in diesem Sektor und insbesondere bei den VNB verursachen, in Zusammenhang gesetzt.

Der jährliche Sonderbericht über die Umsetzung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Versorger und die Verteilnetzbetreiber wird spätestens bis zum 30. Juni an den für Energie zuständigen Minister und an das wallonische Parlament übermittelt. Er steht auch auf der Homepage der CWaPE zur Verfügung.

¹ Art. 44 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt (sog. „EWR VöD Strom“) und Art. 43 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Gasmarkt (sog. „EWR VöD Gas“).



1. EVALUIERUNG DER VÖD MIT SOZIALEM CHARAKTER

Von den diversen Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, die den Versorgern und Verteilnetzbetreibern auferlegt sind, haben die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter zum wichtigsten Ziel, die Verschuldung der gefährdeten Haushaltskunden zu begrenzen, diese Kunden aber auch – ohne ihnen hierbei die Verantwortung abzunehmen – bei der Verwaltung ihrer Schulden und ihres Energieverbrauchs zu begleiten und ihnen im Zuge dessen einen Zugang zu den Grundbedürfnissen im Energiebereich zu garantieren, die jedem ein Leben in Würde ermöglichen.

1.1. GESETZLICHER RAHMEN DER VÖD

In der Wallonischen Region sind die sozialen Maßnahmen und die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter im Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarkts, nachfolgend „Stromdekret“ genannt, genauer in den Artikeln 33 bis 34^{ter}, und im Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, nachfolgend „Gasdekret“ genannt, genauer in den Artikeln 31^{bis} bis 33^{bis}, definiert.

Die Modalitäten der in diesen Dekreten vorgesehenen sozialen VöD wurden hauptsächlich in den Erlassen der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes auf dem Strom- und Gasmarkt, nachfolgend „EWR-VöD Strom“ und „EWR-VöD Gas“ genannt, festgeschrieben.

Die sozialen VöD betreffen insbesondere:

- die Versorgung von geschützten Kunden und die Gewährung des Sozialtarifs;
- das auf Haushaltskunden im Falle der Nichtzahlung anwendbare Verfahren;
- den Zahlungsausfall und den Einbau des Zählers mit Vorauszahlungsfunktion;
- die vorübergehende Versorgung von Endkunden, die keinen Versorgungsvertrag haben, durch den VNB während der Winterzeit;
- die garantierte Mindestliefermenge für geschützte Kunden (nur Elektrizität);
- die Gewährung einer Winterhilfe (ausschließlich im Gassegment).

1.2. ENTWICKLUNGEN UND WESENTLICHE EREIGNISSE, DIE IM JAHR 2024 EINFLUSS AUF DIE VÖD MIT SOZIALEM CHARAKTER IN DER WALLONISCHEN REGION HATTEN

Das Jahr 2024 ist von einer gewissen Beruhigung auf dem Strom- und Gasmarkt in der Wallonie geprägt, auch wenn die Ereignisse der letzten beiden Jahre weiterhin gewisse Auswirkungen haben.

Nach einem spektakulären Anstieg der Strom- und Gaspreise im Jahr 2022 und zu Beginn des Jahres 2023 setzte sich der allgemeine Abwärtstrend der Preise im Jahr 2024 fort, auch wenn das Niveau der Preise im Dezember 2024 weiterhin über dem Niveau vor dem Jahr 2020 liegt.

Das Jahr 2024 wird weiterhin von einer Reihe von Maßnahmen beeinflusst, die im Laufe des Jahres 2023 gesetzt oder auch aufgehoben wurden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:



- Das Ende der Gewährung des Sozialtarifs für Begünstigte der erhöhten Kostenbeteiligung (BIM) oder der Möglichkeit, einen Antrag auf konjunkturbedingten regionalen Schutz zu stellen². Diese Maßnahmen endeten im Jahr 2023, hatten jedoch 2024 erhebliche Auswirkungen, vor allem auf die Entwicklung der Zahl der geschützten Kunden, die Gewährung des Sozialtarifs oder die Organisation der CLE „Verlust des Status“. Auf diese Punkte wird weiter unten in diesem Bericht näher eingegangen.
- Das Inkrafttreten der „Friedensrichter“-Dekrete. Am 1. Januar 2023 traten zwei Dekrete im Stromsegment³ und im Gassegment⁴ in Kraft, die gemeinhin als „Friedensrichter“-Dekrete bezeichnet werden. Diese beiden Dekrete sehen eine Reihe von Bestimmungen vor, um Kunden in Zahlungsverzug besser zu Maßnahmen zu informieren, die diese setzen können. Zudem sehen sie das Eingreifen der Friedensjustiz vor jeder Abschaltung der Strom- oder Gasversorgung im Anschluss an einen Zahlungsausfall vor. Die durch diese Dekrete vorgesehenen Maßnahmen erforderten beträchtliche Anpassungen der Marktteilnehmer. Diese Anpassungen wurden 2023 begonnen und wurden 2024 weitergeführt. Auf diese Punkte wird weiter unten in diesem Bericht näher eingegangen.

Bei den kommerziellen Versorgern hatte der Versorger BOLT sein Angebot infolge der Energiepreiskrise vorübergehend ausgesetzt. Seit Juli 2024 bietet der Versorger wallonischen Kunden wieder die Möglichkeit an, einen Vertrag in der Wallonie abzuschließen. Parallel dazu informierte der Versorger Elegant die CWaPE im Oktober 2024 über seine Absicht, die Strom- und Erdgasversorgung auf dem wallonischen Markt einzustellen.

Schließlich bestehen nach dem Inkrafttreten des MIG 6⁵ Ende 2021 auch im Jahr 2024 nach wie vor zahlreiche strukturelle Funktionsstörungen und „Blockaden“ im Zusammenhang mit der Plattform ATRIAS und zwar trotz der zahlreichen Maßnahmen, die von den verschiedenen Marktteilnehmern gesetzt wurden, und trotz der Aufforderungen der Regulierungsbehörden, die Situation zu normalisieren. Die technischen Störungen der Plattform ATRIAS haben seit vielen Monaten zu Verzögerungen und Schwierigkeiten geführt, vor allem bei der Rechnungsstellung oder bei Switch-Prozessen, was erhebliche Folgen für die Verbraucher haben kann (fehlende Rechnungsstellung, Verzögerungen bei der Umsetzung von Versorgerwechseln etc.).

Die CWaPE ist mit der Kontrolle und der Überwachung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter beauftragt, die den Versorgern und Verteilnetzbetreibern obliegen. Da RESA im gesamten Jahr 2023 keine Eintreibungsverfahren gegenüber den Kunden durchgeführt hat, die das Unternehmen als Sozialversorger belieferte, hat die CWaPE nach einem kontradiktorischen Verfahren beschlossen, RESA SA eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 56.250,00 EUR aufzuerlegen.⁶

1.3. VERTEILUNG DER WALLONISCHEN HAUSHALTSKUNDEN AUF DIE VERSORGER UND DIE VNB

Bevor wir auf die Analyse der Daten bezüglich der sozialen VöD eingehen, stellt der vorliegende Bericht unten die Energieversorger für die wallonischen Haushaltskunden vor, die einerseits die im Haushaltssegment des Strom- und Gasmarktes aktiven Versorger und andererseits die wallonischen VNB umfassen.

² Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Kapitel über geschützte Kunden.

³ Dekret vom 17. Februar 2022 zur Abänderung der Artikel 2, 33bis/1, 34 und 35 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und zur Einfügung der Artikel 33bis/3 und 33bis/4

⁴ Dekret vom 6. Oktober 2022 zur Abänderung des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes und zur Ersetzung von Artikel 9 des Dekrets vom 17. Februar 2022 zur Abänderung der Artikel 2, 33bis/1, 34 und 35 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und zur Einfügung der Artikel 33bis/3 und 33bis/4 (1)

⁵ Market Implementation Guide

⁶ Die Entscheidung der CWaPE kann über den folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.cwape.be/publications/document/6026#:~:text=En%20raison%20de%20l'absence%20de%20proc%C3%A9dures%20de%20d'infliger%20%C3%A0%20RESA%20SA%20une%20amende%20administrative.>



1.3.1. Im Elektrizitätssegment

Ende 2024 wurden in der Wallonie insgesamt 1.695.896 Haushaltskunden mit Elektrizität versorgt. Davon wurden 96,5 % von kommerziellen Versorgern und 3,5 % von den VNB versorgt.

14 kommerzielle Versorger versorgten diese Haushaltskunden im Stromsegment: ENGIE ELECTRABEL, LUMINUS, ENECO, TOTALENERGIES, POWER ONLINE (unter der Marke MEGA), OCTA+, COCITER, DATS 24, BOLT, ELEGANT, BEE, ESSENT, ASPIRAVI und AXPO⁷.

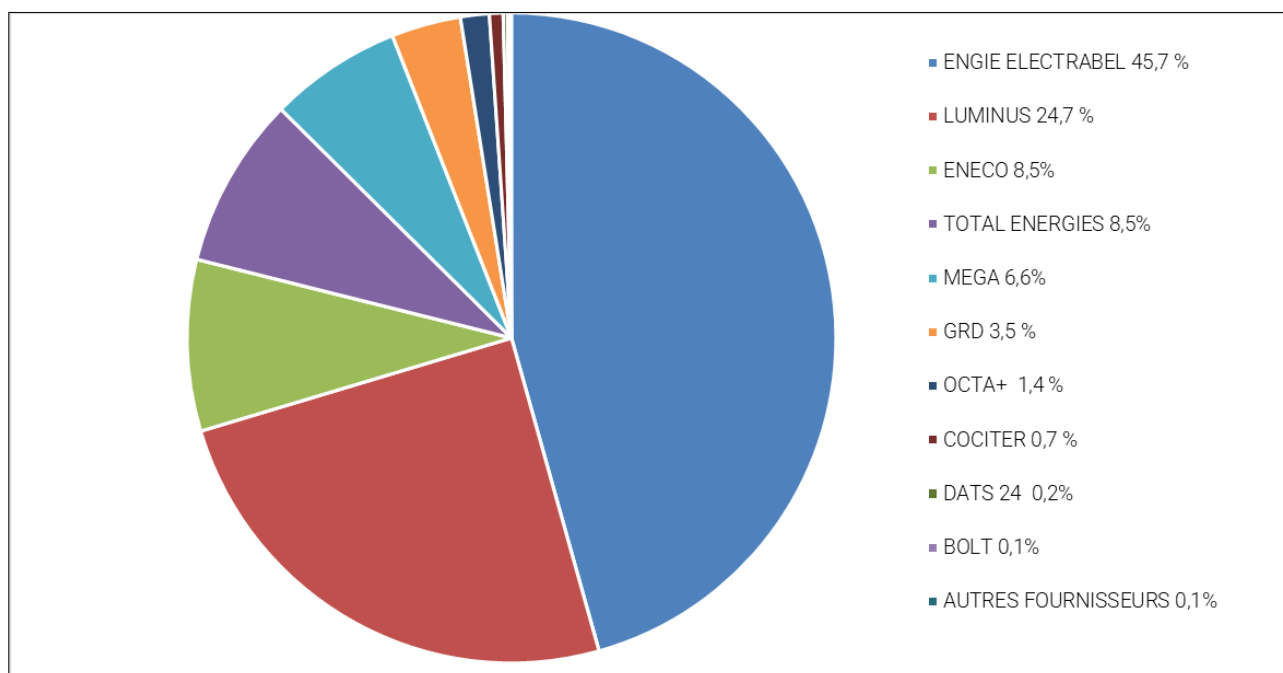
Die wallonischen Verteilnetze werden von fünf VNB verwaltet. Diese können in zwei Kategorien eingeteilt werden, je nachdem, ob sie Gas- oder Stromversorgungsnetze oder nur Stromversorgungsnetze betreiben:

- die nur im Stromsegment aktiven VNB: AIEG, AIESH und REW;
- die sowohl auf dem Strommarkt als auch auf dem Gasmarkt aktiven VNB: ORES und RESA.

Die VNB können Haushaltskunden als Sozialversorger (ausschließlich für geschützte Kunden) oder als X-Versorger versorgen⁸. Von den 58.798 Kunden, die von ihrem VNB Ende 2024 mit Strom versorgt wurden, werden 87,6 % vom VNB als Sozialversorger und 12,4 % vom VNB als X-Versorger versorgt.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht den Marktanteil der Versorger und VNB im Marktsegment der Haushaltskunden im Elektrizitätssegment am 31. Dezember 2024. Die in diesem Diagramm als „sonstige“ bezeichneten Versorger sind die folgenden: ELEGANT, ESSENT, BEE, ASPIRAVI und AXPO⁹.

DIAGRAMM 1 AUFTEILUNG DER MARKTANTEILE DER HAUSHALTSKUNDEN IM ELEKTRIZITÄTSSEGMENT



⁷ Die Versorger ESSENT, AXPO, BEE und ASPIRAVI belieferten Ende 2024 jeweils nur noch einen einzigen Haushaltskunden in der Wallonie.

⁸ Weitere Informationen zum X-Versorger finden Sie im entsprechenden Kapitel in diesem Bericht.

⁹ Die Versorger ELEGANT, BOLT, ESSENT, BEE, ASPIRAVI und AXPO, die am 31. Dezember 2024 jeweils einen Prozentsatz der wallonischen Haushaltskunden von weniger als 0,1 % der gesamten wallonischen Haushaltskundschaft mit Strom versorgen, werden in den weiteren Diagrammen in diesem Bericht nicht mehr berücksichtigt.

1.3.2. Im Gassegment

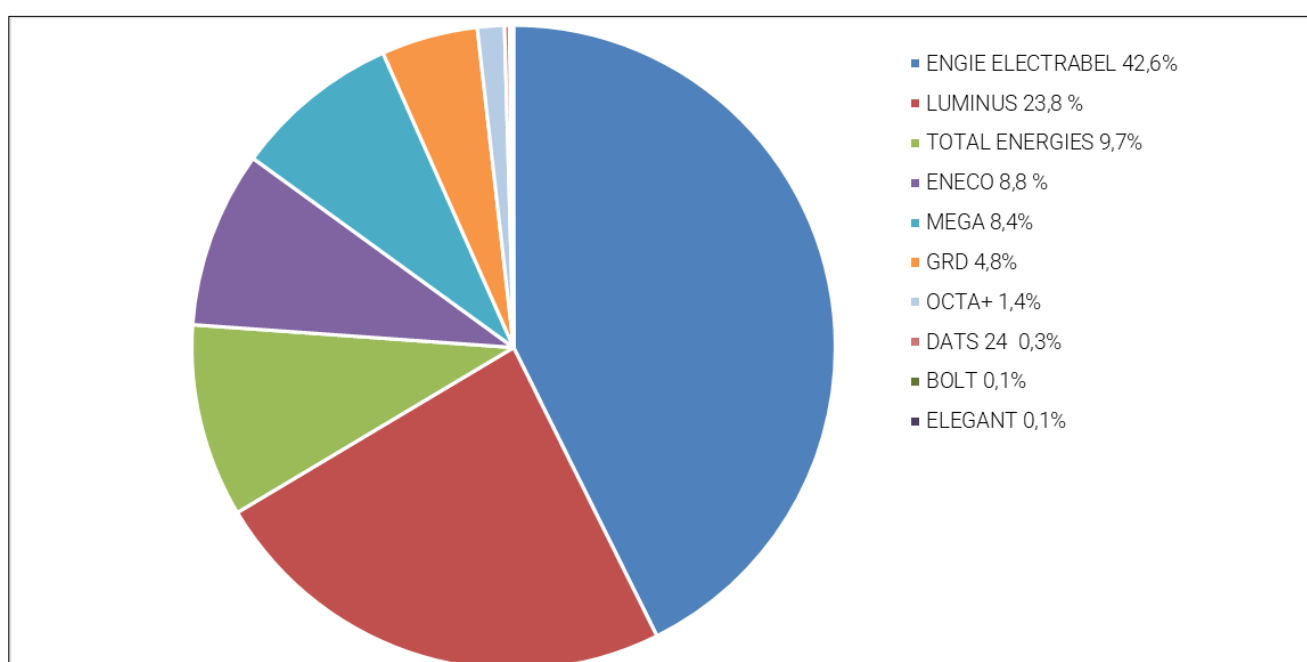
Ende 2024 wurden 716.541 Haushaltskunden in der Wallonie mit Gas versorgt. 95,2 % davon wurden von kommerziellen Versorgern und 4,8 % wurden von VNB versorgt.

Neun kommerzielle Versorger versorgten Ende 2024 die wallonischen Haushaltskunden mit Gas: ENGIE ELECTRABEL, LUMINUS, TOTALENERGIES, ENECO, POWER ONLINE (unter der Marke MEGA), OCTA +, DATS 24, BOLT und ELEGANT.

Von den 34.590 Kunden, die Ende 2024 von ihrem VNB **mit Gas** versorgt wurden, wurden 87,3 % vom VNB als Sozialversorger und 12,7 % vom VNB als X-Versorger versorgt.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Marktanteile der Versorger und VNB im Marktsegment der Haushaltskunden im Gassegment am 31. Dezember 2024.

DIAGRAMM 2 AUFTEILUNG DER MARKTANTEILE DER HAUSHALTSKUNDEN IM GASSEGMENT



1.4. GESCHÜTZTE KUNDEN UND BEWILLIGUNG DES SOZIALTARIFS

Bestimmte Kategorien von Menschen, die als gefährdet angesehen werden, können auf dem Gas- und Strommarkt unter bestimmten Bedingungen den Status des „geschützten Kunden“ genießen. Dieser Status ermöglicht es ihnen, Vorteile und zusätzlichen Schutz im Zusammenhang mit ihrer Energieversorgung zu erhalten.

1.4.1. Die verschiedenen Kategorien von geschützten Kunden

Sowohl der Föderalstaat als auch die Wallonische Region haben den Begriff des geschützten Kunden definiert, wobei die Definition in der Wallonie breiter gefasst ist und zusätzliche Kategorien umfasst.

Die vier erstgenannten Kategorien sind sowohl in den föderalen als auch in den regionalen Texten genannt und betreffen somit alle Haushaltskunden mit Wohnsitz in Belgien. Die Kunden, die in diesen vier Kategorien erfasst sind, werden als „föderale geschützte Kunden“ bezeichnet.



Die fünfte Kategorie ist ausschließlich in den regionalen Texten erwähnt und betrifft daher ausschließlich die in der Wallonischen Region wohnhaften Haushaltskunden. Diese letzte Kategorie wird gemeinhin als Kategorie der „ausschließlich regional geschützten Kunden“ bezeichnet.

1.4.1.1. Die föderal geschützten Kunden

Die **erste Kategorie** betrifft Haushalte, in denen mindestens eine Person, die an derselben Adresse ihren Wohnsitz hat, eine der folgenden Hilfen eines ÖSHZ erhält:

- das Eingliederungseinkommen;
- eine mit dem Eingliederungseinkommen gleichgestellte finanzielle Sozialhilfe;
- eine ganz oder teilweise vom Föderalstaat übernommene Unterstützungsleistung;
- einen Vorschuss auf:
 - das garantierte Einkommen für Betagte oder das garantierte Mindesteinkommen für Betagte;
 - eine Beihilfe für Personen mit Behinderung.

Die **zweite Kategorie** betrifft die Haushalte, in denen mindestens eine Person, die an derselben Adresse ihren Wohnsitz hat, eine der folgenden Unterstützungsmaßnahmen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit erhält:

- eine Behindertenbeihilfe infolge einer ständigen Arbeitsunfähigkeit von mindestens 65 %;
- eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens für Personen mit Behinderung;
- eine Eingliederungsbeihilfe für Personen mit Behinderung;
- eine Entschädigung für die Hilfe einer Drittperson;

Sonderfälle für Haushaltskunden mit Wohnsitz in der Wallonischen Region

- eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, Bezug über Wallonische Versicherungsgesellschaften
- eine Familienzulage für Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung mit einer Mindestpunktzahl von 4 Punkten in Säule 1 der medizinisch-sozialen Skala (Anerkennung durch die AVIQ, Zahlung durch eine Familienausgleichskasse)

Die **dritte Kategorie** betrifft die Haushalte, in denen mindestens eine Person, die an derselben Adresse ihren Wohnsitz hat, eine der folgenden Unterstützungsmaßnahmen des Landespensionsamts genießt:

- eine Beihilfe für behinderte Personen infolge einer ständigen Arbeitsunfähigkeit von mindestens 65 %;
- die Einkommensgarantie für Betagte (GRAPA) oder das garantierte Einkommen für Betagte (RGPA);
- eine Entschädigung für die Hilfe einer Drittperson.
- eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten

Die **vierte Kategorie** betrifft Mieter eines Appartements, das in einem Gebäude liegt, welches zu sozialen Zwecken vermietet wird und dessen Erdgasheizung durch eine gemeinsame Anlage sichergestellt wird. Der Sozialtarif gilt in diesem Fall nur für das Erdgas.

Die BIM-Kunden

Wir erinnern daran, dass Kunden, die von der erhöhten Kostenbeteiligung profitieren (BIM-Kunden), im Jahr 2024 keinen Anspruch mehr auf den Status eines geschützten Kunden hatten. Diese vom Föderalstaat 2021 vorgesehene vorübergehende Maßnahme endete am 1. Juli 2023. Die Ausweitung der geschützten Kunden auf Personen, die eine erhöhte Kostenbeteiligung beziehen, hat die Anzahl der Kunden, die in den Genuss des Sozialtarifs für Energie kommen können, praktisch verdoppelt.



1.4.1.2. Die regional geschützten Kunden

Die **fünfte Kategorie** (geschützte Kunden, exklusiv regional) betrifft Personen, die Nutznießer sind von:

- einer erzieherischen Entscheidung eines ÖSHZ zur finanziellen Betreuung;
- einer Schuldenvermittlung bei einem ÖSHZ oder einem anerkannten Schuldenvermittlungszentrum;
- einer kollektiven Schuldenregelung;

Die PRC-Kunden

Wir erinnern uns: Das Jahr 2023 war dadurch gekennzeichnet, dass Kunden nicht mehr die Möglichkeit hatten, einen Antrag zu stellen, um den Status eines konjunkturbedingt geschützten Kunden (PRC-Kunde) zu erhalten.

PRC ist eine regionale Schutzmaßnahme, die im September 2020¹⁰ gestartet wurde und die die wallonischen Haushalte während der COVID-Krise sowie der Energiepreiskrise unterstützen sollte. Die Gewährung des Status des konjunkturbedingt regional geschützten Kunden führte dazu, dass die betreffenden Haushalte zum Verteilnetzbetreiber (als Sozialversorger) wechseln und dass sie ein Jahr lang zum Sozialtarif versorgt werden. Am 23. Juni 2023 wurde die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, um in den Genuss des konjunkturbedingten regionalen Schutzes zu kommen, beendet. Es gibt daher seit Juli 2024 keine PRC-Kunden mehr.

1.4.2. Die Anzahl der geschützten Kunden

Im Elektrizitätssegment

Ende 2024 galten in der Wallonischen Region 210.504 **mit Strom** versorgte Kunden (das heißt über **12,4 %** der wallonischen Haushaltskunden) als geschützte Kunden. Dieser Prozentsatz liegt deutlich unter dem des Jahres 2023 (16,9 %). Unter den geschützten Kunden gehörten 93,5 % zu einer föderalen Kategorie geschützter Kunden und 6,5 % zu einer Kategorie ausschließlich regional geschützter Kunden.

Ende 2024 ist die Gesamtzahl der (föderal und regional) geschützten Kunden im Stromsegment im Jahr 2024 im Vergleich zur Gesamtzahl der Ende 2023 geschützten Kunden um 26,4 % gesunken. Dieser Rückgang ist nur bei Kunden festzustellen, die von kommerziellen Versorgern versorgt werden. Die CWaPE befragte diese daher, um die Gründe für diese Entwicklung nachzuvollziehen. Dieser Rückgang ist vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass bestimmte Versorger mit 31.12.2023 BIM-Kunden fälschlicherweise unter der Gesamtanzahl ihre geschützten Kunden verbucht haben. Somit waren die Zahlen für 2023 für bestimmte kommerzielle Versorger zu hoch angesetzt und enthielten noch die BIM-Kunden.

Im Gassegment

Ende 2024 galten in der Wallonischen Region 111.827 **mit Gas** versorgte Kunden, (das heißt über **15,6 %** aller wallonischen Haushaltskunden) als geschützte Kunden. Dieser Prozentsatz liegt unter dem des Jahres 2023 (21 %). Von den geschützten Kunden gehörten 93,2 % zu einer Kategorie föderal geschützter Kunden und 6,8 % zu einer ausschließlich regional geschützten Kategorie.

Die Gesamtzahl der mit Gas versorgten geschützten Kunden ist Ende 2023 im Vergleich zum Jahr 2023 um 25,3 % zurückgegangen. Die für das Stromsegment angeführten Überlegungen zur Erklärung dieses beträchtlichen Rückgangs gelten auch für das Gassegment.

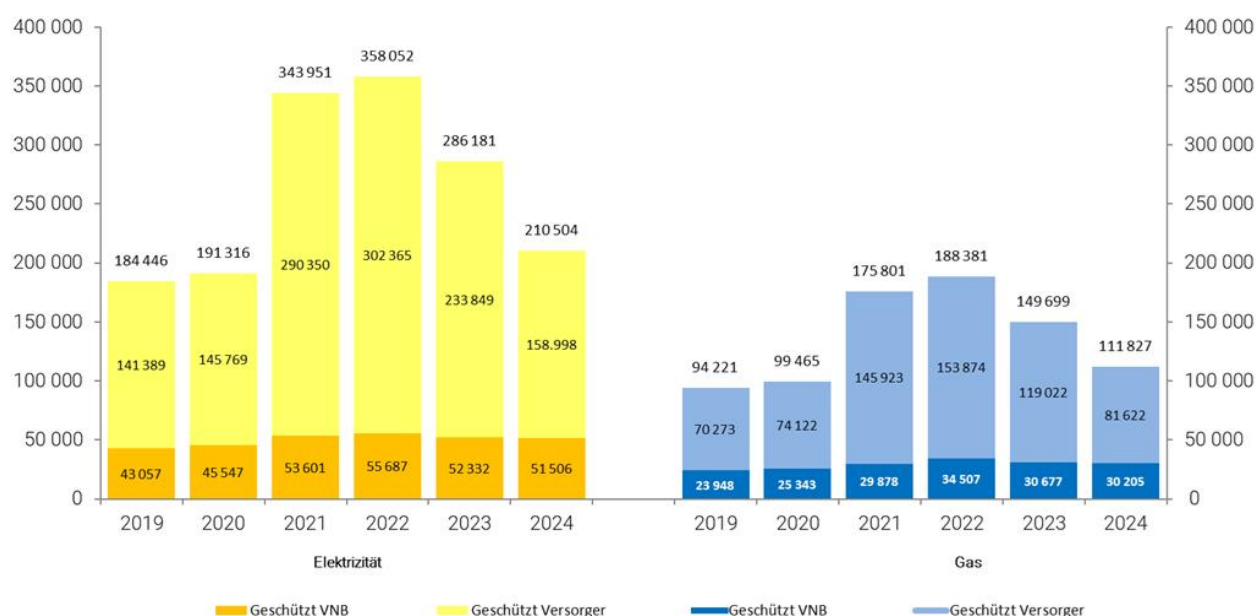
¹⁰ Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der Covid-19-Krise.



Die beiden nachstehenden Diagramme zeigen die Entwicklung der Gesamtzahl der geschützten Kunden im Elektrizitäts- und Gassegment in den vergangenen sechs Jahren. Die Daten werden am Ende des untersuchten Jahres gemeldet. Der starke Anstieg der Anzahl geschützter Kunden in den Jahren 2021 und 2022, der in den nachstehenden Diagrammen veranschaulicht wird, ist die Folge der vorübergehenden Gewährung des Sozialtarifs ab dem 1. Februar 2021 an Kunden, die in den Genuss der erhöhten Kostenbeteiligung (BIM) kommen. Diese Gewährung endete am 1. Juli 2023, wodurch die Zahl der geschützten Kunden in der Wallonischen Region folglich zurückging. Die Zahlen für 2024 nähern sich jenen von vor der COVID-19-Gesundheitskrise an.

Das erste Diagramm zeigt die Verteilung der geschützten Kunden nach Marktteilnehmer, von dem sie versorgt werden (kommerzielle Versorger oder VNB).

DIAGRAMM 3 ENTWICKLUNG DER ANZAHL GESCHÜTZTER KUNDEN UND VERTEILUNG PRO VERSORGERTYP¹¹

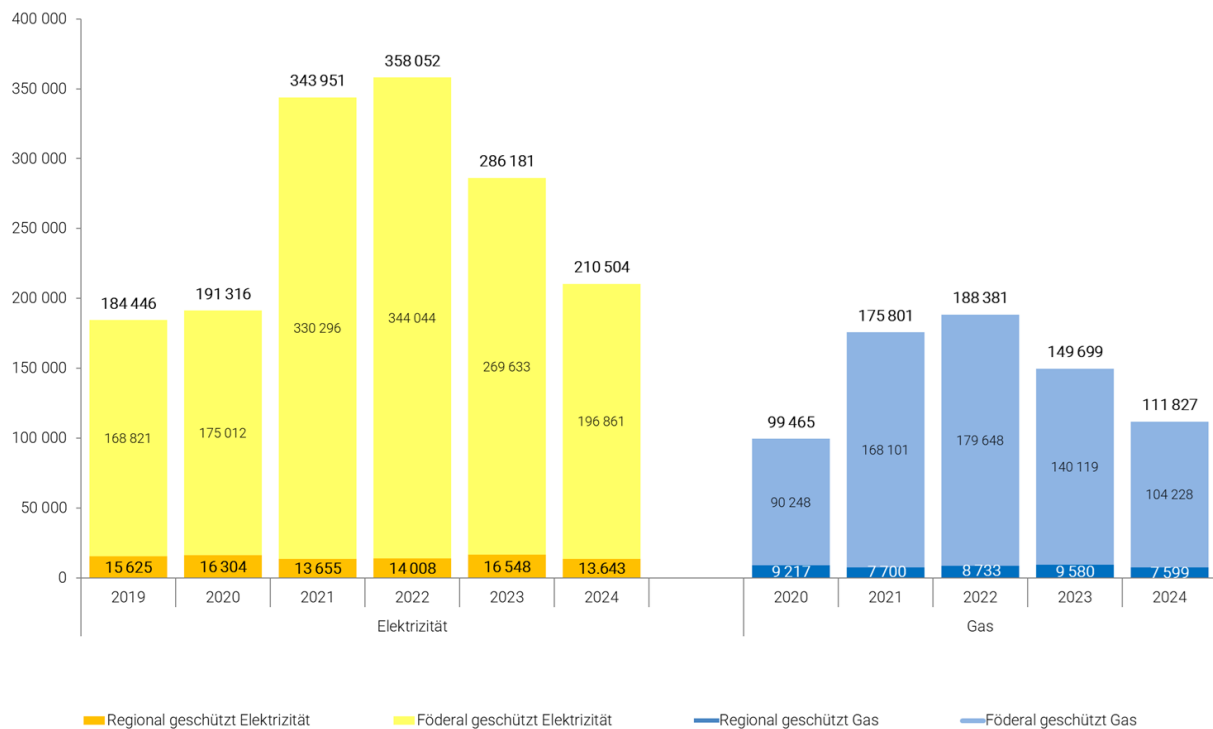


Das zweite Diagramm zeigt die Verteilung der geschützten Kunden je nach Zugehörigkeit zur föderalen oder ausschließlich regionalen Kategorie.

¹¹ Daten am 31. Dezember 2024



DIAGRAMM 4 ENTWICKLUNG DER ANZAHL GESCHÜTZTER KUNDEN UND VERTEILUNG AUF FÖDERALE UND AUSSCHLIESSLICH REGIONALE KATEGORIE, ZU DER SIE GEHÖREN 12



1.4.3. Die ausschließlich regional geschützten Kunden

Ende 2024 zählte die CWaPE 13.643 ausschließlich regional geschützte Kunden im Elektrizitätssegment und 7.599 ausschließlich regional geschützte Kunden im Gassegment. **Die Gesamtzahl der ausschließlich regional geschützten Kunden ist zwischen 2023 und 2024 im Stromsegment um 17,6 % und im Gassegment um 20,8 % gesunken.** Der Hauptgrund für diese Entwicklung ist das Ende der Gewährung des Status des konjunkturbedingt geschützten Kunden.

Die folgenden Diagramme zeigen die Entwicklung der Anzahl regional geschützter Kunden in den letzten fünf Jahren mit Angabe der Kategorie, zu welche diese jeweils gehören. Der Rückgang der Anzahl der regional geschützten Kunden zwischen 2020 und 2021 ist vor allem die Folge der Gewährung des Status des geschützten Kunden an Kunden, die die BIM erhalten¹³. Ein Teil der regional geschützten Kunden, die sowohl den Status des föderal als auch des regional geschützten Kunde innehaben, wurde ausschließlich unter den föderal geschützten Kunden verbucht.

¹² Daten am 31. Dezember 2024

¹³ Um eine doppelte Verbuchung von Kunden zu vermeiden, die sowohl einer föderalen als auch einer regionalen Kategorie geschützter Kunden angehören, wurde beschlossen, dass ein Kunde, der sowohl föderalen als auch regionalen Schutz genießt, nur in den föderalen Kategorien geschützter Kunden verbucht wird.



DIAGRAMM 5 ENTWICKLUNG DER ANZAHL REGIONAL GESCHÜTZTER KUNDEN IM ELEKTRIZITÄTSSEGMENT (VERTEILUNG AUF DIE KATEGORIE, ZU DER SIE GEHÖREN)¹⁴

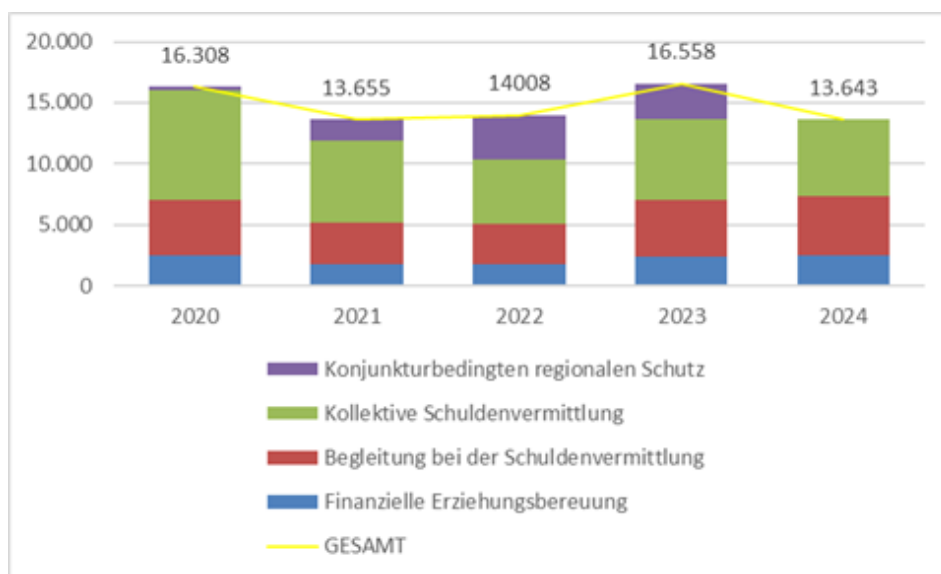
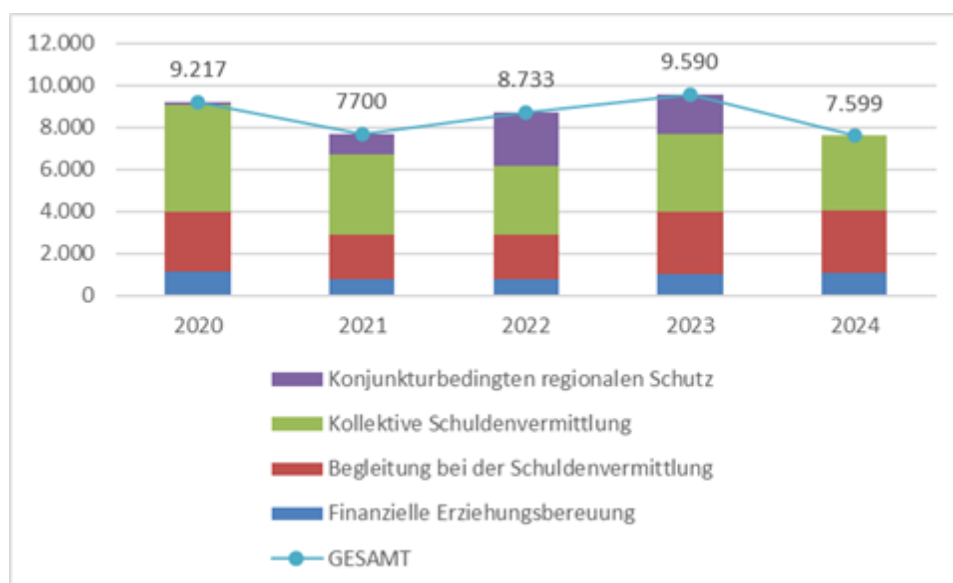


DIAGRAMM 6 ENTWICKLUNG DER ANZAHL REGIONAL GESCHÜTZTER KUNDEN IM GASSEGMENT (VERTEILUNG AUF DIE KATEGORIE, ZU DER SIE GEHÖREN)¹⁵



¹⁴ Daten am 31. Dezember 2024

¹⁵ Daten am 31. Dezember 2024



1.4.4. Der Sozialtarif und andere Schutzmaßnahmen für geschützte Kunden

1.4.4.1. Der Sozialtarif

Der Hauptvorteil, der dem geschützten Kunden in der Wallonischen Region gewährt wird, ist die Möglichkeit, bei Strom und/oder Gas den Sozialtarif in Rechnung gestellt zu bekommen.

Der Sozialtarif für Erdgas oder Strom, der bereits seit 2004 besteht, ist ein vergünstigter Tarif, der dem niedrigsten Preis des Marktes entspricht und den sogenannten geschützten Kunden zugutekommt. Er ist – unabhängig vom Energieversorger oder Netzbetreiber, der den Kunden beliefert – in ganz Belgien gleich. Die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) ist mit der Festlegung dieses Sozialtarifs beauftragt. Seit dem 1. Juli 2020 hat die CREG gemäß dem ministeriellen Erlass vom 3. April 2020 ihre Methodik zur Berechnung des Sozialtarifs revidiert, der nun vierteljährlich berechnet wird und eine doppelte – jährliche und vierteljährliche – Deckelung vorsieht¹⁶.

Im Elektrizitätssegment gibt es einen Sozialtarif für den Einzeltarif, den Doppeltarif und den Nachttarif.

Im Gassegment gibt es nur einen einheitlichen Sozialtarif.

Der Sozialtarif folgte zwischen Juni 2020 und Juni 2023 (Strom) oder Dezember 2023 (Gas) dem Anstieg der Preise auf dem Markt, wenn auch durch die doppelte Deckung begrenzt. Seit Juli 2023 (Strom) bzw. Januar 2024 (Gas) ist er jedoch etwas zurückgegangen und folgt mit einiger Verzögerung dem Trend zur Abnahme der Marktpreise.

Im Jahr 2024 belief sich die **Preisverringerung** auf einer durchschnittlichen Jahresrechnung für einen typischen Haushaltskunden, der den Sozialtarif in Anspruch nimmt, im Vergleich zu einem identischen Profil eines Kunden, der keinen Sozialtarif in Anspruch nehmen könnte, in der Wallonischen Region auf **34,9 % im Strom- und 46,6 % im Gassegment**.

Der Sozialtarif wird in den meisten Fällen automatisch auf **föderal geschützte Kunden** angewendet (das heißt auf die Kunden, die zu den ersten vier der oben in Punkt 1.4.1. genannten Kategorien gehören), unabhängig davon, ob sie von einem kommerziellen Versorger oder einem VNB beliefert werden. Der Kunde braucht dann keinerlei Verfahren mehr zu beachten und braucht seinem Energieversorger auch keine gedruckte Bescheinigung zukommen zu lassen.

Der FÖD Wirtschaft ist mit dem Automatisierungsprozess beauftragt. Er teilt den Versorgern und VNB alle drei Monate anhand einer Datei namens „SOCTAR-Datei“ die Liste der Kunden mit, bei denen sie den Sozialtarif anwenden müssen. In bestimmten Fällen steht der Kunde nicht in der „SOCTAR-Datei“ und in diesem Fall muss der Kunde bei der zuständigen Stelle (ÖSHZ, FÖD Soziale Sicherheit, LPA) eine Bescheinigung beantragen und diese an seinen Energieversorger übermitteln.

Im Gegensatz zu den föderal geschützten Kunden sind die **ausschließlich regional geschützten Kunden** (das heißt die Kunden, die zu der fünften der oben in Punkt 1.4.1. genannten Kategorien gehören) nicht in der SOCTAR-Datei aufgeführt.

Um in den Genuss des Sozialtarifs zu gelangen, müssen die ausschließlich regional geschützten Kunden zwei Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen Von ihrem Verteilnetzbetreiber (VNB) mit Energie versorgt werden. Die kommerziellen Versorger sind nicht verpflichtet, den ausschließlich regional geschützten Kunden, die sie versorgen, den Sozialtarif zu gewähren.
- Sie müssen dem VNB, der sie beliefert, alljährlich eine entweder vom ÖSHZ oder vom anerkannten Schuldenvermittlungszentrum oder vom bestellten Schuldenvermittler ausgefüllte neue Bescheinigung übermitteln.

¹⁶ Der föderale ministerielle Erlass vom 3. April 2020 über die neue Berechnungsmethodik für den Sozialtarif hat eine Deckelung des Sozialtarifs eingeführt, um zu hohe Schwankungen zu vermeiden. Die Anstiege sind bei 10 % je Quartal für Strom und 15 % je Quartal für Erdgas, bei 20 % pro Jahr für Strom und bei 25 % pro Jahr für Erdgas gedeckelt.



Sozialtarif-Prämie

Seit dem 1. Juli 2024 hat die föderale Regierung zudem eine Sozialtarif-Prämie für Gemeinschaftsanlagen umgesetzt.

Diese Prämie ist Personen bzw. Haushalten vorbehalten, die Folgendes erfüllen:

- wohnhaft in einem privaten Appartementgebäude mit einem gemeinsamen Anschluss an eine Energiequelle (z. B.: ein gemeinsamer Gaskessel) oder in einem Gebiet ohne individuellen Anschluss und
- gehören zu einer der Kategorien, die Anrecht auf den föderalen Sozialtarif haben.

Diese Personen haben keinen Anspruch auf den Sozialtarif für Energie über ihren Energieversorger, obwohl sie zu einer der Personengruppen mit Anspruch gehören.

Die Prämie bezieht sich auf Strom, Erdgas und die Wärmenetze. Heizöl, Propan und Erdöl sind somit von der Sozialtarif-Prämie ausgenommen.

Der FÖD Wirtschaft ist für die Gewährung der Sozialtarif-Prämien zuständig. Die Höhe der Prämie wird von der Regulierungskommission für Elektrizität und Gas (CREG) auf Basis des Sozialtarifs berechnet.¹⁷

1.4.4.2. Weitere Schutzmaßnahmen, die geschützte Kunden in Anspruch nehmen können

Durch den Status des geschützten Kunden genießen diese Kunden ebenfalls andere „Schutzmechanismen“ auf dem Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region, und zwar insbesondere die folgenden:

- föderal geschützte Kunden können beantragen, von ihrem Netzbetreiber (VNB) versorgt zu werden;
- der Einbau des Zählers mit Vorauszahlungsfunktion ist für einen geschützten Kunden kostenlos;
- wenn der geschützte Kunde im Elektrizitätssegment einen Zähler mit Vorauszahlungsfunktion verwendet, erhält er eine (auf 10 Ampere begrenzte) garantierte Mindestliefermenge, falls er nicht mehr in der Lage ist, seinen Zähler mit Vorauszahlungsfunktion aufzuladen. Diese Lieferung ist jedoch nicht kostenlos. Sie wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Januar 2023 das „Friedensrichter“-Dekret **im Stromsegment** die automatische Aktivierung der garantierten Strom-Mindestliefermenge für jeden geschützten Kunden mit einem Zähler mit Vorauszahlungsfunktion vorsieht. Diese Maßnahme betrifft nur die Fälle, in denen die Aktivierung der Vorauszahlungsfunktion für Strom bei einem geschützten Kunden ab dem 1. Januar 2023 erfolgt.

- **im Gassegment** hat ein geschützter Kunde, der nicht mehr in der Lage ist, seinen Zähler mit Vorauszahlungsfunktion aufzuladen, die Möglichkeit, sich in der Winterperiode, das heißt vom 1. November bis zum 31. März, an seinen VNB zu wenden, um eine Beihilfe zu erhalten, um die Gasversorgung in jeder Wohnung, die er als Hauptwohnsitz bewohnt, aufrechtzuerhalten¹⁸.

¹⁷ Für weitere Informationen zur Sozialtarif-Prämie besuchen Sie bitte die Website des FÖD Wirtschaft: <https://economie.fgov.be/fr/themes/energie/energie-sociale/la-prime-tarif-social-pour-les>

¹⁸ Ausführlichere Informationen zur Winterhilfe sind im Kapitel über die Lokalen Kommissionen für Energie aufgeführt.



1.5. DAS AUF HAUSHALTSKUNDEN IM FALLE DER NICHTZAHLUNG UND DES ZAHLUNGSVERZUGS ANWENDBARE VERFAHREN

Den Versorgern oder den VNB (wenn diese als Sozialversorger des Kunden fungieren) obliegen bestimmte Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, wenn einer ihrer Haushaltskunden mit Schwierigkeiten bei der Begleichung seiner Strom- oder Gasrechnungen konfrontiert ist. In Artikel 29 bis 37 des EWR VöD Elektrizität sowie Artikel 32 bis 40 des EWR VöD Gas sind die von den Versorgern und VNB bei einem Haushaltskunden im Fall der Nichtzahlung zu beachtenden Verfahren und festgelegten Mindestfristen aufgeführt.

In vereinfachter Form umfasst das von der wallonischen Gesetzgebung 2024 vorgesehene Verfahren die folgenden Etappen:

- Der Kunde erhält eine Rechnung von seinem Versorger, deren Fälligkeitsfrist nicht unter 15 Tagen liegen darf;
- In Ermangelung einer fristgerechten Zahlung der Rechnung sendet der Versorger dem Kunden ein Erinnerungsschreiben, dessen neue Zahlungsfrist nicht weniger als zehn Tage betragen darf;
- Wenn der Kunde nach Ablauf der im Erinnerungsschreiben angegebenen Mindestfrist von zehn Tagen nicht reagiert hat und seine Schulden mindestens 100 Euro (oder 200 Euro im Fall einer kombinierten Rechnung) betragen, schickt der Versorger ihm eine Mahnung per Post und per Einschreiben, in der dem Kunden eine letzte Frist von fünfzehn Tagen zur Bereinigung seiner Situation eingeräumt wird. Der Mahnung liegt ein Formular bei, das dem Kunden verschiedene Optionen anbietet, um ihm zu helfen, seine Situation in Ordnung zu bringen (einen Zahlungsplan beantragen, die Aktivierung der Vorauszahlungsfunktion beantragen, Hilfe beim ÖSHZ beantragen, den Regionalen Mediationsdienst für Energie anrufen, die Einleitung eines Schuldenvermittlungsverfahrens beantragen, die Befassung des Friedensrichters beantragen);
- Wenn der Kunde nach Versand des Erinnerungsschreibens und der Mahnung seine Rechnung nicht bezahlt und seinen Versorger auch nicht kontaktiert hat, um einen angemessenen Zahlungsplan abzuschließen, kann der Versorger ihn als Nichtzahler einstufen. Der Versorger muss dem Kunden mitteilen, dass er in Zahlungsverzug ist, und seinem Schreiben erneut das Formular mit den oben dargelegten Optionen beifügen;
- Dreißig Tage nach Versand des Schreibens, in dem der Kunde als Nichtzahler eingestuft wird, kann der Versorger bei fehlender Reaktion des Kunden einen Antrag auf Aktivierung der Vorauszahlung beim VNB einleiten oder den Friedensrichter anrufen. Der Versorger muss den Kunden darüber informieren, dass er die Aktivierung der Vorauszahlung verweigern kann;
- wenn der Kunde die Vorauszahlung verweigert oder bei den beiden Besuchen des VNB zur Aktivierung der Vorauszahlung nicht anwesend ist, kann der Versorger das Dossier auch beim Friedensrichter einreichen.

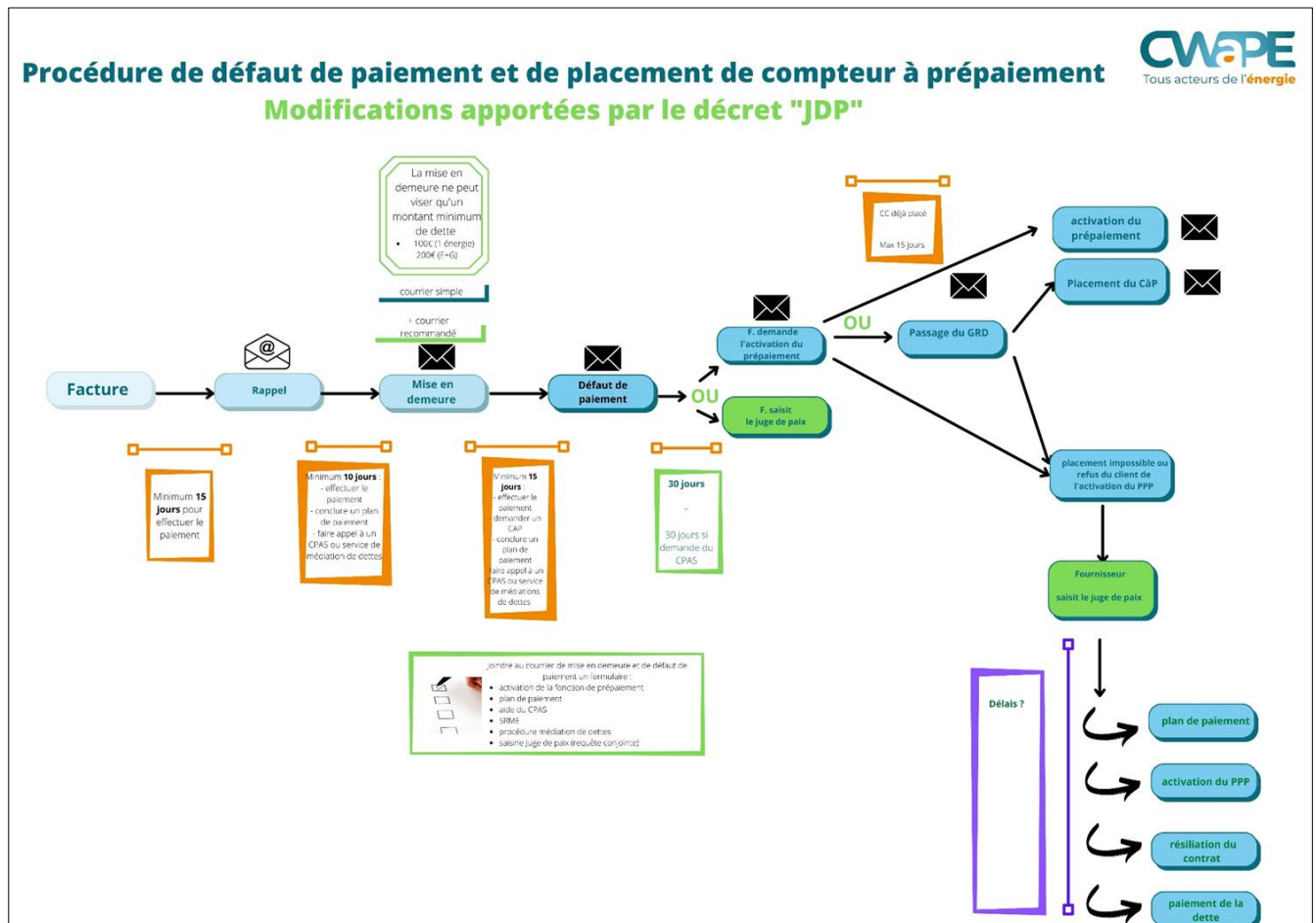
Es ist hervorzuheben, dass diese Verfahren nach Inkrafttreten der „Friedensrichter-Dekrete“ erhebliche Änderungen erfahren haben. Zu den seit dem 1. Januar 2023 vorgenommenen wesentlichen Änderungen des Verfahrens zählen vor allem die folgenden:

- die Verpflichtung, die Mahnung sowohl auf dem einfachen Postweg als auch per Einschreiben zu versenden;
- die Verpflichtung, dem Mahnschreiben und dem Schreiben zur Einstufung als Nichtzahler das oben erwähnte Formular beizufügen;
- die Verpflichtung, mit dem Mahnschreiben zu warten, bis die Schulden des Kunden 100 EUR (oder 200 EUR bei einer kombinierten Rechnung) erreicht haben;
- die Verlängerung der Frist von 15 Tagen auf 30 Tage nach dem Schreiben zur Einstufung als Nichtzahler, um einen Antrag auf Aktivierung der Vorauszahlungsfunktion stellen zu können;
- die Möglichkeit des Kunden oder des Versorgers, den Fall vor dem Friedensrichter anhängig zu machen;
- das Verbot der Abschaltung aufgrund einer Weigerung des Kunden, die Vorauszahlung zu aktivieren (offensichtliche Weigerung oder Abwesenheit des Kunden beim Besuch des VNB zur Aktivierung der Vorauszahlung). Der Versorger kann in diesem Fall das Dossier beim Friedensrichter einreichen.



Das nachstehende Schema stellt die einzelnen, von der wallonischen Gesetzgebung vorgesehenen Etappen für Haushaltskunden bei Nichtzahlung dar. Die durch die „Friedensrichter“-Dekrete eingeführten Änderungen sind grün gekennzeichnet.

SCHEMA: VERFAHREN ZUM EINBAU EINES ZÄHLERS MIT VORAUSZAHLUNGSFUNKTION IM FALLE DER NICHTZAHLUNG



Es sei darauf hingewiesen, dass die Versorger die Möglichkeit haben, zusätzliche Etappen einzuführen, die häufig die Form eines telefonischen Kontakts mit dem Kunden, des Versands eines zusätzlichen Erinnerungsschreibens oder eine Verlängerung der Zahlungsfrist unter Berücksichtigung der Situation des Kunden annehmen.

Im vorliegenden Abschnitt untersuchen wir die statistischen Angaben zu den verschiedenen oben angeführten Etappen, vom Versand des ersten Erinnerungsschreibens bis hin zur Einstufung des Kunden als „Nichtzahler“ und zur Einreichung des Antrags auf Aktivierung des Zählers mit Vorauszahlungsfunktion oder zur Einreichung des Dossiers bei einem Friedensrichter.

Die CWaPE macht darauf aufmerksam, dass die statistischen Daten in den folgenden Abschnitten sowohl auf Daten der kommerziellen Versorger als auch auf Daten der VNB, die als Sozialversorger für die von ihnen belieferten Kunden fungieren, beruhen. Die mitgeteilten Prozentsätze und die Diagramme wurden auf Basis der Daten für das Jahr 2024 und der Anzahl der am 31. Dezember 2024 belieferten Kunden erstellt.

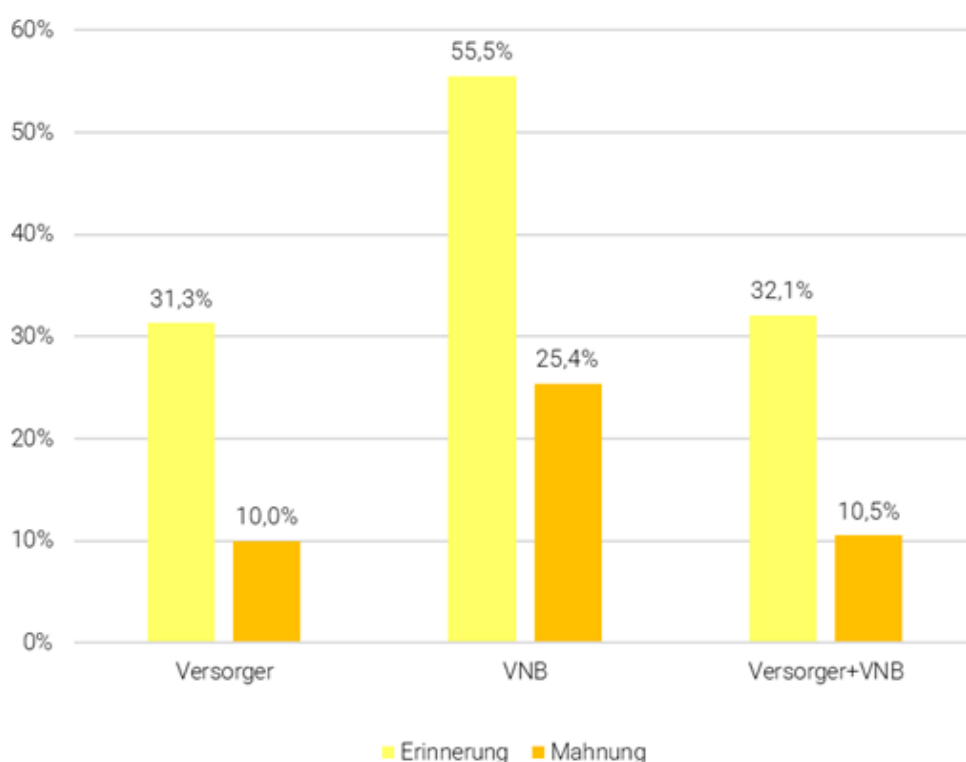
1.5.1. Erinnerungs- und Mahnschreiben

1.5.1.1. Im Elektrizitätssegment

Im Laufe des Jahres 2024 haben 32,1 % aller Haushaltskunden mindestens ein Erinnerungsschreiben für Strom erhalten. Im selben Zeitraum haben 10,5 % der Kundschaft mindestens eine Mahnung erhalten. Diese Prozentsätze ähneln jenen im Jahr 2023 beobachteten.

Die CWaPE stellt fest, dass die Prozentsätze der Kunden, die von einem VNB mit Strom versorgt werden, und die mindestens ein Erinnerungsschreiben und mindestens ein Mahnschreiben erhalten haben, wie in den beiden Vorjahren deutlich über jenen der Kunden liegen, die von einem kommerziellen Versorger beliefert werden¹⁹.

DIAGRAMM 7 PROZENTSATZ DER HAUSHALTSKUNDEN, DIE MINDESTENS EIN ERINNERUNGS/MAHNSCHREIBEN FÜR STROM ERHALTEN HABEN



1.5.1.2. Im Gassegment

Da die Gaskunden zugleich Stromkunden sind, und dies meist auch beim selben Versorger, wird das Eintreibungsverfahren für beide Energieträger in die Wege geleitet, ohne exakt zwischen den Nichtzahlungssituationen für jeden dieser beiden Energieträger unterscheiden zu können. Die CWaPE merkt jedoch an, dass insgesamt die Prozentsätze der Kunden, die im Jahr 2024 mindestens ein Erinnerungsschreiben oder mindestens eine Mahnung erhalten haben, im Gassegment höher sind als die Prozentsätze dieser Kunden im Stromsegment.

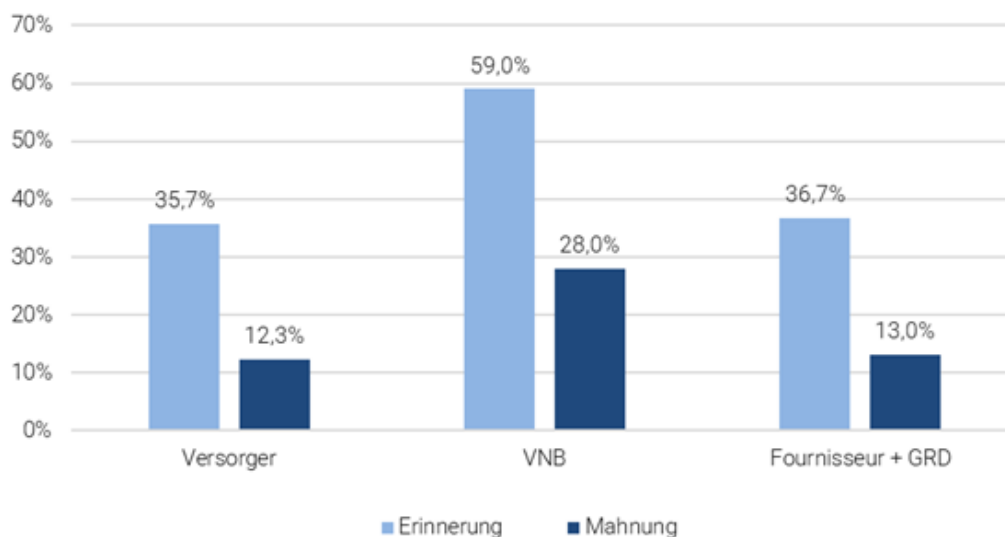
So haben 36,7 % der gesamten Haushaltskundschaft 2024 mindestens ein Erinnerungsschreiben im Gassegment erhalten. Dieser Prozentsatz liegt etwas über dem, der im Jahr 2023 ermittelt wurde, nämlich 36,4 %. Im selben Zeitraum

¹⁹ Da die Daten von AIESH offensichtlich nicht korrekt sind, wurden sie nicht berücksichtigt.



haben 13 % aller Gas-Haushaltskunden mindestens eine Mahnung erhalten. Dieser Prozentsatz ist ebenfalls höher als derjenige, der für das Vorjahr ermittelt wurde (12,4 %).

DIAGRAMM 8 PROZENTSATZ DER KUNDEN, DIE MINDESTENS EIN ERINNERUNGS/MAHNSCHREIBEN FÜR GAS ERHALTEN HABEN



1.5.2. Die Einstufung als Nichtzahler und die Aufforderung zur Aktivierung der Vorauszahlung oder des Drops

Der Versorger kann gemäß Artikel 31 des EWR VöD Elektrizität bzw. Artikel 34 des EWR VöD Gas den Kunden als Nichtzahler einstufen, wenn dieser seine Situation nicht bereinigt hat, nachdem er vom Versorger Erinnerungsschreiben und Mahnung erhalten hat. Sollte der Kunde 30 Tage nach der Zahlungsaufforderung nicht reagiert haben, kann der Versorger bei seinem VNB einen Antrag auf Aktivierung der Vorauszahlung stellen oder sich an den Friedensrichter wenden, um Maßnahmen zur Begleichung der Schulden, zur Aktivierung der Vorauszahlung oder zur Kündigung des Versorgungsvertrags zu beantragen²⁰.

Beim Verfahren zur Aktivierung der Vorauszahlung muss für die kommerziellen Versorger²¹ danach unterschieden werden, ob der Kunde, der als Nichtzahler eingestuft wurde, geschützt ist oder nicht. Wenn der betreffende Kunde nicht geschützt ist, muss der kommerzielle Versorger einen Antrag auf Aktivierung der Vorauszahlung einreichen und der Kunde wird nach dem Einbau und/oder der Aktivierung der Vorauszahlung weiterhin von seinem kommerziellen Versorger zu denselben Bedingungen wie zuvor beliefert. Wenn der als Nichtzahler eingestufte Kunde hingegen ein geschützter Kunde ist, muss der kommerzielle Versorger beim VNB einen Antrag auf „Drop“ einreichen und wird der Kunde an seinen VNB übertragen (auch als „gedroppt“ bezeichnet), welcher nach dieser Übertragung die Energieversorgung des Kunden zum Sozialtarif übernimmt.

Wir betonen, dass ein VNB, der einen Antrag auf Drop eines geschützten Kunden in Zahlungsverzug erhielt, bis Ende 2022 damit begann, diesen Kunden als Sozialversorger zu beliefern und automatisch die Vorauszahlung bei diesem Kunden zu aktivieren. Seit 2023 wurde dieses Verfahren geändert. Nach einem Drop-Antrag betreffend einen als Nichtzahler eingestuften geschützten Kunden versorgt der VNB diesen Kunden mit Elektrizität, aktiviert aber nicht automatisch die Vorauszahlung. Erst wenn der Kunde beim VNB erneut in Zahlungsverzug gerät, stellt der VNB einen Antrag auf Aktivierung der Vorauszahlung.

²⁰ Für weitere Informationen zu diesem Thema verweisen wir den Leser auf das Kapitel über die vor dem Friedensrichter eingereichten Dossiers.

²¹ Die Sozialversorger nehmen diese Unterscheidung nicht vor.

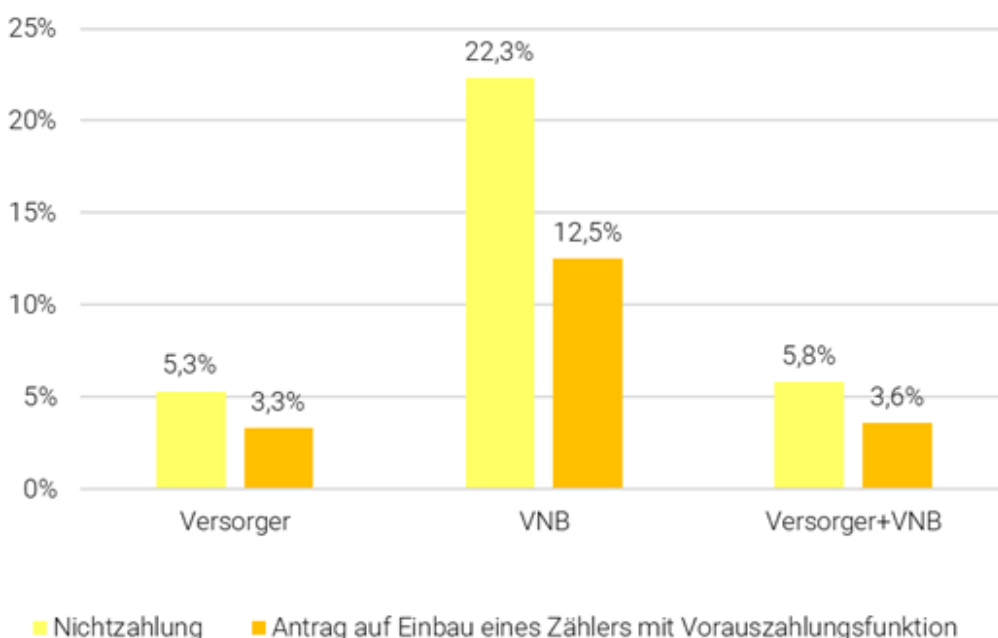
1.5.2.1. Im Elektrizitätssegment

2024 wurden 5,8 % der Haushaltskunden im Stromsegment mindestens einmal im Laufe des Jahres als Nichtzahler eingestuft. Im selben Zeitraum waren 3,6 % der Stromkunden von mindestens einem Antrag auf Aktivierung der Vorauszahlung/auf Drop durch ihren Versorger betroffen. Diese Prozentsätze liegen über jenen, die für das Jahr 2023 ermittelt wurden, als sie bei 5,5 % bzw. 3,4 % lagen.

Es ist anzumerken, dass die Prozentsätze der Kunden, die mindestens einmal vom VNB (als Sozialversorger) als Nichtzahler eingestuft wurden oder für die die VNB 2024 im Elektrizitätssegment mindestens einen Antrag auf Aktivierung der Vorauszahlung eingereicht haben, über den Prozentsätzen bei den kommerziellen Versorgern liegen.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht diese Informationen.

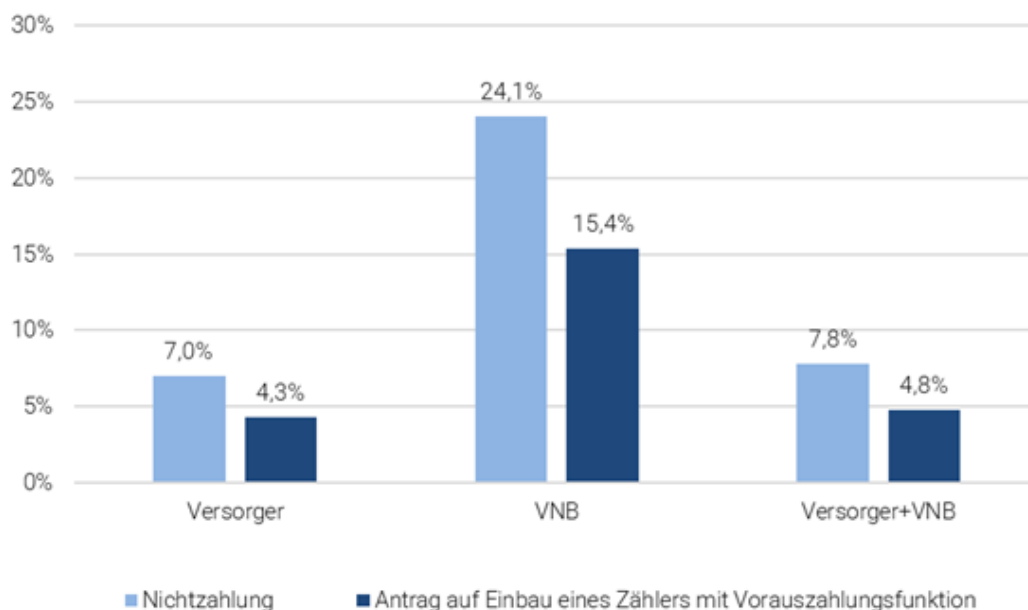
DIAGRAMM 9 PROZENTSATZ DER HAUSHALTSKUNDEN, DIE MINDESTENS EIN ERINNERUNGS/MAHNSCHREIBEN FÜR STROM ERHALTEN HABEN



1.5.2.2. Im Gassegment

2024 wurden 7,8 % der Haushaltskunden im Gassegment mindestens einmal im Laufe des Jahres als Nichtzahler eingestuft. Im selben Zeitraum waren 4,8 % der Gaskunden von mindestens einem Antrag auf Einbau eines Zählers mit Vorauszahlungsfunktion/auf Drop durch ihren Versorger betroffen. Wie im Stromsegment sind diese Prozentsätze höher als die für das Jahr 2023 festgestellten, wo sie 7,1 % bzw. 4,3 % betrugen.

DIAGRAMM 10 PROZENTSATZ DER KUNDEN, DIE MINDESTENS EIN ERINNERUNGS/MAHNSCHREIBEN FÜR GAS ERHALTEN HABEN



1.6. DIE AKTIVIERUNG DER VORAUSZAHLUNG

Dreißig Tage, nachdem ein Kunde als Nichtzahler eingestuft wurde und keine Reaktion von ihm erfolgt ist, kann sein Versorger den Verteilnetzbetreiber auffordern, die Vorauszahlung²² bei diesem Kunden zu aktivieren.

Bevor der Kunde mit einem Zähler mit Vorauszahlungsfunktion Strom oder Gas verbrauchen kann, muss er seinen Zähler mit Vorauszahlungsfunktion zunächst mit einem bestimmten Betrag aufladen. In Ermangelung eines ausreichenden Guthabens wird die Versorgung unterbrochen – diese Situation wird als „automatische Abschaltung“ bezeichnet –, sodass der Kunde verpflichtet ist, seine Karte wieder aufzuladen, um erneut über Strom oder Gas zu verfügen. Der Zähler mit Vorauszahlungsfunktion verfügt jedoch über eine Reserve, einen Notkredit, um dem Kunden die Zeit zum Aufladen zu lassen, wenn sein Guthaben aufgebraucht ist. Der VNB bringt den Zähler mit Vorauszahlungsfunktion auf Antrag des Versorgers oder des Kunden in der Wohnung des Kunden an.

Bei der Technologie des Zählers mit Vorauszahlungsfunktion muss zwischen den Budgetzählern und den Smart Metern mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion unterschieden werden.

Wenn ein **Budgetzähler** bei einem Kunden installiert ist, erhält der Kunde ebenfalls eine Karte, die er in das Lesegerät des Budgetzählers einsetzen kann. Anhand dieser Karte werden die Aufladevorgänge durchgeführt und findet der Informationsaustausch zwischen dem Kunden und seinem VNB statt. Zum Aufladen der Karte seines Budgetzählers kann sich der Kunde in bestimmte ÖSHZ, in externe Aufladestationen (sofern diese auf dem Gebiet des VNB verfügbar sind), in die Büros des VNB oder zu XENTA-Aufladeterminals begeben (diese verschiedenen Auflademöglichkeiten werden im Kapitel über die Aufladevorgänge der Zähler mit Vorauszahlungsfunktion beschrieben).

²² Artikel 57a des Stromdekrets definiert die Aktivierung der Vorauszahlungsfunktion wie folgt: „der Einbau eines Smart Meters und die Aktivierung der Vorauszahlung auf diesem Zähler, oder die Aktivierung der Vorauszahlung auf einem bereits eingebauten Smart Meter.“



Ein **Smart Meter** verfügt über ein Kommunikationsmodul, über das es mit dem Netzbetreiber „sprechen“ kann. So kann es elektronische Nachrichten und Daten versenden und Befehle aus der Ferne vom Verteilnetzbetreiber empfangen. Bei einem Kunden in Zahlungsverzug oder wenn der Kunde dies wünscht, kann der VNB die Vorauszahlungsfunktion des Zählers aus der Ferne aktivieren, vorausgesetzt, der Kunde verfügt an seinem Wohnsitz bereits über ein Smart Meter. Zu den Vorteilen eines Smart Meters mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion gegenüber einem klassischen Budgetzähler gehört die Möglichkeit des Kunden, seinen Zähler über eine IT-Plattform aufzuladen, den verfügbaren Saldo oder seinen Verbrauchsverlauf online einzusehen und per SMS oder E-Mail informiert zu werden, wenn sein Guthaben niedrig ist oder der Notkredit aktiviert ist. Das Smart Meter, dessen Vorauszahlungsfunktion aktiviert ist, unterscheidet sich „physisch“ nicht von einem anderen Smart Meter. Die Vorauszahlung über ein Smart Meter kann daher im Vergleich zu einem Budgetzähler als weniger stigmatisierend angesehen werden. Schließlich können sämtliche Aktionen zur Zählerablesung, Aktivierung oder Deaktivierung der Vorauszahlungsfunktion aus der Ferne durchgeführt werden. Der Besuch eines Mitarbeiters des VNB ist nicht mehr erforderlich.

Es sei darauf hingewiesen, dass das „Friedensrichter“-Dekret im Elektrizitätssegment seit Juli 2023 keinen Einbau eines Budgetzählers im Elektrizitätssegment mehr erlaubt. Darüber hinaus läuft die technische Lösung der Budgetzähler ab 2026 aus. Für Kunden mit einem Budgetzähler wird es zudem ab 1. Januar 2026 nicht mehr möglich sein, ihren Zähler aufzuladen. Die VNB sind daher **verpflichtet, alle aktiven Budgetzähler durch Smart Meter mit Vorauszahlungsfunktion zu ersetzen**. Der Austausch ist für den Kunden mit keinen Kosten verbunden. AIESH, AIEG und REW haben diesen Austausch seit dem zweiten Halbjahr 2022 durchgeführt und ihn im Lauf des Jahres 2024 abgeschlossen. Mit Ende 2024 gab es somit auf deren Gebiet keinen aktiven Budgetzähler mehr.

ORES und RESA haben seit 2021 eine umfangreiche Einführung von Smart Metern mit Vorauszahlungsfunktion durchgeführt, entweder als Ersatz für die aktuellen Budgetzähler oder bei jedem neuen Antrag auf einen Budgetzähler. Ende des Jahres 2024 warteten jedoch noch mehrere Tausend Budgetzähler in ihrem Gebiet auf die Umstellung. Im Verlauf des letzten Halbjahres 2024 sowie während des gesamten Jahres 2025 führten und führen diese beiden VNB eine groß angelegte Kommunikationskampagne durch, um die Kunden dazu zu motivieren, den kostenlosen Austausch ihrer Budgetzähler zu akzeptieren. Geplant wurde ein „Kunden-Parcours“, der insbesondere den Besuch der VNB bei den Kunden zuhause sowie individuelle und allgemeine Mitteilungen umfasst. Wenn der Kunde jedoch trotz der gesetzten Maßnahmen den Austausch seines Budgetzählers verweigert (oder bei den Besuchen der VNB zum Austausch nicht anwesend ist), hat er keine Möglichkeit mehr, seinen Zähler aufzuladen, sodass er Kontakt mit dem VNB aufnehmen muss, um Zugang zu Energie zu erhalten. Sobald der Termin mit dem VNB vereinbart wurde, wird die Versorgung des Kunden wieder hergestellt oder es wird eine Notlösung gefunden.

Die Artikel 31 bis 37*bis* der EWR-VöD Elektrizität und 34 bis 40 der EWR-VöD Gas definieren die verschiedenen Etappen und die zu beachtenden Mindestfristen für die Aktivierung eines Zählers mit Vorauszahlungsfunktion im Falle von Zahlungsverzug.

Die weiter unten in diesem Kapitel dargestellten Statistiken beruhen auf den Daten, die von den kommerziellen Versorgern sowie den VNB, die für die von ihnen belieferten geschützten Kunden als Sozialversorger fungieren, mitgeteilt wurden.

Es sei betont, dass mit Ausnahme der Kapitel 1.6.1.4 und 1.6.2.4, in denen diese nähere Unterscheidung erwähnt wird, die in diesem Kapitel 1.6 aufgeführten Daten nicht die 2024 erfolgten Ersetzungen von aktiven Budgetzählern durch Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion umfassen.

1.6.1. Im Stromsegment

1.6.1.1. Die Aktivierung der Vorauszahlung im Stromsegment

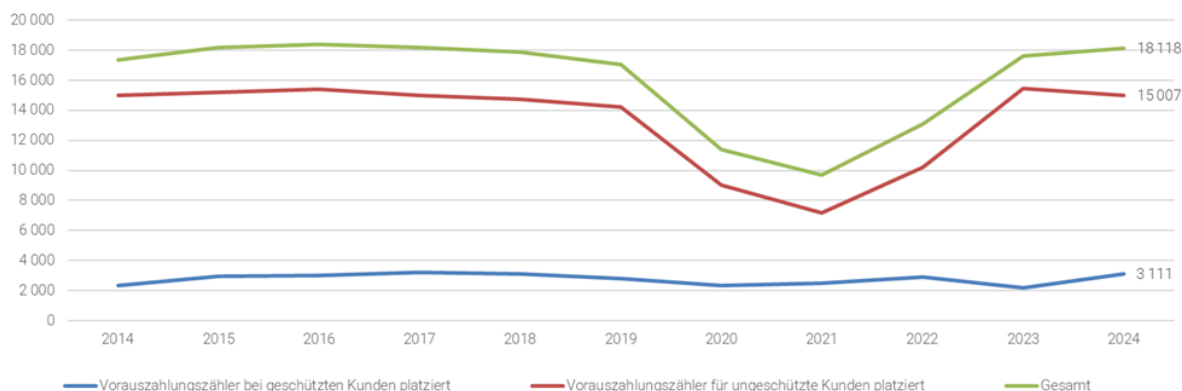
Die Gesamtzahl der **tatsächlichen Aktivierungen von Vorauszahlungen** im Stromsegment betrug im Jahr 2024 18.118, was einem **Anstieg um 2,8 %** im Vergleich zum Jahr 2023 entspricht.

Das untenstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Anzahl der Aktivierungen von Vorauszahlungen im Elektrizitätssegment in den vergangenen zehn Jahren und unterscheidet dabei zwischen geschützten Kunden und nicht



geschützten Kunden. Die Rückgänge bei der Anzahl der Aktivierung der Vorauszahlung, die 2020 und 2021 zu beobachten sind, sind das Ergebnis von Maßnahmen, die während der COVID-19-Krise gesetzt wurden, um die Installation von Zählern mit Vorauszahlungsfunktion zu verbieten.

DIAGRAMM 11 ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER EINGEBAUTEN STROMBUDGETZÄHLEREN



Von den **18.118 Aktivierungen der Vorauszahlung** im Jahr 2024 betrafen **99,8 % Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion**²³.

Die Differenz zwischen der Anzahl der im Laufe des Jahres bearbeiteten Anträge auf Aktivierung von Vorauszahlungen und der Anzahl der tatsächlichen Aktivierungen im Laufe des Jahres:

- Falls der Kunde seine Schulden gegenüber seinem Versorger begleicht, kann er bei seinem Versorger oder bei seinem VNB, falls dieser ihn als Sozialversorger beliefert, die **Annullierung** des Verfahrens zum Einbau beantragen.
- In bestimmten Fällen führte ein Umzug oder ein Wechsel des Versorgers zur **Stornierung** des Antrags auf Aktivierung der Vorauszahlung.
- Der Kunde kann ebenfalls beim Einbau eines Zählers mit Vorauszahlungsfunktion **abwesend** sein oder den Einbau aufgrund des manchmal schlechten Images, das diesem Zähler anhaftet, oder aufgrund einer Streitsache mit seinem Versorger bezüglich des geschuldeten Betrags oder aber weil er keine Vorauszahlung wünscht, **verweigern**. Die Wohnung kann auch **unbewohnt sein**, wenn der VNB vorstellig wird, um den Zähler mit Vorauszahlungsfunktion einzubauen. In diesen Fällen wird das Verfahren entweder durch Stornierung oder Annullierung des Verfahrens zur Aktivierung der Vorauszahlung fortgesetzt.

1.6.1.2. Die Höhe der Schulden zum Zeitpunkt der Aktivierung der Vorauszahlung im Elektrizitätssegment

In den VöD-EWR²⁴ ist vorgesehen, dass der Versorger den Kunden über den exakten Betrag seiner Schulden zum Zeitpunkt der Aktivierung der Vorauszahlung informiert. Im Übrigen ist in diesen Erlassen ausdrücklich untersagt, dass die Schulden aus der Zeit vor dem Einbau des Zählers mit Vorauszahlungsfunktion über die Aufladungen des Zählers eingetrieben werden.

Der 2024 über sämtliche Haushaltskunden gemittelte Betrag der Schulden zum Zeitpunkt der **effektiven Aktivierung der Vorauszahlung**²⁵ belief sich auf **1.041 EUR, was einem Rückgang um 5,4 % im Vergleich zum Jahr 2023 entspricht**. Dieser durchschnittliche Betrag liegt bei Kunden, die von einem kommerziellen Versorger beliefert werden, mit 1.049 EUR höher als bei geschützten Kunden, die von den Verteilnetzbetreibern beliefert werden, wo er 960,2 EUR beträgt.

²³ Diese Daten enthalten nicht die Ersetzungen von aktiven Budgetzählern im Jahr 2024 durch Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion.

²⁴ Artikel 35 des EWR VöD Elektrizität, Artikel 37 des EWR VöD Gas.

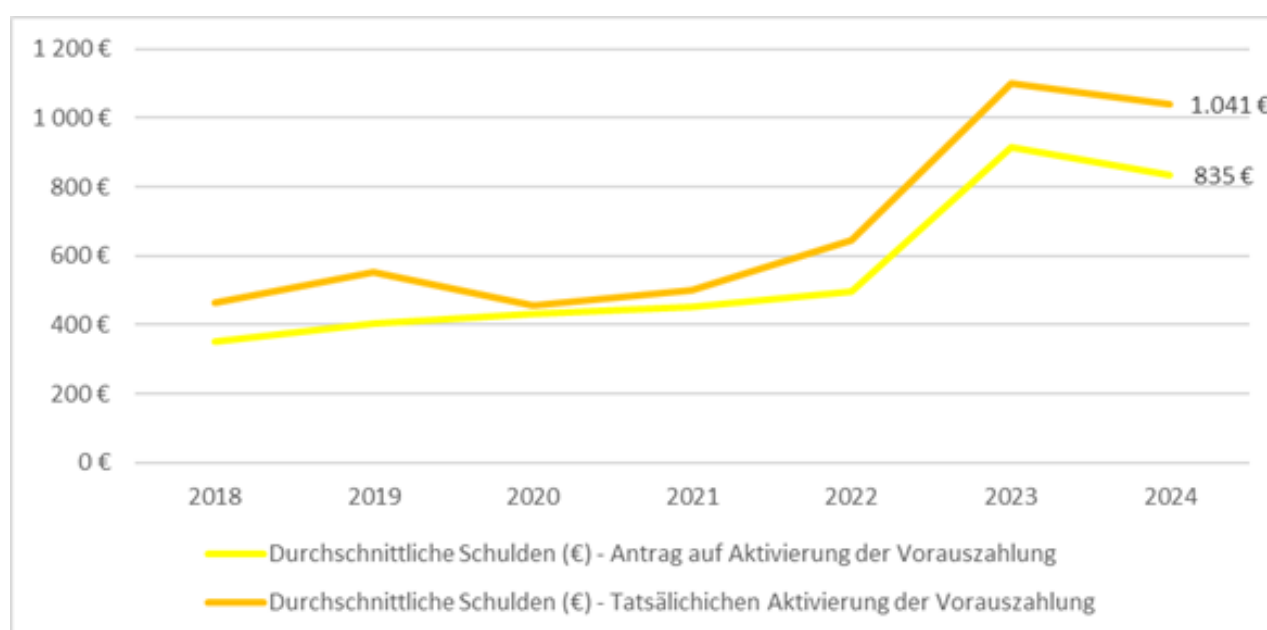
²⁵ Der Betrag wurde von den kommerziellen Versorgern für die von ihnen versorgten ungeschützten Kunden und von den VNB für die von ihnen versorgten geschützten und als Nichtzahler eingestuft Kunden bereitgestellt.



Zwischen dem Zeitpunkt des **Antrags auf Aktivierung** der Vorauszahlung und dem Zeitpunkt der **tatsächlichen Aktivierung** der Vorauszahlung steigt der Betrag der durchschnittlichen Schulden für alle Haushaltskunden um **24,6 %**.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung des Schuldenbetrags zum Zeitpunkt des Antrags auf Aktivierung und zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aktivierung der Vorauszahlung im Laufe der letzten sieben Jahre. Es ist eine erhebliche Zunahme dieser Beträge seit 2023 festzustellen. Dies könnte vor allem durch einen Anstieg des Preisniveaus und durch die Verlängerung des Verfahrens seit Inkrafttreten der Friedensrichter-Dekrete erklärt werden. Schließlich können auch Verzögerungen bei der Rechnungsstellung für bestimmte Punkte, die aufgrund von Problemen mit dem MIG6 blockiert wurden, für bestimmte Kunden diese Zunahme begründen.

DIAGRAMM 12 *ENTWICKLUNG DES SCHULDENBETRAGS VON HAUSHALTSKUNDEN IM ELEKTRIZITÄTSSEGMENT ZUM ZEITPUNKT DES ANTRAGS AUF AKTIVIERUNG UND ZUM ZEITPUNKT DER TATSÄCHLICHEN AKTIVIERUNG DER VORAUSZAHLUNG*



1.6.1.3. Die Frist für den Einbau des Zählers mit Vorauszahlungsfunktion im Elektrizitätssegment²⁶

Die durchschnittliche Frist für den Einbau der Zähler mit Vorauszahlungsfunktion für alle VNB beträgt im Jahr 2024 **81 Tage**. Diese Zahl ist im Vergleich zum Jahr 2023, als die Frist 97,4 Tage betrug, um 16 % gesunken.

Hier ist anzumerken, dass es zwischen den VNB bei dieser Frist erhebliche Unterschiede gibt. Die Fristen von ORES sind drei- bis viermal so lang wie jene der anderen VNB.

Von den im Jahr 2024 eingebauten Stromzählern mit Vorauszahlungsfunktion wurden 48,9 % innerhalb der Frist von vierzig Tagen eingebaut. Dieser Prozentsatz ist deutlich höher als die 33,8 %, die 2023 festgestellt wurden.

²⁶ Diese Daten schließen Aktivierungen der Vorauszahlungsfunktion von bereits eingebauten Smart Meter aus. In diesem Punkt werden nur Fristen berücksichtigt, bei denen eine Fahrt des VNB erfolgt.



1.6.14. Gesamtzahl der aktiven Zähler mit Vorauszahlungsfunktion im Stromsegment in der Wallonie

Ende 2024 belief sich somit die Anzahl der aktiven Stromzähler mit Vorauszahlungsfunktion,²⁷ die auf dem Gebiet der Wallonie eingebaut waren, auf **61.725**. Diese Zahl ist etwas höher als jene im Jahr 2023, als sie sich auf 61.388 belief. Davon **waren 88,1 %, Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion und 11,9 % waren Budgetzähler (Zähler mit Karte)**.

2024 haben die VNB 5.549 aktive Strom-Budgetzähler durch Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion ersetzt.

Wie bereits erwähnt, läuft die technische Lösung der Budgetzähler (Kartenzähler) ab 2026 aus. Die VNB sind daher **verpflichtet, alle aktiven Budgetzähler durch Smart Meter mit Vorauszahlungsfunktion zu ersetzen**. AIESH, AIEG und REW haben diesen Austausch im Jahr 2023 und Anfang 2024 abgeschlossen.

Obwohl ORES und RESA seit 2021 in großem Umfang Smart Meter mit Vorauszahlungsfunktion einführen, warteten Ende des Jahres 2024 noch mehrere Tausend Budgetzähler in ihrem Gebiet auf die Umstellung. Im Verlauf des letzten Halbjahres 2024 sowie während des gesamten Jahres 2025 führten und führen diese beiden VNB eine groß angelegte Kommunikationskampagne durch, um die Kunden dazu zu motivieren, den kostenlosen Austausch ihrer Budgetzähler zu akzeptieren. Die CWaPE hat im Mai 2025 eine [Mitteilung zum Ende der Zähler mit Karte](#) veröffentlicht.

Nur **3,6 %** aller wallonischen Haushaltskunden verfügten Ende 2024 über einen aktiven Stromzähler mit Vorauszahlungsfunktion. Der Prozentsatz **der geschützten Kunden** mit aktivem Zähler mit Vorauszahlungsfunktion belief sich Ende 2024 auf **7,6 %** – ein höherer Prozentsatz als im Jahr 2023 (5,9 %).

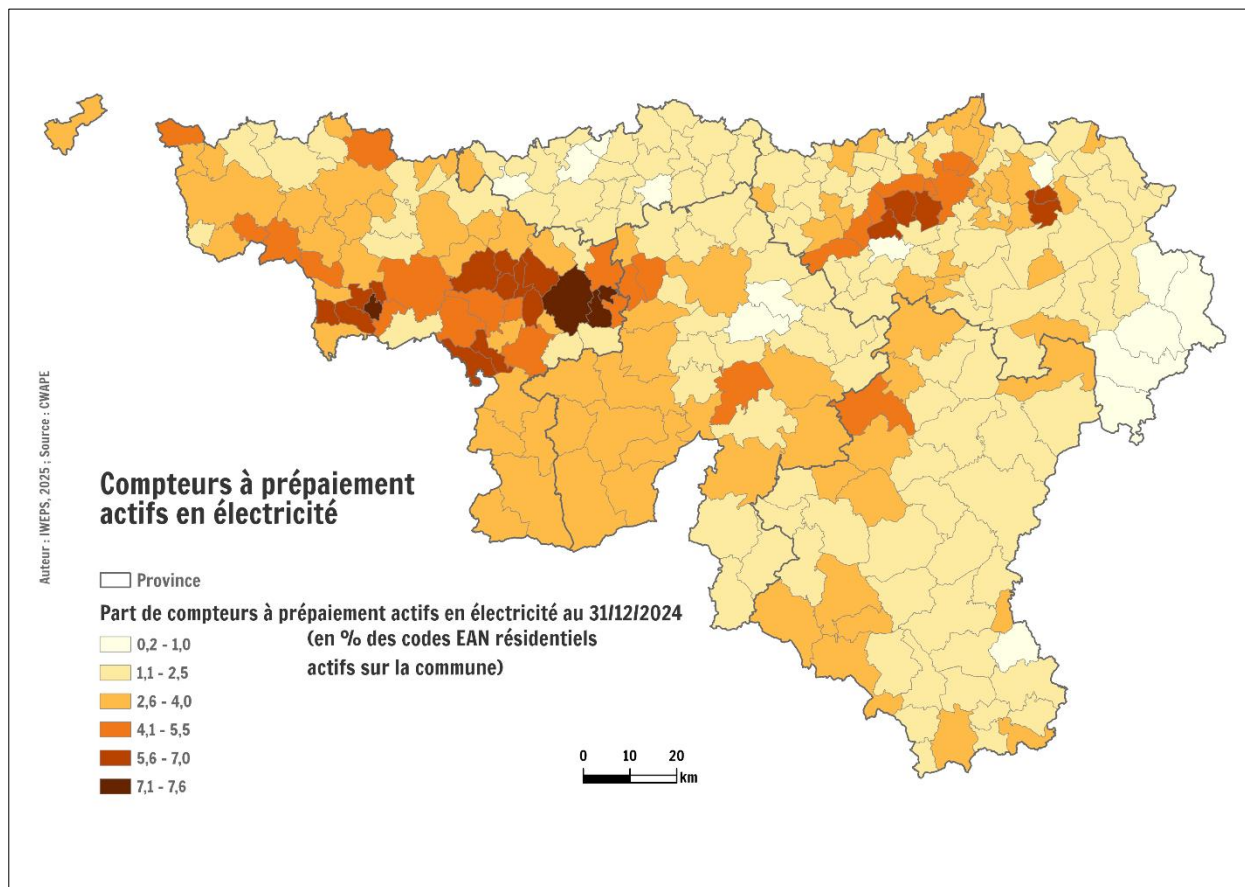
Die Anzahl der Zähler mit Vorauszahlungsfunktion mit aktivierter Leistungsbegrenzer-Funktion belief sich auf 6.545 Zähler, was 10,6 % aller aktiven Stromzähler mit Vorauszahlungsfunktion entspricht²⁸.

²⁷ Bei einigen Budgetzählern kann die Vorauszahlungsfunktion deaktiviert sein. Sie funktionieren dann wie normale Zähler.

²⁸ Für weitere Informationen über die garantierte Mindestversorgung verweisen wir den Leser auf das Kapitel über die CLE FMG.



Die nachstehende Karte stellt – auf dem Gebiet der Wallonie und auf Gemeinde-Ebene – das Verhältnis zwischen der Anzahl aktiver Zähler mit Vorauszahlungsfunktion und der Anzahl aktiver EANs im Elektrizitätssegment für die Haushaltskunden dar.



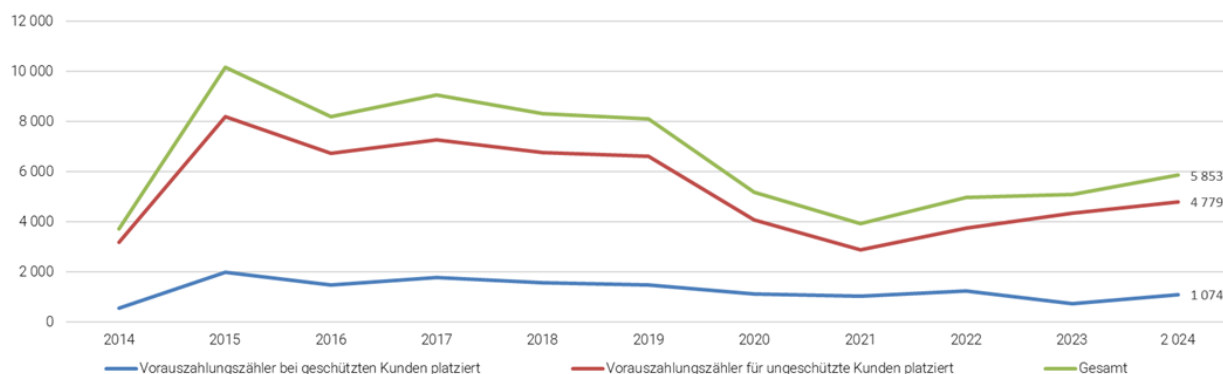
1.6.2. Im Gassegment

1.6.2.1. Die Aktivierung der Vorauszahlung im Gassegment

Die Gesamtzahl der tatsächlichen Aktivierungen der Vorauszahlung im Gassegment im Jahr 2024 **steigt** im Vergleich zum Vorjahr um **15,3 %** auf insgesamt 5.853 Aktivierungen der Vorauszahlung im Gassegment. Davon fanden 1.074 Aktivierungen der Vorauszahlung bei geschützten Kunden und 4.779 Aktivierungen bei ungeschützten Kunden statt.

Das untenstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Anzahl Aktivierungen der Vorauszahlung im Gassegment in den vergangenen zehn Jahren und unterscheidet dabei zwischen geschützten Kunden und nicht geschützten Kunden.

DIAGRAMM 13 ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER EINGEBAUTEN GAS-ZÄHLER MIT VORAUSZAHLUNGSFUNKTION



Der Einsatz der Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion hat im Gassegment später begonnen als im Elektrizitätssegment. So betrafen **90,9 % der 5.853 Aktivierungen der Vorauszahlung** im Gassegment im Jahr 2024 **Smart Meter**²⁹.

1.6.2.2. Die Höhe der Schulden zum Zeitpunkt der Aktivierung der Vorauszahlung im Gassegment

Der Betrag der Schulden zum Zeitpunkt der **tatsächlichen Aktivierung der Vorauszahlungsfunktion** für Gas bei den Haushaltskunden 2024 insgesamt, d. h. **1.046 EUR**, ist im Vergleich zum Jahr 2023 um **5,6 % zurückgegangen**. Dieser durchschnittliche Betrag ist bei den kommerziellen Versorgern (1.096 EUR) deutlich höher als bei den VNB (736 EUR). Dies erklärt sich durch die Tatsache, dass die betreffenden Kunden jene sind, die der VNB als Sozialversorger versorgt und die daher den Sozialtarif in Anspruch nehmen.

Vom Zeitpunkt des Antrags auf Einbau des Zählers mit Vorauszahlungsfunktion bis zum tatsächlichen Einbau des Gaszählers mit Vorauszahlungsfunktion stieg der durchschnittliche Schuldenbetrag für die gesamten Haushaltskunden um 28,7 %.

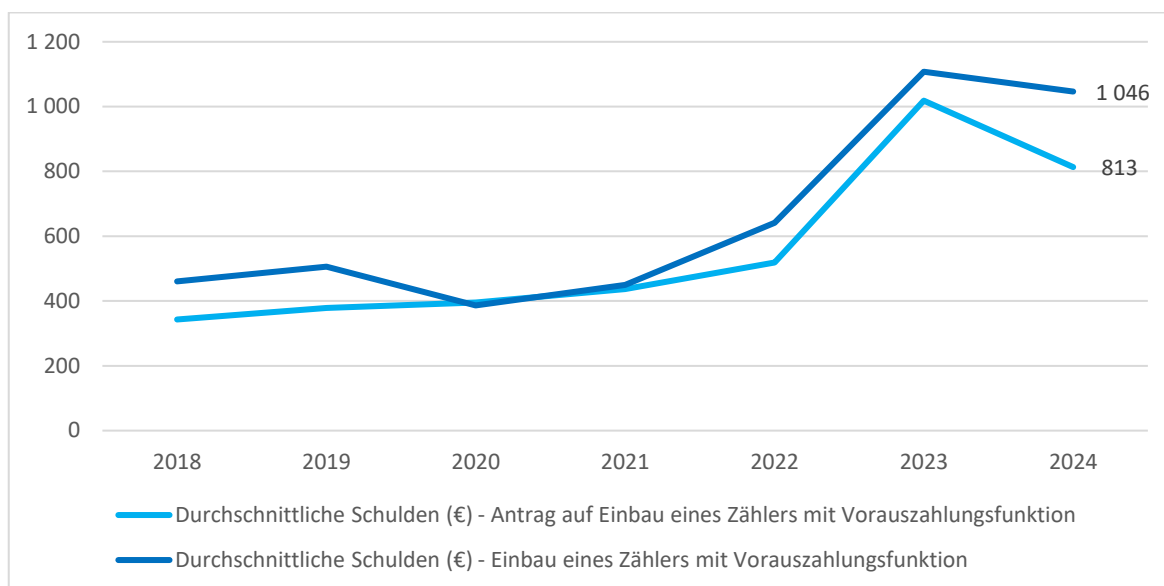
Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung des Schuldenbetrags zum Zeitpunkt des Antrags auf Aktivierung und zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aktivierung der Vorauszahlung im Gassegment über die letzten sieben Jahre.

Die im Kapitel zum Strom enthaltenen Überlegungen zur Erklärung dieser Schulden seit 2022 gelten auch für den Gasbereich.

²⁹ Zur Erinnerung: Wie bereits erwähnt, berücksichtigen diese Zahlen nicht die Ersetzung der aktiven Gas-Budgetzähler durch Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion.



DIAGRAMM 14 ENTWICKLUNG DES SCHULDENBETRAGS (EUR) DER HAUSHALTSKUNDEN IM GASSEGMENT ZUM ZEITPUNKT DER ANTRAGS AUF AKTIVIERUNG UND ZUM ZEITPUNKT DER TATSÄCHLICHEN AKTIVIERUNG DER VORAUSZAHLUNG



1.6.2.3. Die Frist für den Einbau der Gaszähler mit Vorauszahlungsfunktion

Die durchschnittliche Frist für den Einbau der Gaszähler mit Vorauszahlungsfunktion für alle VNB betrug im Jahr 2024 **86,7 Tage**. Diese Frist ist kürzer als im Jahr 2023, als sie 103,8 Tage betrug.

Von den im Jahr 2024 eingebauten Gaszählern mit Vorauszahlungsfunktion wurden 41 % innerhalb der Frist von vierzig Tagen eingebaut.

1.6.2.4. Gesamtzahl der in der Wallonie aktiven Gaszähler mit Vorauszahlungsfunktion

Ende 2024 belief sich die Zahl der auf dem Gebiet der Wallonie aktiven Gaszähler mit Vorauszahlungsfunktion auf 25.907. **75,2 % davon waren Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion**. Der Prozentsatz der Smart Meter unter den Zählern mit Vorauszahlungsfunktion ist deutlich angestiegen im Vergleich zu 2023, als er 50,4 % betrug.

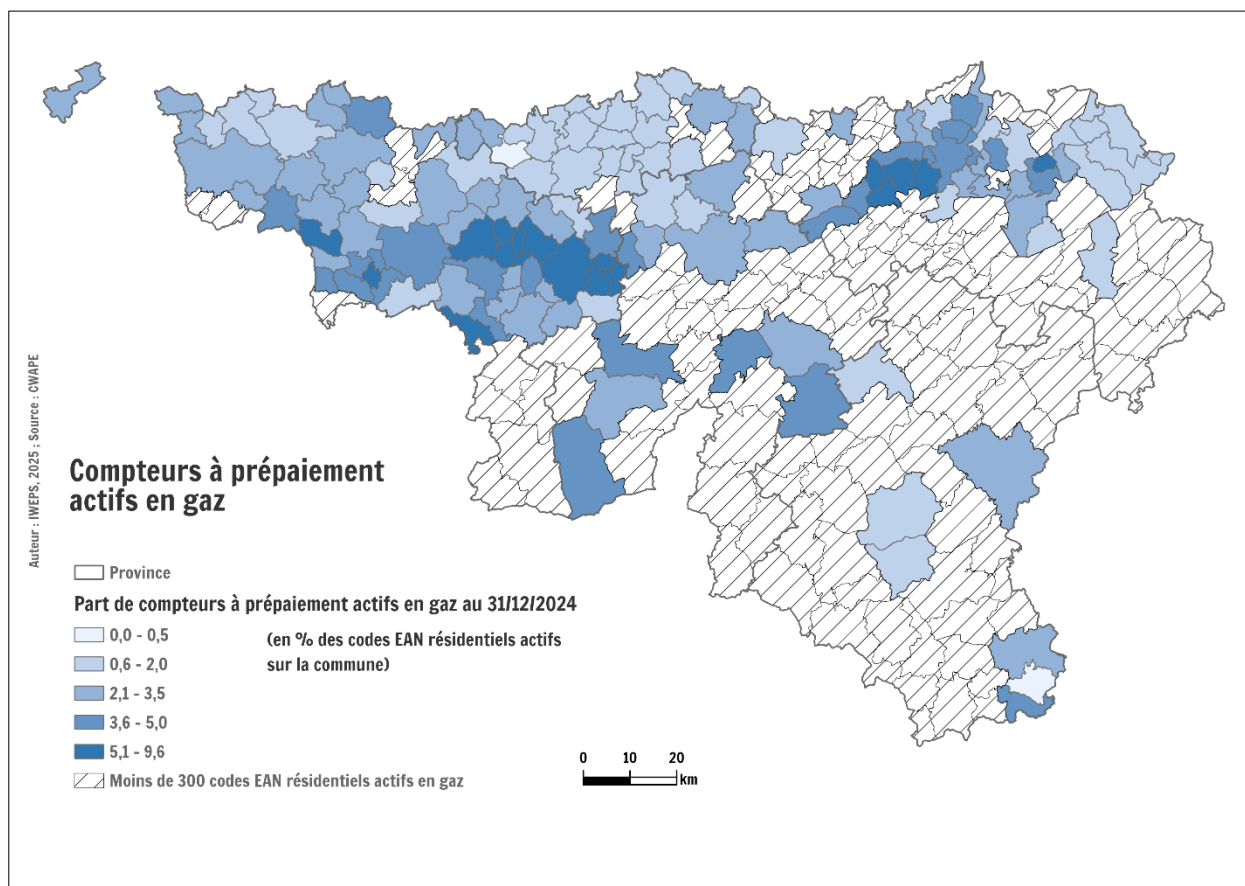
2024 haben die VNB 4.107 aktive Gas-Budgetzähler durch ein Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion ersetzt.

Wie bereits erwähnt, läuft die technische Lösung der Budgetzähler (Kartenzähler) ab 2026 aus. Die VNB sind daher **verpflichtet, alle aktiven Budgetzähler durch Smart Meter mit Vorauszahlungsfunktion zu ersetzen**.

Nur **3,7 %** aller wallonischen Haushaltskunden verfügen Ende 2024 über einen aktiven Gaszähler mit Vorauszahlungsfunktion. Der Prozentsatz der geschützten Kunden, die im Jahr 2024 über einen Zähler mit Vorauszahlungsfunktion verfügten, lag bei 6,6 %.



Die nachstehende Karte stellt – auf dem Gebiet der Wallonie und auf Gemeinde-Ebene – das Verhältnis zwischen der Anzahl aktiver Zähler mit Vorauszahlungsfunktion und der Anzahl aktiver EANs im Gassegment für Haushaltskunden dar.





1.7. AUFLADEN DER ZÄHLER MIT VORAUSZAHLUNGSFUNKTION

Für die Verwendung eines Zählers mit Vorauszahlungsfunktion müssen Aufladevorgänge durchgeführt werden, um den Verbrauch im Voraus zu bezahlen. Erst wenn der Aufladevorgang abgeschlossen wurde, kann der Kunde die Elektrizität oder das Gas, die bzw. das er benötigt, verbrauchen. Das Aufladen eines Zählers mit Vorauszahlungsfunktion ist ein völlig kostenloser Service.

1.7.1. Aufladungsorte

Zum Aufladen des **Zählers mit Vorauszahlungsfunktion** verfügte der Kunde 2024 über die folgenden Möglichkeiten:

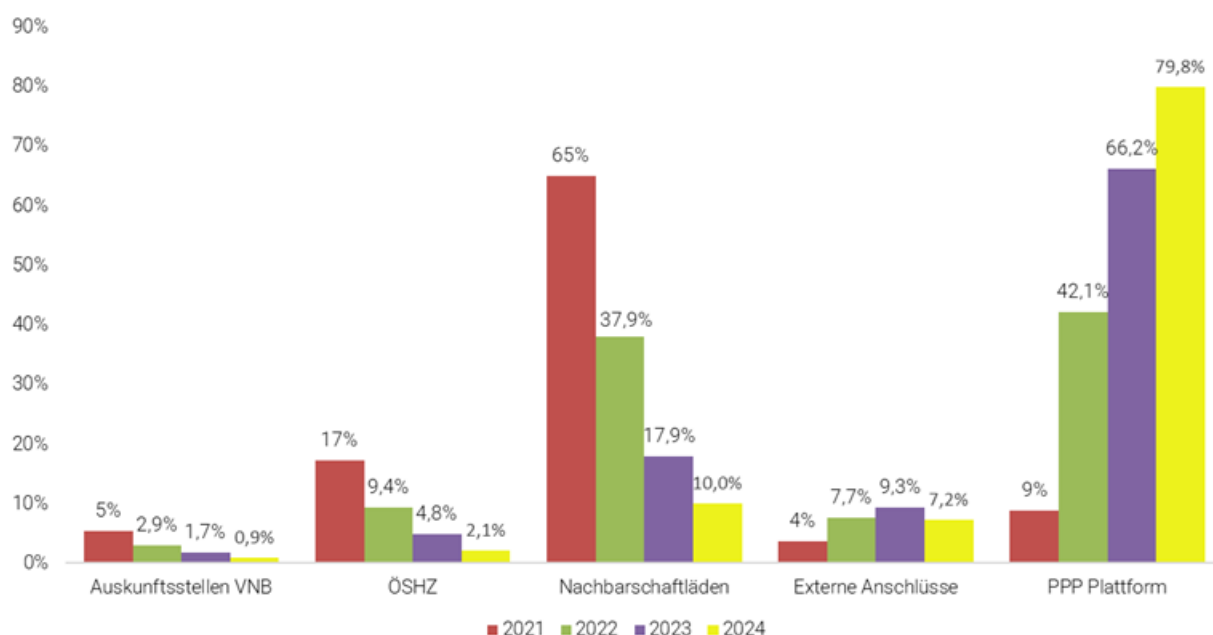
- die Auskunftsstelle(n) seines VNB
- die ÖSHZ, in denen es eine Aufladestation gibt
- die Xenta-Terminals in den kleineren Geschäften
- die eventuell von den VNB eingerichteten externen Aufladestationen (nur auf dem Gebiet von ORES verfügbar)
- die Prepaid-Plattform PPP (nur für Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion)
- Ein Kunde, der mit einem **Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion** ausgestattet ist, verfügt zusätzlich zu den oben angegebenen Aufladestellen für Budgetzähler über die Möglichkeit, seinen Smart Meter über eine Verwaltungsplattform für Vorauszahlungen (die sogenannte PPP-Plattform) aufzuladen, die online auf den Websites der VNB verfügbar ist. Der online verfügbare Bereich zur Verwaltung von Vorauszahlungen ermöglicht dem Kunden auch Folgendes:
 - seinen Saldo einzusehen
 - 24 Stunden am Tag an allen 7 Tagen der Woche Zahlungen vorzunehmen, ohne sich fortbewegen zu müssen
 - je nach Präferenz individuelle Benachrichtigungen per E-Mail oder SMS zu erhalten (insbesondere, um zu erfahren, ob der verfügbare Kredit fast ausgeschöpft ist).

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl der Aufladevorgänge der Stromzähler mit Vorauszahlungsfunktion (Budgetzähler und Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion) an den verschiedenen Aufladeorten in den letzten vier Jahren. Wie festzustellen ist, sind Aufladevorgänge über die PPP-Ladeplattform immer beliebter. Diese Entwicklung steht in direktem Zusammenhang mit der Zunahme der Anzahl Smart Meter mit Vorauszahlung, die entweder infolge einer neuen Situation der Nichtzahlung oder als Ersatz für einen alten Budgetzähler eingebaut wurden³⁰. Wir unterstreichen, dass identische Überlegungen und Feststellungen auch für den Energieträger Gas gelten.

³⁰ Siehe Kapitel 1.6.1.4 und 1.6.2.4, in denen die Anzahl der auf dem Gebiet der VNB eingebauten Zähler mit Vorauszahlungsfunktion dargestellt wird, wobei zwischen Budgetzählern und Smart Metern unterschieden wird.



DIAGRAMM 15 ENTWICKLUNG DER ANZAHL AUFLADEVORGÄNGE DER STROM-VORAUSZAHLUNGSZÄHLER NACH AUFLADEORT (AUSGEDRÜCKT ALS % DER JÄHRLICHEN GESAMTZAHL DURCHFÜHRTER AUFLADEVORGÄNGE)



Aufgrund der geringen Zahl der externen Stationen ist die Anzahl der an diesen Vorrichtungen durchgeführten Aufladevorgängen weiterhin sehr gering.

1.7.2. Die Beträge der an den Zählern mit Vorauszahlungsfunktion durchgeführten Aufladevorgänge

Wie bereits erwähnt, muss der Kunde seinen Zähler mit einem bestimmten Betrag aufladen, um mit einem Zähler mit Vorauszahlungsfunktion Energie verbrauchen zu können. Das verfügbare Guthaben sinkt je nach tatsächlichem Verbrauch des Kunden auf der Grundlage des in seinem Zähler programmierten Tarifs in Euro pro kWh (es handelt sich um den Sozialtarif³¹ für die geschützten Kunden und den Tarif des X-Versorgers³² für die nicht geschützten Kunden).

Für nicht geschützte Kunden entspricht der im Zähler programmierte Tarif nicht dem im Versorgungsvertrag mit ihrem kommerziellen Versorger vorgesehenen Tarif. 2024 war es für die Verteilnetzbetreiber technisch zu kompliziert, für jeden nicht geschützten Kunden den seinem Vertrag entsprechenden Tarif für die Vorauszahlungsfunktion einzugeben.

Mit der Jahresrechnung kann die Differenz zwischen den beiden Tarifen (der Tarif des Vertrags und der im Zähler mit Vorauszahlungsfunktion programmierten Tarif) auf Basis des Verbrauchs des Kunden und des kommerziellen Tarifs, der im Vertrag zwischen dem Kunden und seinem kommerziellen Versorger vorgesehen ist, ausgeglichen werden. Die Rechnung weist entweder eine Rückerstattung an den Kunden oder einen zu zahlenden Betrag auf, der sich nach den vom Kunden geleisteten Vorauszahlungen und nach der Höhe des Unterschieds zwischen den beiden zuvor genannten Tarifen richtet.

Die nachstehenden Daten zeigen die auf den Zählern mit Vorauszahlungsfunktion aufgeladenen Beträge, wobei zwischen den Energieträgern unterschieden wird.

³¹ Tarif des Sozialversorgers, wie von der CREG veröffentlicht und alle drei Monate geändert

³² Tarif des X-Versorgers, wie von der CREG veröffentlicht und alle drei Monate geändert



1.7.2.1. Im Stromsegment

Der Gesamtbetrag der Aufladevorgänge der im Jahr 2024 aktiven Stromzähler mit Vorauszahlungsfunktion beläuft sich auf 55.626.048 EUR.

Der durchschnittliche Betrag, der bei jedem Aufladevorgang für sämtliche Haushaltskunden mit einem aktiven Zähler mit Vorauszahlungsfunktion im Jahr 2024 aufgeladen wurde, beläuft sich auf **39,6 EUR**, was geringfügig mehr ist als der Betrag im Jahr 2023, der bei **47,8 EUR** lag.

1.7.2.2. Im Gassegment

Der Gesamtbetrag der Aufladevorgänge der im Jahr 2024 aktiven Gaszähler mit Vorauszahlungsfunktion beläuft sich auf 16.335.128 EUR.

Der durchschnittlich aufgeladene Betrag im **Gassegment** betrug **38,3 EUR**.

1.8. AUTOMATISCHE ABSCHALTUNGEN

Eine automatische Abschaltung der Strom- oder Gasversorgung kann einen Kunden mit Vorauszahlungszähler betreffen, wenn dieser vorübergehend nicht in der Lage ist, sein Guthaben aufzuladen (sei es eine physische Karte für die Budgetzähler oder das Online-Konto bei Zählern mit Vorauszahlungsfunktion). Wenn das auf der Karte des Budgetzählers gespeicherte Guthaben vollständig aufgebraucht ist, wird die Energieversorgung unterbrochen.

Bei den automatischen Abschaltungen muss danach unterschieden werden, ob der Kunde mit einem Budgetzähler oder mit einem Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion ausgestattet ist.

Nach einer Unterbrechung der Versorgung kann der Kunde, der über einen **Budgetzähler** verfügt, den Notkredit aktivieren, indem er den hierfür vorgesehenen Knopf drückt. Durch das Auslösen des Notkredits wird der Kunde zeitweilig mit Energie versorgt und hat die Zeit, die er materiell benötigt, um seine Karte wieder aufzuladen. Sobald der Notkredit aufgebraucht ist, sieht der Kunde sich mit einer automatischen Abschaltung der Strom- oder Gasversorgung konfrontiert, wenn er die Karte des Budgetzählers nicht wieder aufgeladen hat.

Für Kunden mit einem **Smart Meter** mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion wird der Notkredit automatisch aktiviert, sobald das verfügbare Guthaben aufgebraucht ist und falls der Kunde nicht auf die erhaltenen Erinnerungsnachrichten hat reagieren können. Sobald auch der Notkredit aufgebraucht ist, erfolgt die automatische Abschaltung. Da die Aktualisierung des Saldos des Kunden auf dem Smart Meter nur einmal pro Tag erfolgt, erfolgt die automatische Abschaltung immer bei dieser Aktualisierung (häufig morgens).

Das zurzeit eingerichtete System verhindert, dass eine Abschaltung der Versorgung wegen mangelnden Guthabens an Wochentagen abends oder nachts oder am Wochenende zwischen Freitagabend und Montagmorgen eintritt (sofern noch ein positives Guthaben zum Zeitpunkt des Beginns des abschaltungsfreien Zeitraums vorhanden ist). Diese Bestimmung ist sowohl für die Budgetzähler als auch für Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion vorgesehen.

Der Zähler mit Vorauszahlungsfunktion und ganz besonders dieser Mechanismus der automatischen Abschaltung geraten immer wieder in die Kritik, da sie dem betroffenen Kunden vorschreiben, seinen Energieausgaben den Vorrang zu geben, sofern er die Mittel dazu hat, oder – in Ermangelung von ausreichenden Mitteln – die Verantwortung für die Unterbrechung der Versorgung zu übernehmen.

Um den Umfang dieses Phänomens zu untersuchen, haben die VNB auf Anfrage der CWaPE Informationen aus ihren



Datenbanken abgerufen, mit denen ein Gesamtüberblick der automatischen Abschaltungen erfasst werden kann.

Bei der Analyse und Interpretation der Daten muss für Kunden mit Budgetzähler berücksichtigt werden, dass:

- mit dem „Budgetzähler“-System die Dauer einer automatischen Abschaltung nicht gemessen werden kann; (diese Funktion ist nur bei Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion möglich);
- es nicht möglich ist, monatliche Daten für alle Kunden bereitzustellen, da eine Aufladung durch den Kunden notwendig ist, damit die auf der Karte gespeicherten Informationen – einschließlich des Eintretens automatischer Abschaltungen – an den VNB übermittelt werden.

Die das Jahr 2024 betreffende Analyse bezog sich auf alle Zähler mit Vorauszahlungsfunktion, die in den von sämtlichen wallonischen VNB versorgten Gebieten installiert sind. Die Technologie der Smart Meter ermöglicht es, viel genauere Daten über automatische Abschaltungen und deren Dauer zu erhalten.

1.8.1.1. Im Stromsegment

Die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Analyse sind³³:

- Bei fast 54,2 % der Kunden, die im Jahr 2024 über einen aktiven Stromzähler mit Vorauszahlungsfunktion verfügten, wurde im Laufe des Jahres 2024 keine automatische Abschaltung registriert;
- Bei einem Teil der anderen Kunden (22,7 %) wurden maximal zwei automatische Abschaltungen verzeichnet;
- Für 17,1 % der Kunden mit einem aktiven Zähler mit Vorauszahlungsfunktion schwankt die Anzahl der verzeichneten automatischen Abschaltungen zwischen drei und zehn;
- Für 6 % der Kunden mit einem aktiven Zähler mit Vorauszahlungsfunktion liegt die Anzahl der verzeichneten automatischen Abschaltungen bei über zehn.

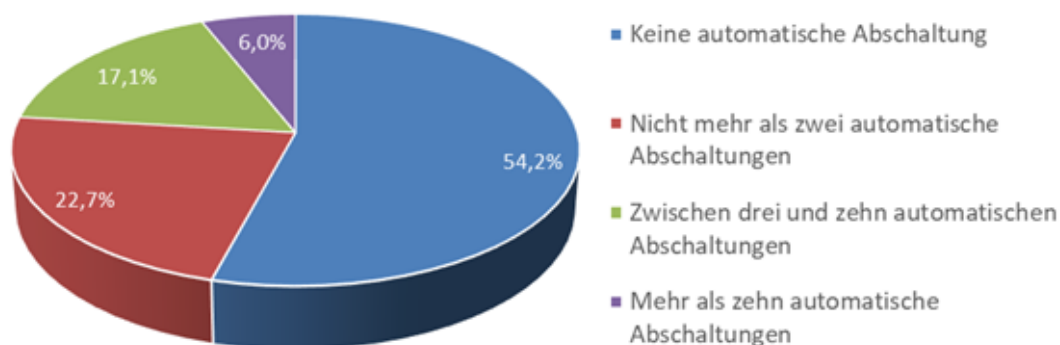
Diese Prozentsätze ähneln jenen aus dem Jahr 2023.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht diese Informationen.

³³ AIEG übermittelte der CWaPE nicht alle Informationen für ihre Kunden, die mit einem Budgetzähler für Elektrizität ausgestattet sind.



DIAGRAMM 16 PROZENTSATZ AUTOMATISCHE ABSCHALTUNGEN DER STROM DER KUNDEN MIT
STROMVORAUSZAHLUNGSZÄHLER



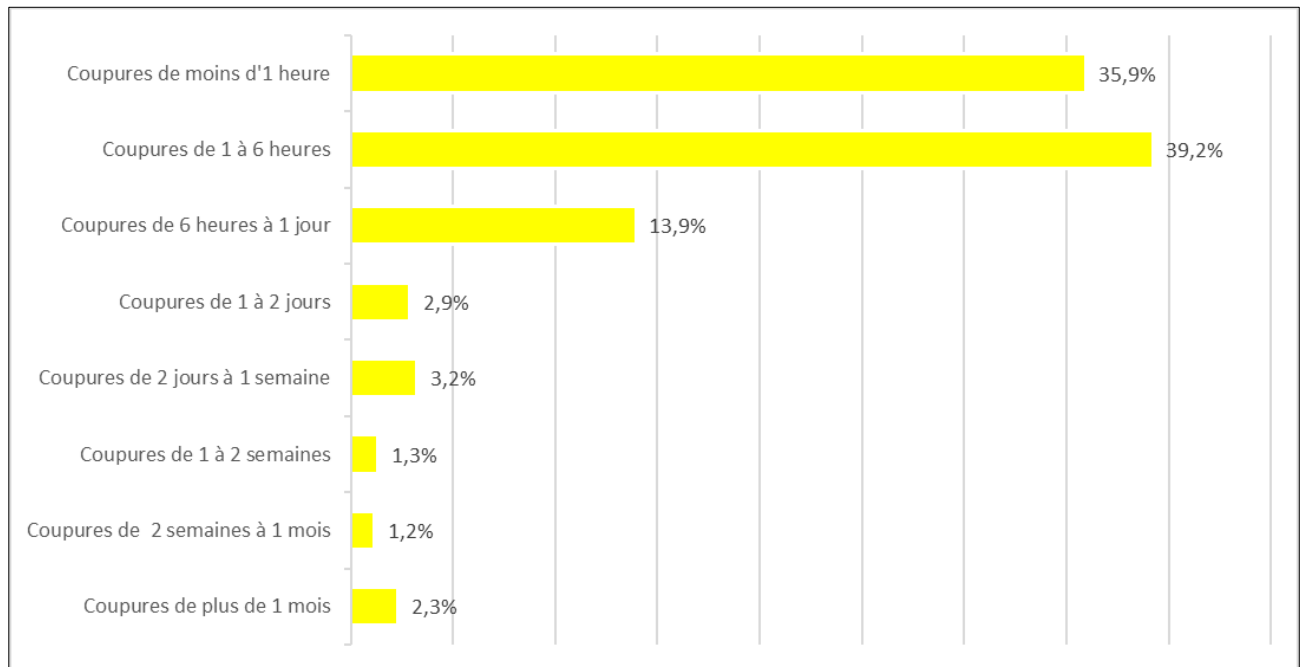
Der Einsatz der **Smart Meter mit Vorauszahlungsfunktion** bietet dem Verbraucher zahlreiche Vorteile in Bezug auf die einfache Aufladung sowie die Überwachung seines Verbrauchs. Die verfügbaren Daten sind ebenfalls detaillierter, sodass insbesondere die Dauer einer automatischen Abschaltung im Elektrizitätssegment genau angegeben werden kann.

Wir heben hervor, dass die unten genannten Daten zur Dauer der automatischen Abschaltungen nur die Zahlen der Smart Meter enthalten, deren Vorauszahlungsfunktion im Jahr 2024 mindestens einen Tag lang aktiviert war (das heißt, keine Budgetzähler).



Eine Segmentierung der Dauer der im Laufe des Jahres 2024 aufgetretenen automatischen Abschaltungen bei Smart Metern mit Vorauszahlungsfunktion im Elektrizitätssegment stellt sich wie folgt dar:

DIAGRAMM 17 SEGMENTIERUNG DER DAUER DER AUTOMATISCHEN ABSCHALTUNGEN BEI SMART METERN MIT VORAUSZAHLUNGSFUNKTION IM ELEKTRIZITÄTSSEGMENT



Coupures de moins d'1 heure	Abschaltungen unter 1 Stunde
Coupures de 1 à 6 heures	Abschaltungen von 1 bis 6 Stunden
Coupures de 6 heures à 1 jour	Abschaltungen von 6 Stunden bis 1 Tag
Coupures de 1 à 2 jours	Abschaltungen von 1 bis 2 Tagen
Coupures de 2 jours à 1 semaine	Abschaltungen von 2 Tagen bis 1 Woche
Coupures de 1 à 2 semaines	Abschaltungen von 1 bis 2 Wochen
Coupures de 2 semaines à 1 mois	Abschaltungen von 2 Wochen bis 1 Monat
Coupures de plus de 1 mois	Abschaltungen von über 1 Monat

1.8.1.2. Im Gassegment

Eine ähnliche Analyse wurde im selben Zeitraum für die **Gas-Smart-Meter mit Vorauszahlungsfunktion** durchgeführt.

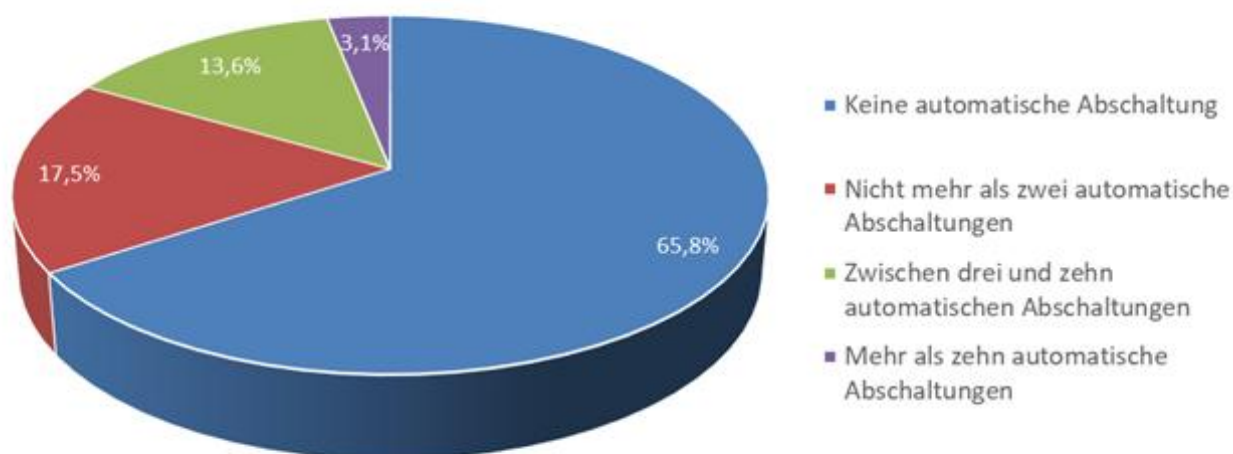
Nach der Analyse der Daten konnten folgende Resultate zusammengestellt werden:

- Bei 65,8 % der Kunden mit Zähler mit aktiver Vorauszahlungsfunktion wurde im Laufe des Jahres 2024 keine automatische Abschaltung verzeichnet; dieser Prozentsatz liegt deutlich über jenem des Jahres 2023, als er bei 58,7 % lag;
- Bei einem Teil der anderen Kunden (17,5 %) wurden maximal zwei automatische Abschaltungen verzeichnet;
- Für 13,6 % der Kunden mit einem aktiven Budgetzähler schwankt die Anzahl der verzeichneten automatischen Abschaltungen zwischen drei und zehn;
- Für 3,1 % der Kunden mit einem aktiven Budgetzähler liegt die Anzahl der verzeichneten automatischen Abschaltungen bei über zehn. Dieser Prozentsatz liegt unter dem des Jahres 2023, wo er sich auf 4,7 % belief.



Das nachstehende Diagramm veranschaulicht diese Informationen.

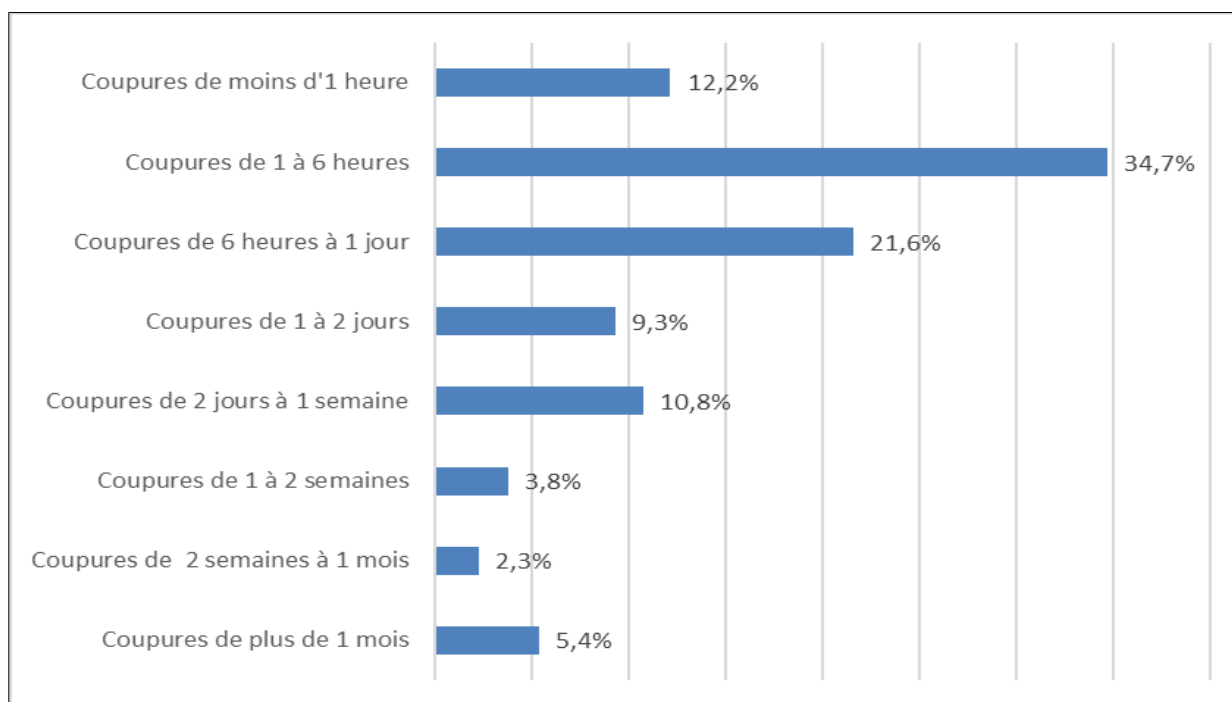
DIAGRAMM 18 PROZENTSATZ AUTOMATISCHE ABSCHALTUNGEN DER GAS DER KUNDEN MIT
GASVORAUSZAHLUNGSZÄHLER



Es sei daran erinnert, dass geschützte Kunden mit Zähler mit Vorauszahlungsfunktion die Möglichkeit haben, eine Winterhilfe für Gas zu erhalten, sofern sie von ihrem VNB versorgt werden, wenn sie Schwierigkeiten haben, ihren Zähler während der Winterzeit aufzuladen.

Wie im Elektrizitätssegment ermöglichen detailliertere Daten für die Smart Meter mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion insbesondere die Dauer einer automatischen Abschaltung im Gassegment anzugeben.

DIAGRAMM 19 SEGMENTIERUNG DER DAUER AUTOMATISCHEN ABSCHALTUNGEN BEI SMART METERN IM GASSEGMENT



Coupures de moins d'1 heure	Abschaltungen unter 1 Stunde
Coupures de 1 à 6 heures	Abschaltungen von 1 bis 6 Stunden
Coupures de 6 heures à 1 jour	Abschaltungen von 6 Stunden bis 1 Tag
Coupures de 1 à 2 jours	Abschaltungen von 1 bis 2 Tagen
Coupures de 2 jours à 1 semaine	Abschaltungen von 2 Tagen bis 1 Woche
Coupures de 1 à 2 semaines	Abschaltungen von 1 bis 2 Wochen
Coupures de 2 semaines à 1 mois	Abschaltungen von 2 Wochen bis 1 Monat
Coupures de plus de 1 mois	Abschaltungen von über 1 Monat

1.9. VOR DEM FRIEDENSRICHTER EINGEREICHTE ANTRÄGE

Die „Friedensrichter“-Dekrete sehen vor, dass der Versorger eines Kunden, der als Nichtzahler eingestuft wird, den Friedensrichter anrufen kann. Der Versorger kann auch rechtliche Schritte einleiten, wenn der Kunde die Aktivierung der Vorauszahlung verweigert.

Artikel 33bis/1 des Stromdekrets und Artikel 31ter des Gasdekrets sehen Folgendes vor: Im Rahmen ihres Jahresberichts übermittelt die CWaPE der Wallonischen Regierung und dem Wallonischen Parlament einen Bericht über die Verfahren, die im Rahmen einer Nichtzahlung vor dem Friedensgericht geführt wurden. Dieser Bericht erfasst die Anzahl der Dossiers, die durchschnittliche Bearbeitungsdauer, die betroffenen Versorger, das Ergebnis der betreffenden Urteile und die Höhe der unbezahlten Beträge, für die das Verfahren eingeleitet wurde.

Die CWaPE hat die Versorger und VNB (Sozialversorger und X-Versorger) aufgefordert, ihr Zahlenmaterial zu den beim Friedensrichter eingereichten Klagen zu übermitteln. Diese Daten sollten sich nur auf wallonische Haushaltskunden beziehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch aktiv in ihrem Kundenportfolio waren und für die im Zusammenhang mit einer Situation des Zahlungsverzugs oder der Nichtzahlung ein Antrag beim Friedensrichter gestellt wurde.



1.9.1. Anzahl der Urteile

Im Laufe des Jahres 2024 reichten **drei kommerzielle Versorger** (Engie, Bolt und Cociter) **70** Klagen bei einem Friedensrichter infolge eines Verfahrens wegen Nichtzahlung ein. Während die Anzahl der kommerziellen Versorger, die ein Dossier eingereicht haben, angestiegen ist (im Jahr 2023 war nur ein kommerzieller Versorger betroffen), hat **die Anzahl der eingereichten Dossiers** zwischen 2023 und 2024 stark **abgenommen (-75 %)**.

Vier VNB (AIEG, AIESH, ORES und RESA) haben **415** Klagen beim Friedensrichter eingereicht. Die VNB haben 2023 kein Dossier eingereicht.

2024 wurden 206 Endurteile gefällt (85 für kommerzielle Versorger und 121 für Sozialversorger). Für diese Urteile gilt:

- **89,3 %** der Urteile (das heißt 184) ergingen in **Abwesenheit** (Situation, in der der Benutzer bei der Gerichtssitzung nicht anwesend war und auch nicht vertreten wurde);
- **10,7 %** der Urteile (d. h. 22) wurden in einem **kontradiktorischen** Verfahren gefällt (der Kunde war bei der Gerichtssitzung anwesend).

Diese Prozentsätze sind bei den von den kommerziellen Versorgern sowie den Sozialversorgern eingereichten Dossiers sehr ähnlich.

In der Tabelle unten sind die 2024 gefällten Urteile angeführt, wobei die Informationen nach dem Teilnehmer, der die Klage beim Friedensrichter eingereicht hat, aufgeschlüsselt sind. Die CWaPE kann eine Ungleichheit der vom Richter getroffenen Entscheidungen je nach Teilnehmer feststellen. Die Regulierungsbehörde hat jedoch keine Kenntnis von dem Antrag, den der Teilnehmer bei der Einreichung der Dossiers beim Friedensgericht formuliert hat.

	Kommerzielle Versorger	Sozialversorger	GESAMT
Urteile mit Forderung der Zahlung der Hauptforderung + mit Bedingung der Auflösung des Vertrags bei Nichteinhaltung der Rückzahlung/des Zahlungsplans	0,0 %	2,5 %	1,5 %
Urteile mit Forderung der Zahlung der Hauptforderung + mit Bedingung des Rückverweises bei Nichteinhaltung der Rückzahlung/des Zahlungsplans	4,8 %	0,8 %	2,4 %
Urteile zur Kündigung des Vertrags/Abschaltung (für Sozialversorger) + mit Forderung der Zahlung der Hauptforderung	28,6 %	41,3 %	36,1 %
Urteile, die <u>ausschließlich</u> die Kündigung des Vertrags/die Abschaltung vorsehen (für die Sozialversorger)	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Urteile mit Anfechtung der Fälligkeit oder der Existenz der Hauptforderung	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Urteile zur Aktivierung der Vorauszahlung + mit Forderung der Zahlung der Hauptforderung (mit oder ohne Urteil zu den Modalitäten für die Bezahlung der unbezahlten Beträge)	1,2 %	40,5 %	24,4 %
Urteile, die <u>ausschließlich</u> die Aktivierung der Vorauszahlung fordern	3,6 %	0,0 %	1,5 %
Urteile, bei dem der Richter den Kunden dazu verurteilt, die Hauptforderung zu zahlen, aber es ablehnt , dem Versorger die Kündigung des Vertrags/Abschaltung zu gewähren	60,7 %	0,8 %	25,4 %
Andere Urteile	1,2 %	14,0 %	8,8 %

Die Teilnehmer haben uns mitgeteilt, dass unter „anderen Urteilen“ vor allem Dossiers angeführt sind, in denen der Kunde kurz vor der Verhandlung seine Situation regularisiert hat, oder auch Urteile, in denen der Richter den Kunden lediglich zur Zahlung der Gerichtskosten verurteilte.



1.9.2. Durchschnittliche Frist

Der **durchschnittliche Zeitraum** zwischen dem Datum der Einreichung und dem Datum des Endurteils betrug bei den kommerziellen Versorgern **169,2 Tage**. 2023 betrug diese Frist 93 Tage.

Die von den VNB übermittelten Informationen waren bruchstückhaft und wenig repräsentativ, sodass eine Behandlung in diesem Jahr nicht angemessen erscheint.

1.9.3. Schuldenbetrag des Kunden zum Zeitpunkt der Einreichung und zum Datum des Urteils

Die Höhe der durchschnittlichen Schulden des Kunden (für 2024 eingereichte Dossiers) zum **Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers beim Friedensrichter** betrug:

- **3.104 EUR** für kommerzielle Versorger;
- **1.504 EUR** für VNB.

Bei den im Jahr 2024 ergangenen Endurteilen belief sich die durchschnittliche Schuld des Kunden **zum Zeitpunkt des Urteils** (exklusive Gerichtskosten) auf **2.479 EUR** für gewerbliche Versorger (da uns einige VNB diese Information nicht übermitteln konnten, wird sie für die VNB in diesem Jahr nicht angegeben).

Hinzu kommen für bestimmte Kunden **Gerichtskosten**, die vom Kunden getragen werden, der sein Verfahren verliert. Diese Kosten, deren Höhe stark variieren kann, belaufen sich auf **einen durchschnittlichen Betrag von 467 EUR** (für Kunden der kommerziellen Versorger) **oder von 557 EUR** (für Kunden der Sozialversorger). Diese Kosten erhöhen die Schulden der betreffenden Kunden beträchtlich.

1.9.4. Entwicklung der EOC-Verfahren

Das End-of-Contract-(EOC-)Verfahren ermöglicht es dem kommerziellen Versorger, einen Vertrag, den er mit seinem Kunden hat, zu beenden.

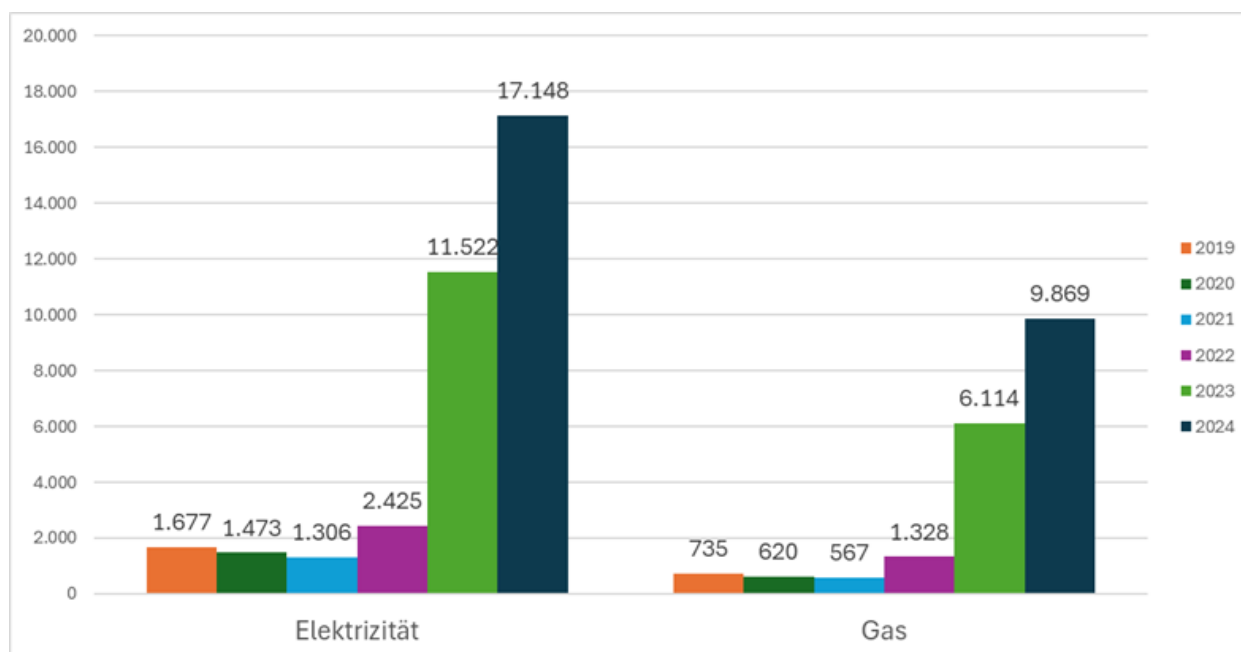
Seit dem Inkrafttreten der Friedensrichter-Dekrete stellt die CWaPE fest, dass kommerzielle Versorger dieses Verfahren, das bis 2022 nur sehr selten genutzt wurde, nun viel häufiger in Anspruch nehmen. Die Versorger geben an, dass sie bei einem Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten eine Risikoanalyse durchführen. Je nach Höhe der Schulden des Kunden, der Laufzeit seines Vertrags und seiner Situation untersuchen sie die Möglichkeit, ein EOC-Verfahren oder ein Verfahren vor dem Friedensrichter einzuleiten oder erneut Kontakt mit dem Kunden aufzunehmen, um zu einer Lösung zu gelangen.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Anzahl der EOC, die in den letzten sechs Jahren von den kommerziellen Versorgern eingeleitet wurden. Nach einem sehr starken Anstieg zwischen 2022 und 2023 **nimmt die Anzahl der EOC zwischen 2023 und 2024 beim Strom noch um 48,8 % und beim Gas um 61,4 % zu**.

Es sei hier daran erinnert, dass VNB, die als Sozialversorger tätig sind, kein EOC-Verfahren einleiten können, weil es keinen Vertrag gibt, der sie an ihre Kunden bindet. Bei einem Kunden in Zahlungsverzug, der die Aktivierung der Vorauszahlung verweigert und keine weitere Reaktion zeigt, müssen die VNB die Dossiers beim Friedensrichter einreichen.



DIAGRAMM 20 ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER VON DEN KOMMERZIELLEN VERSORGERN EINGELEITETEN EOC



Die Entwicklung der Anzahl der gestarteten EOC wird sich direkt auf die Entwicklung der Anzahl der mit einem EOC verbundenen Abschaltungen auswirken (siehe Kapitel über Abschaltungen).

1.9.5. Bewertung der „Friedensrichter“-Dekrete

Im Verlauf des Jahres 2024 hat die CWaPE eine Evaluierung dieser Dekrete vorgenommen, basierend auf Zahlenangaben zur Betreuung von Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten im Jahr 2023, die bei den Teilnehmern erhoben wurden, aber auch durch die Organisation bilateraler Treffen mit den unterschiedlichen Marktteilnehmern.

Auf Grundlage dieser Informationen hat die CWaPE einen Evaluierungsbericht erstellt, der auf ihrer Website verfügbar ist (<https://www.cwape.be/publications/document/5956>). Dieser Bericht wurde beim Kolloquium vorgestellt, das von der CWaPE am 11. Dezember 2024 zum Verbraucherschutz veranstaltet wurde.

Auf Grundlage der für die Jahre 2023 und 2024 erhobenen Daten stellt die CWaPE einen Trend bei den Versorgern fest, zahlreiche „End-Of-Contract“-Verfahren (EOC) einzuleiten, die schlussendlich zu Abschaltungen der Versorgung führen können. In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass – entgegen dem angestrebten Ziel – sowohl im Jahr 2023 als auch 2024 nur sehr wenige Fälle tatsächlich bei den Friedensrichtern eingereicht wurden. Aus den Rückmeldungen geht hervor, dass die Komplexität und Schwerfälligkeit des Verfahrens, die in bestimmten Fällen zu einer Erhöhung der Schulden des Kunden führen können, die Versorger davon abhalten, Dossiers beim Friedensrichter einzureichen. Schließlich ist ein starker Anstieg der Anzahl Kunden zu verzeichnen, die in der Winterperiode vom X-Versorger beliefert werden. Die „Friedensrichter“-Dekrete haben also wahrscheinlich ihr Ziel nicht erreicht und sollten sicherlich neu bewertet werden, um den Verbraucherschutz besser dahingehend zu kalibrieren, dass einerseits die Verschuldung von Personen, die als Nichtzahler eingestuft wurden, bis zum Tag der Aktivierung der Vorauszahlung begrenzt wird und dass andererseits der wettbewerbsorientierte Charakter des Marktes und damit des Energiepreises in der Wallonie nicht beeinträchtigt wird. Auch wenn die systematische Anrufung des Friedensrichters zweifellos nicht angemessen ist, darf dies doch nicht die Frage nach dem notwendigen Schutz des Verbrauchers umgehen, der manchmal berechtigterweise seine Schulden oder die Qualität der vom Versorger gebotenen Dienstleistungen anfechten kann und der manchmal hilflos und nicht dafür gewappnet ist, seine Rechte geltend zu machen. In diesem Fall muss er die Möglichkeit haben, angehört zu werden, entweder von einem Richter oder im Rahmen eines Verfahrens vor einem Mediationsdienst.

Die CWaPE legt am Ende ihres Evaluierungsberichts eine Reihe an Verbesserungsvorschlägen und Empfehlungen vor.



1.10. AUSWERTUNG DES ZAHLUNGSVERZUGS DER AKTIVEN UND INAKTIVEN HAUSHALTSKUNDEN

Ziel dieses Abschnitts ist es, das Ausmaß der Schwierigkeiten zu betonen, mit denen Haushaltskunden bei der Begleichung ihrer Energierechnungen zu kämpfen haben. Hierzu wird jeder Kunde berücksichtigt, der am 31. Dezember 2024 eine fällige Verbrauchsrechnung, die entweder von seinem Versorger oder von seinem VNB ausgestellt wurde, nicht beglichen hatte, und zwar unabhängig vom Stadium des Nichtzahlungsverfahrens, in dem er sich an diesem Datum befand.

Im Rahmen dieses Berichts analysiert die CWaPE die Situation sogenannter „aktiver Kunden“, also jener, die am 31. Dezember 2024 noch von dem Versorger oder VNB beliefert wurden, gegenüber dem sie einen Zahlungsverzug aufwiesen, getrennt von der Situation sogenannter „inaktiver Kunden“, also jener Kunden, die nicht mehr von diesem Versorger oder VNB beliefert werden, aber noch einen Zahlungsverzug aufweisen.

Es sei angemerkt, dass für die VNB nur die vom Sozialversorger belieferte Kundschaft berücksichtigt wird.

1.10.1. Die aktiven Kunden

Ende 2024 waren 7,8 % aller aktiven Strom-Haushaltskunden und 9,4 % der Gas-Haushaltskunden mit den Zahlungen für eine oder mehrere Rechnungen in Verzug. Der Gesamtanteil der Kunden mit Zahlungsverzug ist sowohl im Elektrizitätssegment als auch im Gassegment höher als im Jahr 2023, als er 9 % (Elektrizität) bzw. 11,1 % (Gas) betrug.

Die Tabelle unten veranschaulicht über die letzten sechs Jahre die Schulden der aktiven Kunden bei Strom und Gas. Festzustellen ist Folgendes: Nach einer ausgeprägten Entwicklung des Schuldenbetrags der Kunden in den Jahren 2022 und 2023 – vor allem infolge der Energiepreiskrise – nahmen sowohl der Prozentsatz der aktiven Kunden in Zahlungsverzug als auch der durchschnittliche Schuldenbetrag 2024 im Strom- und auch im Gassegment ab. Die Höhe der durchschnittlichen Schulden bleibt jedoch weiterhin deutlich über den Zahlen aus den Jahren vor der Energiekrise.

Festzustellen ist: Der Anteil der Kunden, die von den VNB versorgt werden und Schulden haben, geht im Jahr 2024 zwar zurück, die durchschnittliche Höhe ihrer Schulden jedoch steigt. Die Verlängerung des Verfahrens bei Zahlungsverzug und -ausfall infolge der Einführung der Friedensrichter-Dekrete in Verbindung mit der Verpflichtung der VNB, geschützte Kunden zu versorgen, auch wenn diese ihnen gegenüber Schulden haben, könnte diesen Anstieg erklären.



TABELLE 1 ZAHLUNGSVERZUG DER AKTIVEN HAUSHALTSKUNDEN

aktive Haushaltskunden		Elektrizität		Gas	
		durchschnittliche Verschuldung (€)	% Kunden	durchschnittliche Verschuldung (€)	% Kunden
Versorger	2019	238 €	9,3%	239 €	10,4%
	2020	265 €	8,7%	254 €	9,2%
	2021	287 €	7,4%	271 €	8,2%
	2022	526 €	6,9%	602 €	7,8%
	2023	521 €	8,3%	579 €	9,6%
	2024	489 €	7,2%	506 €	8,2%
VNB	2019	76 €	33,7%	172 €	19,3%
	2020	217 €	25,0%	178 €	19,1%
	2021	267 €	23,5%	183 €	19,7%
	2022	271 €	23,3%	200 €	27,3%
	2023	496 €	28,7%	440 €	43,5%
	2024	528 €	27,6%	469 €	33,9%
Gesamt	2019	222 €	9,9%	235 €	10,7%
	2020	261 €	9,2%	249 €	9,6%
	2021	285 €	8,0%	263 €	8,7%
	2022	499 €	7,4%	540 €	8,8%
	2023	518 €	9,0%	554 €	11,1%
	2024	493 €	7,8%	500 €	9,4%

1.10.2. Die inaktiven Kunden

Neben den Verfahren zu Zahlungsverzug bei aktiven Kunden müssen die Versorger und VNB ebenfalls die mit inaktiven Kunden verbundenen Schulden eintreiben.

Im Jahr 2024 ist die Gesamtschuld der inaktiven Kunden beim Strom im Vergleich zum Jahr 2023 weiter angestiegen (16,1 %) und erreichte einen Betrag von 136.034.713 EUR. Beim Gas stieg die Gesamtschuld ebenfalls an (+14,4 %) und belief sich Ende 2024 auf 67.706.999 EUR.

Zudem ist es wahrscheinlich, dass eine bestimmte Anzahl Haushaltskunden sowohl bei den aktiven als auch bei den inaktiven Kunden (deren Schulden gegenüber ihrem/ihren alten Versorger(n) oder VNB noch nicht beglichen sind) zu finden ist. Die Eintreibung der Schulden bei inaktiven Kunden muss mit jedem rechtlichen Mittel betrieben werden und nicht anhand des in den EWR VöD festgelegten Verfahrens.

Die nachstehende Tabelle stellt den Zahlungsverzug der inaktiven Haushaltskunden in den letzten sechs Jahren dar und unterteilt die Informationen dabei nach Art des Marktteilnehmers, der den Kunden beliefert (kommerzieller Versorger oder VNB). Sowohl im Strom- als auch im Gassegment ist festzustellen, dass die Gesamtzahl der inaktiven Kunden mit Zahlungsverzug in den letzten beiden Jahren angestiegen ist.



TABELLE 2 ZAHLUNGSVERZUG DER INAKTIVEN HAUSHALTSKUNDEN

inaktiven Haushaltskunden		Elektrizität		Gas	
		durchschnittliche Verschuldung (€)	# Kunden	durchschnittliche Verschuldung (€)	# Kunden
Versorger	2019	413 €	166 525	420 €	92 328
	2020	461 €	146 550	437 €	79 418
	2021	531 €	129 392	479 €	70 870
	2022	572 €	130 233	562 €	68 775
	2023	717 €	148 579	699 €	77 672
	2024	815 €	151 841	721 €	85 481
VNB	2019	257 €	35 854	315 €	22 518
	2020	264 €	31 486	383 €	19 667
	2021	248 €	28 998	264 €	17 001
	2022	320 €	22 997	277 €	14 620
	2023	339 €	31 599	273 €	17 949
	2024	389 €	31 803	322 €	18 919
Gesamt	2019	386 €	202 379	400 €	114 846
	2020	426 €	178 036	426 €	99 085
	2021	479 €	158 390	438 €	87 871
	2022	535 €	153 230	512 €	83 395
	2023	651 €	180 178	619 €	95 621
	2024	741 €	183 644	649 €	104 400

1.11. BETRAG DER FÜR DAS JAHR 2024 VERBUCHTEN UNEINBRINGLICHEN FORDERUNGEN

Um den realen gesamten Verlust im Zusammenhang mit ausstehenden Zahlungen von Kunden zu evaluieren, übermittelten die kommerziellen Versorger und die Verteilnetzbetreiber die Beträge der uneinbringlichen Forderungen (oder der Ausfälle bei der Geltendmachung von Forderungen), welche für das Jahr 2024 verbucht wurden.

Verschiedene Faktoren können die Entscheidungen bezüglich uneinbringlicher Beträge beeinflussen, darunter die Änderung des Prüfers, der Rechnungslegungsvorschriften, sonstiger Elemente bei der Verwaltung der Gesellschaft, der Konjunktur oder auch Nachzahlungen von in der Vergangenheit unbezahlten Forderungen. Diese Entscheidungen variieren von Jahr zu Jahr, aber auch von einer Gesellschaft zur anderen und von einer Region zur anderen.

Die Zahlen für das Jahr 2024 verweisen auf uneinbringliche Kosten je Anschlusspunkt von durchschnittlich 15,2 EUR bei den kommerziellen Versorgern, was einem Anstieg gegenüber 2023 entspricht, als dieser Betrag sich auf 13,7 EUR belief. Diese allgemein zu beobachtenden durchschnittlichen Kosten unterscheiden sich je nach Versorger. Desgleichen belaufen sich bei den VNB, die als Sozialversorger auftreten, die uneinbringlichen Kosten je Anschlusspunkt auf durchschnittlich 140,5 EUR, was einem sehr starken Anstieg gegenüber 2023 (104,7 EUR) entspricht.

2024		
GAS + STROM	Wertminderung bei der Realisierung von kommerzielle Forderung (Konto 642)	Pro EAN
VNB	€ 12.126.409	€ 140,5
Versorger	€ 35.140.342	€ 15,2
GESAMTSUMME	€ 47.266.751	€ 19,7



1.12. ABSCHALTUNGEN DER STROM- UND GASVERSORGUNG

In der wallonischen Gesetzgebung sind bestimmte Situationen vorgesehen, in denen Unterbrechungen der Strom- oder Gasversorgung eines wallonischen Haushaltskunden unter Wahrung eines festgelegten Verfahrens zulässig sind.

Es handelt sich insbesondere um die folgenden Fälle:

- die Abschaltung infolge eines problematischen Umzugs;
- die Abschaltung nach dem Ende eines Vertrags (diese Abschaltung darf nicht in der Winterzeit erfolgen);
- Abschaltung nach einer Entscheidung des Friedensrichters (oder CUT OFF) (diese Abschaltung darf nicht in der Winterzeit erfolgen);
- Abschaltung, wenn die Sicherheit von Gütern oder Personen ernsthaft gefährdet ist.

Diese verschiedenen Abschaltungssituationen werden in diesem Kapitel erläutert.

Wir erinnern daran, dass die „Friedensrichter“-Dekrete seit dem 1. Januar 2023 zwei zuvor erlaubte Abschaltungssituationen verbieten, nämlich:

- Die Abschaltung aufgrund einer Weigerung oder Abwesenheit des Kunden beim Besuch des VNB zur Aktivierung der Vorauszahlung: Die Abschaltung in dieser Situation war früher (ohne Anrufung eines Friedensrichters) nach einem in den EWR VöD vorgesehenen Verfahren zulässig;
- die Abschaltung nach dem Verlust des Status eines geschützten Kunden, der von seinem VNB versorgt wird: die Abschaltung in dieser Situation war zuvor zulässig, wenn der Kunde, der seinen Status verloren hat, auf keine der Aufforderungen des ÖSHZ und des VNB reagiert hatte, einen anderen Versorger zu finden oder seine Situation zu bereinigen.

Die „Friedensrichter“-Dekrete sehen für die beiden oben genannten Situationen vor, dass der Versorger oder der VNB einen Antrag beim Friedensrichter einreicht.

1.12.1. Abschaltung infolge eines sogenannten problematischen Umzugs

Bei einem Umzug sieht die Gesetzgebung³⁴ vor, dass der Versorgungsvertrag an der neuen Adresse des Kunden zu denselben Bedingungen fortgesetzt wird³⁵.

Sowohl der einziehende Kunde als auch der ausziehende Kunde sind verpflichtet, ihrem jeweiligen Versorger das Datum ihres Einzugs/Auszugs sowie die Zählerstände mitzuteilen, damit der Verbrauch in Rechnung gestellt werden kann. Im Idealfall verwenden Sie hierzu das Formular zur Energieübernahme.

In der Praxis kommt es jedoch vor, dass ein Versorger über den Auszug eines seiner Kunden informiert wird, dass sich jedoch kein neuer Kunde am betreffenden Anschlusspunkt meldet. Der daraufhin entnommene Verbrauch kann daher keinem bestimmten Kunden zugeordnet werden und wird mit einer illegalen Strom- oder Gasentnahme aus dem Netz gleichgestellt.

In den EWR VöD sowie im ministeriellen Erlass vom 3. März 2008³⁶ sind die Regeln und Vorgehensweisen festgelegt, um eine solche Situation in diesem Rahmen zu klären.

³⁴ Artikel 3bis der EWR VöD

³⁵ Diese Fortsetzung der Versorgung gilt nicht in den folgenden 4 Fällen:

- falls der Kunde den Versorgungsvertrag ab dem Umzugsdatum kündigt;
- falls der Kunde einen Vertrag mit einem anderen Versorger ab dem Datum des Umzugs abschließt;
- falls der Kunde ins Ausland oder in eine andere Region umzieht;
- falls der Kunde an der Adresse eines anderen Kunden einzieht, der bereits über einen Versorgungsvertrag verfügt.

³⁶ Ministerieller Erlass vom 3. März 2008 zur Festlegung des Regulierungsverfahrens, das bei einem Umzug vorgesehen ist



Vereinfacht ausgedrückt sah das 2024 angewandte Verfahren folgende Bestimmungen vor:

- Der Versorger des „ausziehenden Kunden“ informiert den VNB über den Auszug eines seiner Kunden und teilt ihm mit, dass er nicht mehr als Versorger des betreffenden Anschlusspunktes „registriert“ bleiben sollte (dies wird im MIG-Jargon als ILC-Verfahren bezeichnet³⁷). Der Netzbetreiber verfügt über keine Informationen über einen eventuellen neuen Kunden.
- Der Verteilnetzbetreiber muss sich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Antrag schriftlich mit dem „neuen Bewohner“ der Immobilie oder dem Eigentümer der Immobilie in Verbindung setzen, um den neuen Versorger festzulegen;
- Wenn der Verteilnetzbetreiber nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen keine Antwort auf seine erste schriftliche Aufforderung erhalten hat, hat er weitere 15 Tage, um mit allen Mitteln zu versuchen, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, um die Situation zu regeln.
- Sollten diese vorausgehenden Schritte scheitern, muss sich der VNB innerhalb der folgenden 15 Tage zum Wohnsitz des betreffenden „neuen Bewohners“ begeben und ihm ein Formular zur Regularisierung vorlegen, welches ihm die drei folgenden Möglichkeiten bietet:
 - Wenn der Kunde an seiner alten Adresse einen Versorgungsvertrag hat, aber seinen Versorger noch nicht über seinen Umzug informiert hat, teilt der den Namen seines aktuellen Versorgers mit;
 - Wenn der Kunde nicht über einen Versorgungsvertrag verfügt, kann er beantragen, vom letzten bekannten Versorger des Vermieters oder von einem Versorger seiner Wahl versorgt zu werden. In beiden Fällen muss er einen Energieversorgungsvertrag unterzeichnen.
 - Der Kunde hat auch die Möglichkeit, beim VNB eine Versiegelung des Zählers zu beantragen.
- Wenn beim Besuch des VNB niemand anwesend ist, muss dieser eine Benachrichtigung hinterlassen, in welcher der „neue Bewohner“ aufgefordert wird, innerhalb von 15 Tagen Kontakt zum VNB aufzunehmen, um die Situation in Ordnung zu bringen;
- Falls sich der „neue Bewohner“ weigert, das Regularisierungsformular auszufüllen, oder falls er nicht auf die Schreiben oder die Abwesenheitsbenachrichtigung des VNB reagiert oder falls der Abschluss eines Versorgungsvertrags scheitert, gilt das Regularisierungsverfahren als gescheitert und der VNB kann die Versorgung der betroffenen Wohnung abschalten.

Die nachstehenden Daten zeigen die Abschaltungen, die aufgrund der Situation eines problematischen Umzugs (im MIG-Jargon als „ILC“ bezeichnet) stattgefunden haben.

1.12.1.1. Im Stromsegment

Die Gesamtzahl der im Jahr 2024 im Elektrizitätssegment infolge eines problematischen Umzugsverfahrens vorgenommenen Abschaltungen, d. h. **4.729 Abschaltungen**, ist im Vergleich zu 2022 **um 47,1 % gestiegen**.

1.12.1.2. Im Gassegment

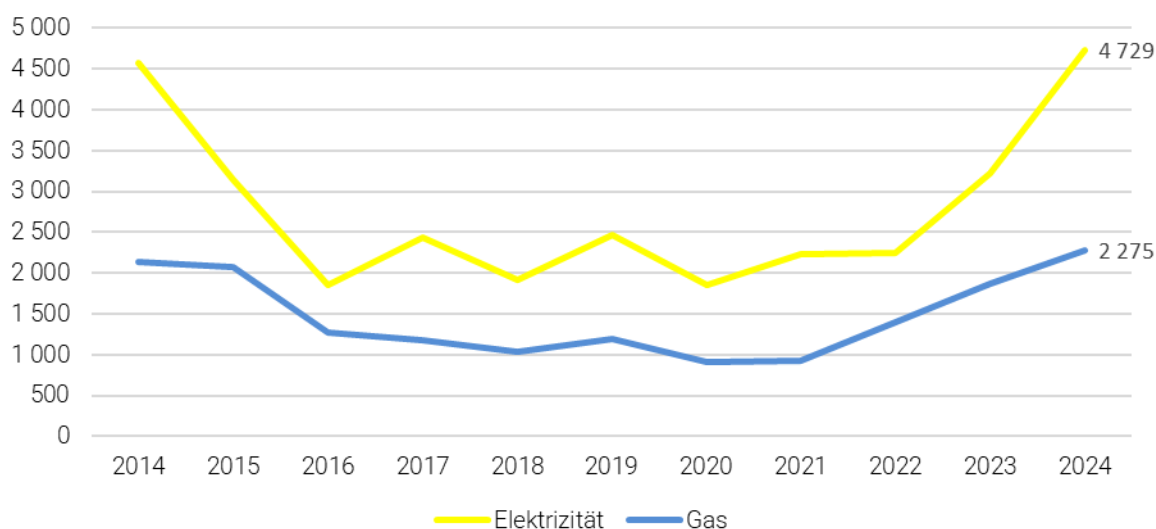
Beim Gas gilt: Die Gesamtzahl der in diesem Rahmen im Jahr 2024 im Gassegment vorgenommenen Abschaltungen, d. h. **2.275 Abschaltungen**, ist im Vergleich zu 2023 **um 21,3 % gestiegen**.

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Anzahl Abschaltungen infolge des Scheiterns des Umzugsverfahrens im Laufe der vergangenen zehn Jahre im Gassegment und im Elektrizitätssegment.

³⁷ ILC = Initiate Leaving Customer



DIAGRAMM 21 ANZAHL DER SPERRUNGEN DER VERSORUNG INFOLGE EINES FEHLGESCHLAGENEN REGULARISIERUNGSVERFAHRENS IM RAHMEN EINES UMZUGS



Die starke Zunahme der Zahl der Abschaltungen nach einem Umzug ist umso bemerkenswerter, als die Zahl der von den Versorgern eingereichten ILC in den letzten zwei Jahren zurückgegangen ist (Rückgang um 9,4 % bei Strom und um 12,2 % bei Gas zwischen 2023 und 2024).

Nach Angaben der VNB kann dieser Anstieg insbesondere durch zwei Faktoren erklärt werden:

- Probleme bei der Verwaltung der ILC in der neuen IT-Plattform haben die VNB dazu veranlasst, während einiger kurzer Zeiträume keine Abschaltungen vorzunehmen;
- Durch die zunehmende Anzahl digitaler Zähler können Abschaltungen aus der Ferne vorgenommen werden. Es sind kein Zugang zum Zähler und keine Fahrten des VNB-Personals erforderlich.

1.12.2. Abschaltungen nach dem Ende eines Vertrages (EOC)

Ein Kunde oder ein Versorger kann den Energieversorgungsvertrag beenden.

Die Beendigungen von Verträgen auf Initiative des Kunden können auf einer bestimmten Dynamik des Marktes beruhen, da sie in den allermeisten Fällen die Folge eines freiwilligen Vorgehens des Kunden in Hinblick auf den Wechsel des Versorgers sind.

Eine andere Situation liegt vor, wenn die Kündigung des Vertrags oder die Nichtverlängerung des Vertrags vom Versorger ausgeht. Man spricht dann von einem End-Of-Contract-Verfahren (oder EOC), das von einem kommerziellen Versorger eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist in den EWR VöD³⁸ vorgesehen, dass der Versorger eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten beachten muss, um einen unbefristeten Vertrag zu kündigen oder sich der stillschweigenden Verlängerung eines befristeten Vertrags, der für einen Haushaltskunden unterzeichnet wurde, zu widersetzen. Falls der Kunde jedoch am Ende der vorgesehenen Frist keinen neuen Vertrag mit einem anderen Energieversorger geschlossen hat, läuft er Gefahr, dass seine Versorgung gesperrt wird.

Um zu vermeiden, dass Haushaltskunden in dieser Situation im Winter nicht mit Energie beliefert werden, hat der Gesetzgeber ein besonderes Verfahren eingerichtet, in dem vorgesehen ist, dass der Verteilnetzbetreiber diese Haushaltskunden vorübergehend versorgt³⁹. Diese Versorgung muss jedoch, wie der Name schon sagt, zeitlich begrenzt

³⁸ Artikel 10bis der EWR VöD Elektrizität und Gas.

³⁹ Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Kapitel über die vorübergehende Versorgung durch den X-Versorger.



sein. In der Gesetzgebung ist folglich vorgesehen, dass der VNB mindestens fünfzehn Tage vor dem Ende der Winterperiode dem Kunden ein Schreiben schickt, in welchem er diesen davon in Kenntnis setzt, dass er spätestens zum Ende der Winterperiode einen Vertrag mit einem Versorger abschließen muss. In Ermangelung des Abschlusses eines Vertrags nach Verstreichen dieser Frist kann der VNB die Energieversorgung des Kunden aussetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Schutz eines vertragslosen Haushaltskunden während der Winterzeit in den „Friedensrichter“-Dekreten beibehalten wurde.

Bis 2022 war die Anzahl der Abschaltungen, die infolge eines Vertragsendes vorgenommen wurden, in der Wallonischen Region im Verhältnis zur Gesamtzahl der aus sämtlichen Gründen während des Jahres durchgeführten Abschaltungen sehr gering. **Ihre Anzahl steigt jedoch ab 2023 sehr stark an und diese Entwicklung nach oben geht auch 2024 weiter.**

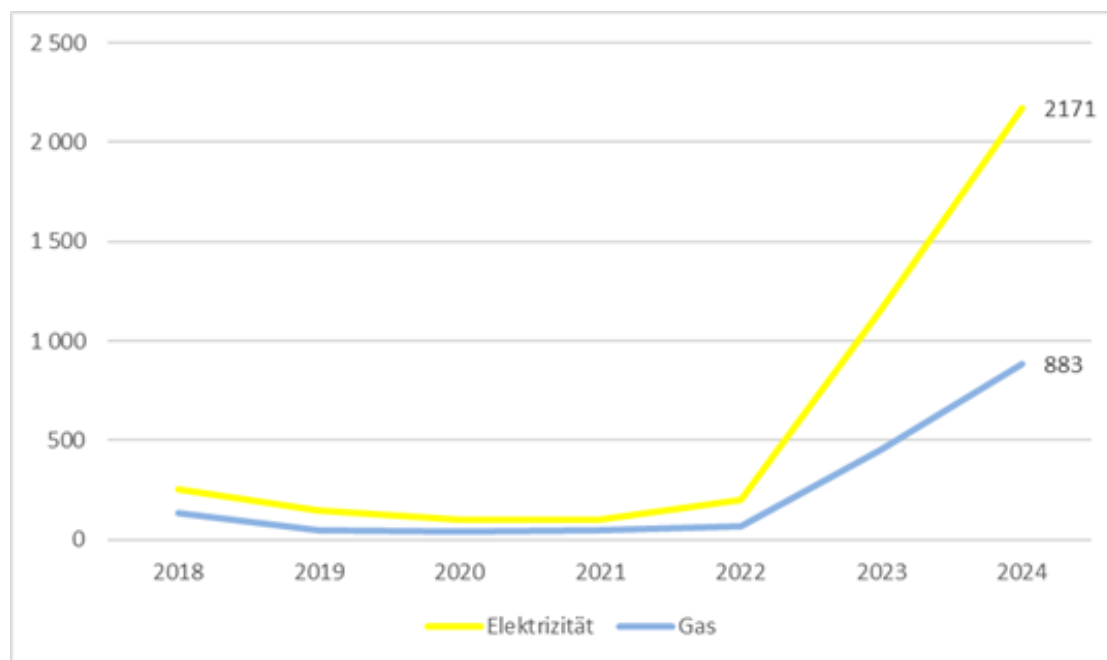
Die CWaPE konnte tatsächlich eine Änderung der Geschäftsstrategie einiger Versorger seit Inkrafttreten der „Friedensrichter“-Dekrete feststellen. Wenn ein Kunde die Vorauszahlung verweigert, seine Rechnungen regelmäßig verspätet bezahlt und seinen Zahlungsplan nicht einhält, treffen einige Versorger je nach Situation des Kunden die Entscheidung, den Vertrag zwischen ihnen und dem Kunden zu kündigen. Dieser Prozess, der bis Ende 2022 kaum genutzt wurde, explodierte 2023. Dies setzte sich auch 2024 fort – mit der Folge, dass ein Kunde, der nicht reagiert (und insbesondere keinen neuen Vertrag mit einem anderen Versorger abschließt), Gefahr läuft, dass ihm die Strom- oder Gasversorgung gesperrt wird.

So wurden 2024 **beim Strom 2.171 Abschaltungen** gegenüber 1.157 Abschaltungen im Jahr 2023 sowie 202 im Jahr 2022 vorgenommen. Dies entspricht einem **Anstieg um 87,6 %**.

Beim Gas stieg die Anzahl der **Abschaltungen ebenfalls sehr stark (+95,8 %)** (883 Abschaltungen beim Gas im Jahr 2024 gegenüber 451 Abschaltungen im Jahr 2023 und 69 im Jahr 2022).

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Anzahl Abschaltungen infolge eines EOC-Verfahrens im Laufe der vergangenen sieben Jahre im Gas- und im Stromsegment.

DIAGRAMM 22 ENTWICKLUNG DER ANZAHL ABSCHALTUNGEN IM ELEKTRIZITÄTS- UND IM GASSEGMENT NACH EINEM EOC-VERFAHREN, DAS VON EINEM KOMMERZIELLEN VERSORGER EINGELEITET WURDE



Es ist zu betonen, dass die oben aufgeführten Daten nur von kommerziellen Versorgern stammen. Sozialversorger oder X-Versorger können kein EOC-Verfahren einleiten, da sie keinen Vertrag mit ihren Kunden haben. Sie können jedoch beim Friedensrichter einen Antrag auf Abschaltung stellen (insbesondere wenn ihr Kunde die Vorauszahlung verweigert).



1.12.3. Abschaltungen aufgrund einer Entscheidung des Friedensrichters

Seit dem 1. Januar 2023 können Versorger im Falle einer Nichtzahlung den Friedensrichter anrufen, um jegliche Maßnahme zur Begleichung der Schulden, zur Aktivierung der Vorauszahlung oder zur Kündigung des Versorgungsvertrags zu beantragen. Die Entscheidung des Richters kann die rechtmäßige Kündigung des Vertrags im Falle des Scheiterns der Maßnahmen zur Begleichung der Schulden oder zur Aktivierung der Vorauszahlung vorsehen. Wenn der Richter dem Antrag des Versorgers stattgibt, kann er in seinem Urteil auch festhalten, dass in Ermangelung einer Reaktion des Kunden die Abschaltung der Versorgung nach Ablauf des Vertrags erfolgen kann.

Die Sozialversorger und X-Versorger, die nicht an einen Vertrag mit ihren Kunden gebunden sind, können ebenfalls Klagen vor dem Friedensrichter einreichen, um die Abschaltung der Versorgung des Kunden zu beantragen. Dies ist insbesondere bei Kunden der Fall, die sie beliefern und die im Anschluss an einen Zahlungsausfall die Vorauszahlung verweigern.

Dies kann auch der Fall sein, wenn einem Kunden, der von seinem VNB als Sozialversorger beliefert wird, der Status als geschützter Kunde aberkannt wird. Der Sozialversorger kann ihn rechtmäßig nicht mehr beliefern. Für diese Situation ist in den EWR VöD⁴⁰ vorgesehen, dass der VNB den Verbraucher auffordert, innerhalb von zwei Monaten einen Vertrag mit einem Versorger seiner Wahl zu schließen. Wenn der Kunde nach Ablauf dieser Frist nicht über einen Vertrag verfügt, kann der VNB bei der Lokalen Energiekommission (CLE) ein Dossier „Verlust des Status“ einreichen. Wenn die CLE den Verlust des Status bestätigt und der Kunde nicht reagiert, kann der VNB beim Friedensrichter einen Antrag auf Abschaltung stellen.

Wir möchten betonen, dass Abschaltungen aufgrund einer Entscheidung des Friedensrichters während der Winterperiode nicht erlaubt sind. Der Kunde wird dann von seinem VNB zum Tarif des X-Versorgers (oder zum Sozialtarif im Falle eines geschützten Kunden) beliefert.

Abschaltungen aufgrund einer Entscheidung eines Friedensrichters werden in der Sprache des Energiemarktes als „CUT OFF“ bezeichnet.

Im Jahr 2024 gab es **acht** Abschaltungen infolge eines CUT OFF beim Strom und **sechs** beim Gas.

1.12.4. Abschaltungen, wenn die Sicherheit von Gütern oder Personen ernsthaft gefährdet ist

In den EWR VöD⁴¹ ist festgelegt, dass der Versorger verpflichtet ist, bei Verdacht auf eine Anomalie, eine Manipulation am Anschluss oder eine Nichtkonformität des Anschlusses den Netzbetreiber unverzüglich zu informieren und die Intervention des Netzbetreibers zur Feststellung der Manipulation und/oder der Nichtkonformität zu beantragen.⁴²

Die EWR VöD⁴³ sehen dann vor, dass der Netzbetreiber die Abschaltung des Versorgungspunktes ohne Genehmigung des Friedensrichters vornehmen kann, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Gütern oder Personen erforderlich ist oder wenn der ordnungsgemäße Betrieb des Verteilnetzes ernsthaft gefährdet ist.

Glücklicherweise kommt es nur recht selten zu einer solchen Abschaltung. So wurden im Laufe des Jahres 2024 in diesem Rahmen **30 Abschaltungen** im Stromsegment und **eine Abschaltung im Gassegment** vorgenommen.

⁴⁰ Artikel 27 des EWR VöD ELEK und Artikel 31 des EWR VöD GAS.

⁴¹ Artikel 9 der EWR VöD Elektrizität und Gas

⁴² Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Betrug“ aus den oben genannten EWR vom 15. Dezember 2022 gestrichen wurde, da Betrug auf der Ebene der wallonischen Gesetzgebung nicht definiert war.

⁴³ Artikel 21 des EWR VöD Elektrizität oder Artikel 22 des EWR VöD Gas



1.12.5. Unterbrechungen der Versorgung im Jahr 2024

Im Jahr 2024 setzten die VNB insgesamt 6.938 Mal die Elektrizitätsversorgung aus und sperrten 3.165 Mal die Gasversorgung. Die Gesamtzahl aller Abschaltungen aus gleich welchen Gründen ist 2024 im Vergleich zu 2023 im Stromsegment um 53,8 % und im Gassegment um 34,3 % angestiegen.

Der erhebliche Anstieg der Zahl der Abschaltungen im Jahr 2024 ist hauptsächlich auf eine Zunahme der Abschaltungen aufgrund fehlender Verträge (vor allem nach einem von einem Versorger eingeleiteten „End Of Contract“-Verfahren (EOC)) sowie auf eine Zunahme der Zahl der Abschaltungen nach problematischen Umzügen zurückzuführen. Die Abschaltungen nach einem EOC stiegen im Stromsegment um 87,6 % und im Gassegment um 95,8 %. Die Abschaltungen nach einem problematischen Umzug steigen im Stromsegment um 47,1 % und im Gassegment um 21,3 %.

Auch ist festzustellen, dass im Jahr 2024 acht Strom- und sechs Gasabschaltungen infolge einer Entscheidung eines Friedensrichters erfolgten. Im Jahr 2023 gab es hier keine Abschaltungen.

Die Gründe für die Abschaltungen haben sich infolge des Inkrafttretens der Friedensrichter-Dekrete (Januar 2023) stark verändert. Abschaltungen der Stromversorgung, weil kein Vertrag geschlossen wurde (insbesondere nach einem von einem Versorger eingeleiteten „End-of-Contract“-Verfahren (EOC)), steigen seit zwei Jahren sehr stark an, während Abschaltungen wegen Fehlen oder Verweigerung des Kunden bei der Aktivierung der Vorauszahlung bei null liegen.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht für das Jahr 2024 die Angaben zu den Unterbrechungen der Energieversorgung von Haushaltskunden im Gassegment und im Elektrizitätssegment für die verschiedenen Situationen, die in diesem Kapitel erläutert wurden.

TABELLE 3 STATISTIK DER UNTERBRECHUNGEN DER ENERGIEVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN

	Strom 2024	% gesamt Elektrizität	Entwicklung 2024 im Vergleich 2023	Gas 2024	% gesamt Gas	Entwicklung 2024 im Vergleich 2023
Kein Vertrag geschlossen	2 171	31,3 %	87,6 %	883	27,9 %	95,8%
Scheitern des MOZA - Verfahrens	4 729	68,2 %	47,1 %	2275	71,9 %	21,3%
Statistik der Unterbrechungen der Energieversorgung von Haushaltskun	8	0,1 %		6	0,2 %	
Friedensrichter-Entscheidung (CUT OFF) + Aberkennung des Status des geschützten Kunden ab 01/01/24	30	0,4 %	-73,0 %	1	0,0 %	-92,9%
Gesamt	6 938		53,8 %	3165		34,3%

1.13. DIE VORÜBERGEHENDE VERSORGUNG DURCH DEN VNB ZUM TARIF DES X-VERSORGERS

Die wallonische Gesetzgebung sieht verschiedene Situationen vor, in denen die VNB vorübergehend die Versorgung eines Haushaltskunden als „X-Versorger“ sicherstellen müssen. Diese verschiedenen Situationen werden im Folgenden ausgeführt.

1.13.1. Die verschiedenen Versorgungssituationen des VNB zum Tarif des X-Versorgers

Die Versorgung des VNB als X-Versorger betrifft insbesondere und vor allem die zwei Situationen, die nachstehend präsentiert werden.



1.13.1.1. Ein Kunde, der von einem Verlust seines Status als geschützter Kunde betroffen ist

Wenn ein vom Sozialversorger beliefelter Kunde seinen Status als geschützter Kunde verliert, kann er von seinem VNB nicht mehr als Sozialversorger beliefert werden. In der Praxis handelt es sich dabei um einen Kunden, der nicht mehr in der SOCTAR-Datei geführt wird, oder um einen Kunden, für den der VNB die Erneuerung der gedruckten Bescheinigung des Status des geschützten Kunden nicht erhalten hat.

Für diesen Fall ist in den EWR VöD vorgesehen, dass der VNB ein Schreiben an den Kunden richtet und diesen auffordert, seine Situation innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu bereinigen, indem er den Beweis für seinen Status als geschützter Kunde erbringt oder einen Energievertrag mit einem kommerziellen Versorger seiner Wahl schließt. In Ermangelung dessen kann der VNB nach Verstreichen dieser Frist bei der Lokalen Energiekommission (CLE⁴⁴) einen begründeten Antrag mit Blick auf eine Aussetzung der Energieversorgung des Kunden einreichen.

Falls die CLE die Aberkennung des Status des geschützten Kunden bestätigt, muss der Sozialversorger in Ermangelung einer Reaktion des Kunden einen Antrag auf Abschaltung beim Friedensrichter einreichen. Zwischen dem Ablauf des Schutzes und der Abschaltung oder einer eventuellen Regulierung der Situation muss der Kunde vom VNB zum Tarif des X-Versorgers beliefert werden. Zahlreiche Kunden sind auch im Jahr 2024 noch von dieser Situation betroffen, entweder weil die VNB noch kein Verfahren vor dem Friedensrichter eingeleitet haben oder weil sie auf das Urteil warten.

Wenn der Richter die Abschaltung in diesem Rahmen genehmigt, darf diese zudem nicht in der Winterperiode erfolgen. Während dieser Periode muss der VNB auch die Belieferung des Kunden zum Tarif des X-Versorgers wieder aufnehmen.

Diese Situation betraf am 31. Dezember 2024:

- 4.016 Kunden im Stromsegment
- 2.311 Kunden im Gassegment

1.13.1.2. Ein Kunde, dessen Vertrag mit einem kommerziellen Versorger während der Winterzeit gekündigt oder aufgelöst wurde und der keinen neuen Vertrag mit einem kommerziellen Versorger abschließt

Die Stromdekrete⁴⁵ und die Gasdekrete verbieten während der Winterzeit das Abschalten eines Entnahmepunkts, dessen Vertrag ausläuft oder gekündigt wurde. Diese Vertragsauflösung kann von einem kommerziellen Versorger beschlossen worden (EOC-Verfahren) oder die Folge einer Entscheidung des Friedensrichters sein. Die Gesetzgebung sieht dann vor, dass der VNB die Versorgung des Kunden zum Tarif des X-Versorgers übernimmt. Der Antrag auf Abschaltung muss nach Ablauf der Winterperiode ausgeführt werden, es sei denn, der Verbraucher verfügt über einen neuen Versorgungsvertrag, der sich auf den betreffenden Entnahmepunkt bezieht.

Diese Situation betraf am 31. Dezember 2024:

- 2.717 Kunden im Stromsegment
- 1.705 Kunden im Gassegment.

⁴⁴ Für weitere Informationen zu diesem Thema verweisen wir den Leser auf das Kapitel über die CLE.

⁴⁵ Artikel 33 bis/4 des Stromdekrets und Artikel 31 ter/2 des Gasdekrets



1.13.1.3. Die VNB müssen einen Kunden auch in einigen anderen Situationen als X-Versorger beliefern.

Dossiers zum MIG 4

Vor dem Inkrafttreten des MIG6 (am 13. Dezember 2021) sah die Gesetzgebung vor, dass VNB in zwei unten näher erläuterten Fällen Kunden zum Tarif des X-Versorgers beliefern. Im Portfolio des X-Versorgers verbleiben daher Kunden, für die die Prozesse vor dem 13. Dezember 2021 eingeleitet wurden und die noch nicht abgeschlossen werden konnten.

- Ein Kunde, bei dem ein Zähler mit Vorauszahlungsfunktion eingebaut werden muss, für den der VNB das Verfahren jedoch nicht innerhalb von 40 Tagen nach Annahme der Anfrage seitens des Versorgers abschließen konnte. Die Gesetzgebung sah vor, dass der VNB die Versorgung des Kunden als X-Versorger ab dem 41. Tag bis zum Abschluss des Verfahrens zum Einbau eines Zählers mit Vorauszahlungsfunktion übernimmt, d. h. entweder bis zur Stornierung oder zum Abbruch des Verfahrens oder bis zum Einbau des Zählers mit Vorauszahlungsfunktion oder bis zur Abschaltung der Versorgung.

Es verbleiben Ende 2024 im Portfolio der X-Versorger: 96 Kunden im Elektrizitätssegment und 201 Kunden im Gassegment von dieser Situation betroffen.

- Ein Kunde, der mit einem problematischen Umzug (MOZA/ILC-Verfahren) zu tun hat, für den der VNB jedoch nicht in der Lage war, die Situation innerhalb von dreißig Tagen nach Einreichung des Antrags seitens des Versorgers zu regeln. In der Gesetzgebung war vorgesehen, dass der VNB die Versorgung des Kunden ab dem 31. Tag bis zum Abschluss des Verfahrens übernimmt, das heißt bis zur Regularisierung der Situation oder bis zur Abschaltung der Versorgung⁴⁶.

Es verbleiben Ende 2024 im Portfolio der X-Versorger: 281 Kunden im Elektrizitätssegment und 86 Kunden im Gassegment.

Die von diesen Situationen betroffenen Kunden werden zum größten Teil von ORES oder RESA versorgt. Diese VNB haben angegeben, an mehreren Verfahren zu arbeiten, um die Situation dieser Kunden zu regeln.

Außergewöhnliche Situationen

Es kann sich insbesondere um geöffnete Zähler und als unregelmäßig angezeigte Zähler handeln, für die der VNB noch keinen Zugang zwecks Abschaltung der Versorgung erhalten hat („wiedergefundene Zähler“, Siegelbrüche, aktive Zähler ohne ordnungsgemäßen Vertrag, falsche Einzüge/Annullierung des Einzugs am Tag der Eröffnung etc.). Im Zeitraum der Regularisierung der Situation wird der Verbrauch verbucht und vom VNB als X-Versorger in Rechnung gestellt.

Am 31. Dezember 2024 betraf diese Situation 182 Kunden im Strom- und 82 Kunden im Gassegment. Diese Kunden werden zum größten Teil von RESA versorgt.

1.13.2. Entwicklung der Gesamtanzahl der vom X-Versorger belieferten Kunden

Am Ende des Jahres 2024 belieferten die VNB **7.292 Kunden im Elektrizitätssegment** zum Tarif des X-Versorgers, was einem Anstieg um **1,7 %** gegenüber dem Jahr 2023 entspricht.

Im Gassegment belieferten die VNB als X-Versorger Ende 2024 **4.385 Kunden mit Gas**, was einem Anstieg um **13,2 %** gegenüber dem Jahr 2023 entspricht.

Im nachstehenden Diagramm wird die Entwicklung der Gesamtzahl der in den vergangenen zehn Jahren vom X-Versorger mit Strom bzw. Gas belieferten Kunden dargestellt.

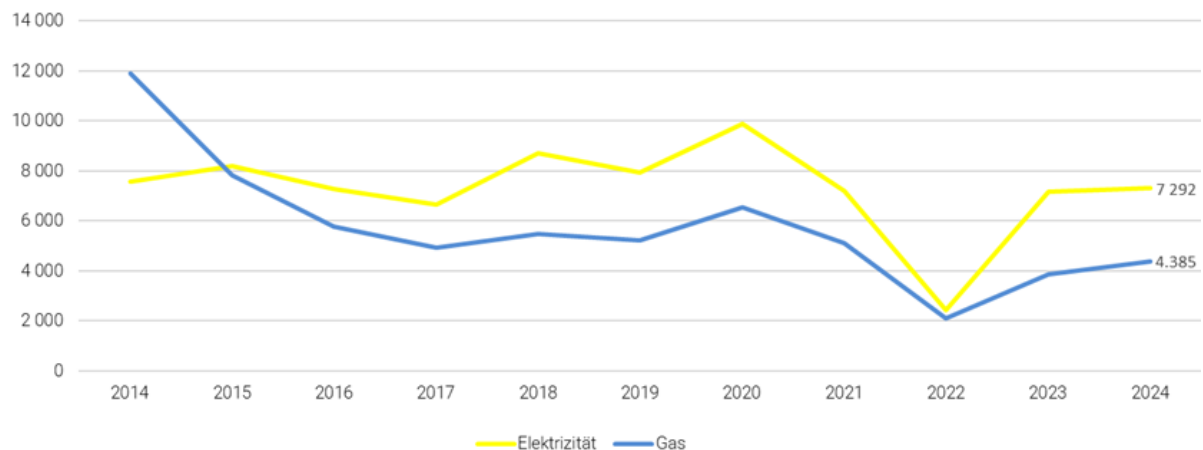
⁴⁶ Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie im Kapitel über die Sperrungen nach einem problematischen Umzug.



Der deutliche Rückgang der Zahl der vom X-Versorger versorgten Kunden zwischen 2021 und 2022 ist die Folge der Abschaffung der Versorgung zum Tarif des X-Versorgers in Fällen, in denen es zu einer Verzögerung bei der Aktivierung der Vorauszahlung oder zu einem problematischen Umzug gekommen ist. Wie oben erwähnt, wurde die Versorgung zum Tarif des X-Versorgers in diesen beiden Fällen nach Inkrafttreten des MIG6 abgeschafft.

Die seit 2023 festgestellte starke Zunahme ist vor allem eine Folge des Anstiegs der Anzahl der Kunden, denen der Status des geschützten Kunden aberkannt wurde, sowie der Kunden, die von einem Verfahren zur Beendigung des Vertrags in der Winterperiode betroffen sind⁴⁷.

DIAGRAMM 23 ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER VOM X-VERSORGER BELIEFERTEN KUNDEN



1.14. ZAHLUNGSPLÄNE

Die Gesetzgebung sieht vor, dass ein Kunde zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens bei Zahlungsverzug von seinem Versorger einen Zahlungsplan verlangen kann. Sie stellt auch klar, dass der Abschluss und die Einhaltung eines angemessenen Zahlungsplans das für den Fall eines Zahlungsverzugs vorgesehene Verfahren aussetzen.

Die „Friedensrichter“-Dekrete verpflichten die Versorger, den Mahnungen und Schreiben zur Einstufung als Nichtzahler ein Formular mit verschiedenen Lösungsvorschlägen beizufügen, um dem Kunden zu helfen, seine Situation zu bereinigen. Eine Möglichkeit besteht darin, einen angemessenen Zahlungsplan zu verlangen.

In den EWR VöD⁴⁸ ist festgelegt, dass der Versorger im Falle der Beantragung eines Zahlungsplans durch den Kunde anhand des oben genannten Formulars diesen Zahlungsplan ablehnen kann, dann aber einen Gegenvorschlag für einen Zahlungsplan machen muss.

Die EWR VöD enthalten außerdem nähere Bestimmungen zur Angemessenheit des Zahlungsplans und legen fest, dass dieser die Interessen und Situationen beider Parteien berücksichtigen und es dem Kunden konkret ermöglichen muss, seine Schulden vollständig zu begleichen, und zwar auf der Grundlage objektiver Elemente wie dem Profil des Kunden, der Höhe seiner Schulden und der chronologischen Entwicklung seines Kundenkontos.

Und schließlich untersagen die EWR VöD ebenfalls jedem Versorger, Gebühren für einen vernünftigen Zahlungsplan, der im Rahmen eines Verfahrens bei Zahlungsverzug geschlossen wurde, zu erheben.

Für den folgenden Abschnitt ist zu beachten, dass sich die Analyse auf die Zahlungspläne, die aktiven Kunden gewährt wurden, und im Falle der VNB auf die Zahlungspläne bezieht, die den Kunden, die sie als Sozialversorger beliefern, gewährt wurden.

⁴⁷ Für weitere Informationen siehe die Erläuterungen oben.

⁴⁸ Artikel 30bis des EWR VöD Elektrizität



1.14.1. Im Stromsegment

1.14.1.1. Die gewährten Zahlungspläne

Im Laufe des Jahres 2024 haben die Versorger und die VNB 114.136 Kunden bzw. knapp **6,7 %** sämtlicher Haushaltskunden mindestens einen Zahlungsplan gewährt. Dieser Prozentsatz liegt etwas unter demjenigen, der im Jahr 2023 ermittelt wurde, als er bei 8 % lag.

Die im Jahr 2024 für sämtliche Haushaltskunden gewährten Zahlungspläne wiesen **im Schnitt eine Dauer von 7,9 Monaten und einen durchschnittlichen monatlichen Betrag von 101,1 EUR auf**. Diese Zahlen liegen unter jenen des Jahres 2023, in dem sie jeweils **8,2 Monate bei einem durchschnittlichen monatlichen Betrag von 116,1 EUR** betrugen.

1.14.1.2. Die nicht befolgten Zahlungspläne⁴⁹

Der **Prozentsatz der nicht befolgten Zahlungspläne im Elektrizitätssegment** an sämtlichen Zahlungsplänen für Haushaltskunden, bei denen mindestens ein Fälligkeitstermin in das Jahr 2024 fällt, beläuft sich auf **34,9 %**. Dieser Prozentsatz liegt über dem, der im Jahr 2023 ermittelt wurde (30,3 %).

Bei den kommerziellen Versorgern beläuft sich der Prozentsatz der nicht befolgten Zahlungspläne im Jahr 2024 auf 33,8 %. Er liegt bei den VNB, wo er sich auf 55,7 % beläuft, deutlich höher.

1.14.2. Im Gassegment

1.14.2.1. Die gewährten Zahlungspläne

Im Gassegment wurde rund 65.511 Kunden von den Versorgern und VNB im Laufe des Jahres 2024 mindestens ein Zahlungsplan gewährt. Das entspricht nahezu 9,2 % aller Gaskunden. Dieser Prozentsatz liegt etwas unter demjenigen, der im Jahr 2023 ermittelt wurde, als er bei 10,4 % lag.

Die Dauer der 2024 für sämtliche Haushaltskunden gewährten Zahlungspläne im Gassegment betrug **durchschnittlich 7,9 Monate und der durchschnittliche monatliche Betrag belief sich auf 89,7 EUR**. Die durchschnittliche Laufzeit der Zahlungspläne lag 2023 (8,3 Monate) bei einem durchschnittlichen monatlichen Betrag von 113,6 EUR höher.

1.14.2.2. Die nicht befolgten Zahlungspläne

Der Anteil der nicht befolgten Zahlungspläne an der Gesamtzahl der Zahlungspläne, bei denen mindestens ein Fälligkeitstermin in das Jahr 2024 fällt, beläuft sich im Gassegment auf 34,9 %. Die CWaPE stellt einen Anstieg des Prozentsatzes der nicht befolgten Zahlungspläne im Vergleich zum Jahr 2023 fest, als dieser Prozentsatz bei 29,6 % lag.

Ein Unterschied beim Prozentsatz der nicht befolgten Zahlungspläne ist festzustellen zwischen den kommerziellen Versorgern, bei denen dieser Prozentsatz 33,8 % beträgt, und den VNB, die als Sozialversorger fungieren, bei denen der Prozentsatz 54,9 % beträgt.

⁴⁹Der Prozentsatz wird auf der Grundlage der Anzahl der nicht befolgten Zahlungspläne berechnet, bei denen mindestens ein Fälligkeitstermin in das untersuchte Jahr fällt, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Zahlungspläne, bei denen mindestens ein Fälligkeitstermin in das untersuchte Jahr fällt.



1.15. DIE LOKALEN KOMMISSIONEN FÜR ENERGIE (CLE)

Der Gesetzgeber hat zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Betreuung des geschützten Kunden in bestimmten Situationen vorgesehen. In den Gas- und Stromdekreten ist daher die Schaffung einer „Lokalen Kommission für Energie“ (Commission locale pour l'Énergie, abgekürzt CLE) in jeder Gemeinde vorgesehen, um eine Betreuung der geschützten Kunden zu ermöglichen und Situationen zu vermeiden, in denen diese von der Energieversorgung abgeschnitten werden. Neben bestimmten Hinweisen zu den CLE, die in den EWR VöD vorgesehen sind, regelt ein Erlass der Wallonischen Regierung über die Lokale Energiekommission (EWR CLE⁵⁰) die Bestimmungen über die Organisation und die Beobachtung der CLE.

Die Lokale Kommission für Energie setzt sich aus drei Teilnehmern zusammen, die jeweils eine eigene Rolle und eigene Verantwortungsbereiche haben:

- ein Vertreter des Sozialhilferats, der ebenfalls als Vorsitzender der Kommission fungiert;
- ein Vertreter, der die soziale Energiepolitik innerhalb des ÖSHZ sicherstellt;
- ein Vertreter des VNB, an den der Kunde angeschlossen ist.

Der Kunde wird seinerseits eingeladen, bei der Versammlung der CLE vorstellig zu werden. Anders als die ÖSHZ und der VNB hat der Kunde allerdings keine Entscheidungsbefugnis innerhalb der CLE. Er kann sich jedoch aktiv am Ablauf der Versammlung beteiligen. Gegebenenfalls kann er sich von einer Person seiner Wahl unterstützen oder vertreten lassen.

Die CLE tritt zur Beschlussfassung zusammen, wenn ein geschützter Kunde sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- **im Stromsegment:** wenn der geschützte Kunde, der wiederholt in Zahlungsverzug geraten ist, ununterbrochen während mehr als sechs Monaten die garantierte Mindestliefermenge erhält;
- **im Gassegment:** wenn der geschützte Kunde nicht mehr in der Lage ist, seinen Gaszähler mit Vorauszahlungsfunktion in der Winterperiode aufzuladen;
- **im Elektrizitäts- oder im Gassegment:** wenn der geschützte Kunde, der vom VNB beliefert wird, seinen Status als geschützter Kunde verliert und innerhalb der vorgegebenen Fristen keinen Vertrag mit einem Versorger seiner Wahl oder am Datum der Erneuerung keine neue Bescheinigung übermittelt.

Diese verschiedenen Situationen werden weiter unten in diesem Kapitel erläutert.

1.15.1. CLE- Befassung bezüglich der garantierten Mindestliefermenge im Elektrizitätssegment – CLE FMG

Wenn bei einem geschützten Kunden ein Stromzähler mit Vorauszahlungsfunktion aktiviert wird, wird dieser mit einem Leistungsbegrenzer ausgestattet. Dieser Leistungsbegrenzer ermöglicht es dem Kunden, sechs Monate lang (oder länger, wenn der Friedensrichter dies beschließt) eine garantierte Strom-Mindestliefermenge von zehn Ampere (nachfolgend als „FMG“, *fourniture minimale garantie*, bezeichnet) zu erhalten, falls er nicht mehr in der Lage ist, die Karte seines Zählers mit Vorauszahlungsfunktion aufzuladen.

Zwischen 2019 und 2023 war die Aktivierung der FMG an einen Antrag des ÖSHZ des Kunden gebunden. Seit dem 1. Januar 2023 sieht das Elektrizitätsdekret jedoch die automatische Aktivierung der garantierten Mindestliefermenge für alle neuen Aktivierungen der Vorauszahlung bei geschützten Kunden vor. Die Anzahl der Zähler mit Vorauszahlungsfunktion mit aktivierter Leistungsbegrenzer-Funktion belief sich Ende 2024 auf 6.545 Zähler, was 10,6 % aller aktiven Stromzähler mit Vorauszahlungsfunktion entspricht.

⁵⁰ Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 über die Lokale Kommission für Energie (der sog. „EWR CLE“)



Die Versorgung des Kunden mit der FMG bleibt zulasten des Kunden und diese Situation kann zu einer Verschuldung im Zusammenhang mit dem Verbrauch mit Leistungsbegrenzer führen. Um zu verhindern, dass die Schulden unter der Leistungsbegrenzung zu stark anwachsen, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass, wenn der geschützte Kunde während eines Zeitraums von sechs Monaten (oder für einen längeren Zeitraum auf der Grundlage einer Entscheidung eines Friedensrichters) ohne Unterbrechung von der garantierten Mindestliefermenge profitiert hat und die mit diesem Verbrauch verbundenen Rechnungen nicht bezahlt hat, dieser als „wiederholt in Zahlungsverzug“ gilt. In dieser Situation kann der VNB die CLE anrufen. Es obliegt sodann der CLE, über die Aufrechterhaltung der garantierten Mindestliefermenge für den betreffenden Kunden und über die Übernahme der Schulden in Verbindung mit dem Verbrauch mit Leistungsbegrenzer zu entscheiden.

Falls die CLE den Entzug der garantierten Mindestliefermenge beschließt, hat der Kunde weiterhin die Möglichkeit, über die Stromlieferung mit voller Leistung zu verfügen, wenn er seinen Zähler mit Vorauszahlungsfunktion auflädt. Und schließlich darf der Entzug der FMG nicht in der Winterperiode stattfinden.

Im Jahr 2024 wurden 14 Dossiers bezüglich der FMG in einer CLE FMG untersucht.

Es sei betont, dass bei mehreren Kunden im Jahr 2024 zwar ein wiederkehrender Zahlungsverzug festgestellt wurde, es jedoch für einige von ihnen nicht erforderlich war, eine CLE zu organisieren, da der jeweilige Kunde in der Zwischenzeit seine Schuld beglichen oder den Status als geschützter Kunde verloren hatte.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der CLE-Befassungen zur FMG in den vergangenen fünf Jahren.

TABELLE 4 ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER CLE BETREFFEND DIE FMG UND DER GETROFFENEN ENTSCHEIDUNGEN

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Dossiers, die von der CLE untersucht wurden	104	36	14	0	14
Aufrechterhaltung der FMG	21	7	2	0	0
Entzug der FMG	83	29	12	0	14
% Entzug der FMG	79,8%	80,6%	85,7%	0,0%	100,0%

1.15.2. CLE-Befassung zur Gewährung einer Winterhilfe

Im Gegensatz zum Elektrizitätssegment gibt es im Gassegment keine garantierte Mindestliefermenge für geschützte Kunden mit einem Zähler mit Vorauszahlungsfunktion, und dies aufgrund von technologischen Beschränkungen. Es wurde jedoch ein alternatives Verfahren namens Winterhilfe eingerichtet, um es geschützten Kunden mit Zähler mit Vorauszahlungsfunktion, die ihren Zähler in der Winterperiode nicht aufladen können, zu ermöglichen, eine Hilfe beim VNB für die Wiederaufladung ihres Gaszählers mit Vorauszahlungsfunktion zu beantragen.

Diese Anfrage unterliegt drei Bedingungen:

- der Kunde, der die Hilfe beantragt, muss als geschützter Kunde anerkannt sein;
- er muss das Gas zu Heizzwecken oder zur Erhitzung seines Sanitär-Warmwassers benutzen;
- er darf über keine ausreichenden Mittel zum Aufladen seines Zählers mit Vorauszahlungsfunktion verfügen.

Man beachte auch, dass diese Hilfe nur während der Winterperiode beantragt und eingerichtet werden kann, die in der Wallonischen Region auf den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März festgelegt ist.



Das Verfahren für die Gewährung der Winterhilfe ist in Artikel 40 des EWR VöD Gas sowie in Artikel 6bis des EWR vom 17. Juli 2003 über die lokale Kommission für Energie festgelegt. Es umfasst die folgenden Hauptetappen:

- Wenn der geschützte Kunde nicht mehr in der Lage ist, seinen Gaszähler mit Vorauszahlungsfunktion in der Winterperiode aufzuladen, setzt er seinen VNB hiervon schriftlich in Kenntnis;
- Der VNB ruft nun die CLE an und der VNB muss es im Zeitraum von der Versammlung bis zur Entscheidung der CLE dem Kunden ermöglichen, mit Gas versorgt zu werden. Die mit dieser Versorgung verbundenen Kosten sind jedoch zu Lasten des geschützten Kunden;
- Gestützt auf eine Prüfung der sozialen und finanziellen Lage des Kunden, befindet die CLE über die Gewährung einer Winterhilfe. Falls die CLE positiv über die Gewährung einer Winterhilfe entscheidet, muss der Kunde für 30 % der mit seinem Verbrauch verbundenen Rechnung aufkommen und beantragt der VNB beim Energiefonds die Kostenübernahme der verbleibenden 70 %. Zusammen mit der Entscheidung der Gewährung der Winterhilfe kann die Kommission auch einen Zahlungsplan vorschlagen, der die Fälligkeiten und Aufteilungen der vom geschützten Kunden zu begleichenden Forderungen festlegt.

In der Praxis wird der VNB, wenn die CLE entscheidet, einem Kunden die Winterhilfe zu gewähren, eine spezielle Aktion in den Zähler eingeben, um den auf den Verbrauch des Kunden angewandten Sozialtarif auf 70 % zu senken, was dem Betrag entspricht, der vom Energiefonds übernommen wird. Mit Ende der Winterperiode nimmt der auf den Verbrauch des Kunden angewandte Tarif wieder seine ursprüngliche Höhe an.

Es ist zu beachten, dass dieses Verfahren nicht verhindern kann, dass der Kunde mit einer automatischen Abschaltung konfrontiert wird.

Wenn die CLE eine Winterhilfe gewährt, fordert sie den Kunden dennoch auf, während der wärmeren Monate des Jahres seinen Gaszähler mit Vorauszahlungsfunktion aufzuladen (sofern seine finanziellen Möglichkeiten ihm dies gestatten), um eine Rücklage für den folgenden Winter zu schaffen.

Insgesamt wurden im Jahr 2024 1.601 Dossiers in einer CLE untersucht. Davon wurden in Bezug auf die Gewährung einer Winterhilfe 59 % von der CLE positiv beschieden.

Die Verweigerung der Gewährung einer Winterhilfe kann insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruhen:

- Nachdem der VNB das Informationsschreiben betreffend die Winterhilfe verschickt hat, hat der Kunde das Antragsdokument für eine Winterhilfe zurückgeschickt, ohne zu begreifen, worum es sich handelte;
- Der Kunde hat inzwischen den Status als geschützter Kunde verloren und kann somit keinen Anspruch auf Winterhilfe geltend machen;
- Der Kunde hat seit dem vorigen Winter keine Aufladung mehr vorgenommen;
- Der Kunde verfügt über ausreichende Mittel zum Aufladen seines Zählers mit Vorauszahlungsfunktion.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der organisierten CLE zur Gewährung einer Winterhilfe. Die Entwicklung der Anzahl der CLE ist im Zusammenhang mit der Entwicklung der Anzahl geschützter Kunden zu sehen.

TABELLE 5 ENTWICKLUNG DER ZAHL VON CLE-BEFASSUNGEN BEZÜGLICH DER GEWÄHRUNG EINER WINTERHILFE FÜR GAS UND GETROFFENE ENTSCHEIDUNGEN

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Dossiers, die von der CLE untersucht wurden	1 075	1 103	1 669	3 302	1 601
Anzahl Dossiers, die von der CLE untersucht wurden/Anzahl geschützter Kunden mit aktiven Budgetzählern (in %)	12,4%	11%	17%	41%	22%
Gewährung Winterhilfe	835	662	951	1.669	936
Verweigerung Winterhilfe	240	41	718	1.633	665
% Gewährung Winterhilfe	77,7%	60%	57%	51%	59%



1.15.3. CLE-Befassung zur Aberkennung des Status als geschützter Kunde

Ein weiterer Grund für eine CLE-Befassung (sowohl für Strom als auch für Gas) besteht im Falle des geschützten, von seinem VNB versorgten Kunden, dessen Status als geschützter Kunden bei seinem VNB nicht verlängert wurde. In der Praxis handelt es sich dabei um einen Kunden, der nicht mehr in der SOCTAR-Datei geführt wird, oder um einen Kunden, für den der VNB die Erneuerung der gedruckten Bescheinigung des Status des geschützten Kunden nicht erhalten hat. In den Jahren 2023 und 2024 waren mehrheitlich die Dossiers der BIM-Kunden, die von den VNB versorgt wurden und die seit dem 1. Juli 2023 nicht mehr die Möglichkeit hatten, den Status eines geschützten Kunden zu erhalten, von einer CLE „Verlust des Status“ betroffen.

Für diesen Fall ist in den EWR VöD vorgesehen, dass der VNB ein Schreiben an den Kunden richtet und diesen auffordert, seine Situation innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu bereinigen, indem er den Beweis für seinen Status als geschützter Kunde erbringt oder einen Energievertrag mit einem kommerziellen Versorger seiner Wahl schließt. In Ermangelung dessen kann der VNB nach Verstreichen dieser Frist bei der CLE einen begründeten Antrag mit Blick auf eine Aussetzung der Energieversorgung des Kunden einreichen.

Ausgehend von den Elementen, die auf der Versammlung vorgebracht werden, kann die CLE drei verschiedene Entscheidungen treffen:

- Den Status als geschützter Kunde bestätigen, sofern eine Bescheinigung, die diesen Status belegt, anlässlich der Versammlung der CLE übermittelt wird. In diesem Fall wird der Kunde vom VNB weiterhin zum Sozialtarif versorgt;
- Den Verlust des Status als geschützter Kunde bestätigen und in Ermangelung einer Reaktion des Kunden beschließen, dass der VNB ein Dossier beim Friedensrichter einreichen kann, um die Aussetzung der Elektrizitäts- oder Gasversorgung zu beantragen;
- Beschließen, eine zusätzliche Frist einzuräumen, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, einen Vertrag mit einem kommerziellen Versorger seiner Wahl zu unterzeichnen, und beschließen, dass der VNB bei Nichtunterzeichnung des Vertrages innerhalb der vorgesehenen Frist ein Dossier beim Friedensrichter einreichen kann, um die Abschaltung der Versorgung des Kunden zu beantragen.

Die CWaPE merkt an, dass die ÖSHZ, die vom Kunden oder vom VNB über die Aberkennung des Status als geschützter Kunde oder über das Fehlen eines Beweises, anhand dessen der VNB diesen Status überprüfen kann, informiert werden, in der Praxis Schritte ergreifen, um eine Vielzahl der Situationen bereits im Vorfeld zu beheben, ohne dass die CLE für eine Versammlung angerufen werden muss.

Seit 2019⁵¹ nähert sich die Art und Weise der weiteren Betreuung des Dossiers eines Kunden, für den die CLE den Statusverlust bestätigt, dem Verfahren an, das bei einem problematischen Umzug vorgesehen ist (ehemals MOZA). Ziel ist es, den Kunden noch intensiver zu betreuen, um ihn dazu zu bewegen, tätig zu werden und einen Vertrag mit einem kommerziellen Versorger seiner Wahl zu schließen und zu verhindern, dass es zu einer Abschaltung kommt. Der EWR sieht folgende zusätzliche Etappen vor:

- Der Beschluss der CLE, der die Bestätigung des Statusverlustes des geschützten Kunden ankündigt und den Kunden darüber informiert, dass der VNB die Abschaltung der Energieversorgung beim Friedensrichter beantragen wird, wird per Einschreiben an den Wohnsitz des Kunden gesendet;
- Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Versand des Einschreibens begibt sich der VNB zum Wohnsitz des Kunden und übergibt ihm ein Regularisierungsformular. Auf diesem Formular, das jenem im Rahmen des Verfahrens bei einem problematischen Umzug verwendeten gleicht, werden dem Kunden zwei Optionen vorgeschlagen:

⁵¹ Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. März 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Gasmarkt und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 bezüglich der lokalen Kommission zur Begutachtung der Abschaltung, in Kraft getreten am 1. April 2019



- den Namen des Versorgers anzugeben, mit dem er einen Versorgungsvertrag geschlossen hat;
 - sich zu verpflichten, innerhalb von zehn Tagen einen Versorgungsvertrag mit einem Versorger seiner Wahl zu schließen;
- Weigert sich der Kunde, das Regularisierungsformular zu unterschreiben, oder bleibt eine Reaktion des Kunden innerhalb von zehn Tagen nach dem Besuch des VNB aus, so gilt das Regularisierungsverfahren als gescheitert und kann der VNB beim Friedensrichter ein Dossier einreichen, um die Abschaltung der Versorgung zu beantragen.

Schließlich sei angemerkt, dass die „Friedensrichter“-Dekrete im Elektrizitäts- und Gassegment der CLE nicht mehr die Möglichkeit bieten, über die Abschaltung der Versorgung eines Kunden zu entscheiden (wie dies vor dem 1. Januar 2023 der Fall war). Falls die CLE die Aberkennung des Status des geschützten Kunden bestätigt, muss der Sozialversorger das Dossier beim Friedensrichter einreichen, falls der Kunde nicht reagiert. Die Abschaltung der Versorgung eines Kunden, der seinen Status als geschützter Kunde verloren hat, darf nicht während der Winterperiode erfolgen.

2024 ist die CLE zusammengetreten, um fast 4.369 Dossiers zur Aberkennung des Status als geschützter Kunde im Elektrizitätssegment und 2.770 im Gassegment zu prüfen. Bei Kunden, die mit den zwei Energiearten beliefert werden, wurde ein einziges Dossier von der CLE geprüft und eine einzige Entscheidung getroffen.

In 94 % der 2024 untersuchten Dossiers bestätigte die CLE den Statusverlust und beschloss, dass der VNB einen Antrag auf Abschaltung vor dem Friedensrichter einreichen kann.

2024 gaben AIEG und AIESH an, 27 Dossiers beim Friedensrichter eingereicht zu haben, nachdem ein „CLE Verlust des Status“ festgestellt worden war. Im Jahr 2024 wurden 26 Endurteile in diesem Rahmen gefällt. Bei diesen Urteilen haben die Friedensrichter in 19 Fällen auf eine Abschaltung von Anschlusspunkten entschieden. Zu beachten ist, dass die VNB uns mitteilen, dass sie nur selten einen Antrag ausschließlich aufgrund eines Verlusts des Status stellen. Kunden, die ihren Schutz verlieren, haben üblicherweise auch offene Schulden und der VNB reicht dann beim Friedensrichter einen Antrag ein, um die Situation der Kunden, die ihren Status verlieren, zu regeln, aber auch um die ausstehenden Beträge einzuziehen. Die in diesem Rahmen bearbeiteten Dossiers werden dann ohne Unterscheidung zu jenen Dossiers gezählt, die aufgrund von Zahlungsausfällen beim Friedensrichter eingereicht wurden (siehe Kapitel über Anträge, die beim Friedensrichter eingereicht wurden).

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zahl von CLE-Befassungen bezüglich der Aberkennung des Status als geschützter Kunde und der ergangenen Beschlüsse in den vergangenen fünf Jahren unter Zufügung der Daten für Gas und Strom. Die deutliche Veränderung der Anzahl der „CLE Verlust des Status“ im Jahr 2023 ist eine Folge des Endes der Gewährung des Status als geschützter Kunde an BIM-Kunden. Betroffen waren also alle von den VNB versorgten Kunden in dieser Situation, die nicht auf die Aufforderungen des VNB, einen anderen Versorger zu finden, reagiert haben. Ein Teil dieser Dossiers war 2024 auch Gegenstand eines CLE-Verfahrens zum Verlust des Status.

TABELLE 6 ENTWICKLUNG DER ZAHL VON CLE-BEFASSUNGEN BEZÜGLICH DER ABERKENNUNG DES STATUS ALS GESCHÜTZTER KUNDE UND DER GETROFFENEN ENTSCHEIDUNGEN⁵²

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Dossiers, die von der CLE untersucht wurden	4 181	2 745	4 045	12 554	7 166
Bestätigung des Status des geschützten Kunden	365	121	250	368	374
Gewährung einer zusätzlichen Frist für den Kunden	222	14	1	30	33
Bestätigung der Aberkennung des geschützten Status	3 594	2 610	3 793	12 152	6 759
% Aberkennung des geschützten Status	86%	95%	94%	97%	94%

⁵² In der Tabelle sind die Informationen zu Gas und Strom addiert. Wir erinnern jedoch daran, dass bei Kunden, die mit den zwei Energiearten beliefert werden, ein einziges Dossier von der CLE geprüft und eine einzige Entscheidung getroffen wurde.



2. DIE LEISTUNGSINDIKATOREN DER VERSORGER

Die Umsetzung und Berichterstattung bezüglich der Leistungsindikatoren stellen eine Verpflichtung öffentlichen Dienstes zu Lasten der Versorger dar.

Die Indikatoren betreffen einerseits die Rechnungsstellungsleistungen und messen die Frist bis zum Versand der Abschluss- und Regularisierungsrechnungen sowie die Frist bis zu den Rückzahlungen an den Kunden. Andererseits betreffen zwei Leistungsindikatoren die Informationsdienste, insbesondere die Verwaltung der Telefonanrufe. Sie messen sowohl die Erreichbarkeit des Callcenters, ausgedrückt als Prozentsatz der beantworteten Anrufe im Verhältnis zur Anzahl eingehender Anrufe, als auch die Wartezeit bis zur Entgegennahme eines Anrufs.

Im Laufe des Jahres 2024 hat die CWaPE die vierteljährliche Veröffentlichung der Leistungsindikatoren sichergestellt. Es wurden auch punktuelle Maßnahmen zur Kontrolle der Qualität der von den Versorgern übermittelten Informationen durchgeführt.

Die Diagramme auf den folgenden Seiten verdeutlichen die Entwicklung der Leistungsindikatoren für sämtliche auf dem wallonischen Markt für Haushaltskunden aktiven Versorger in den Jahren 2023 und 2024.

Anhand dieser Diagramme kann das im Schnitt erreichte Leistungsniveau zu den Zahlen der zu verarbeitenden Ereignissen (Rechnungen, Rückzahlungen, Telefonanrufe) in Bezug gesetzt werden. Zur weiteren Information werden die Leistungsindikatoren je Versorger auf der Website der CWaPE veröffentlicht.

2.1. RECHNUNGSSTELLUNGSDIENSTE

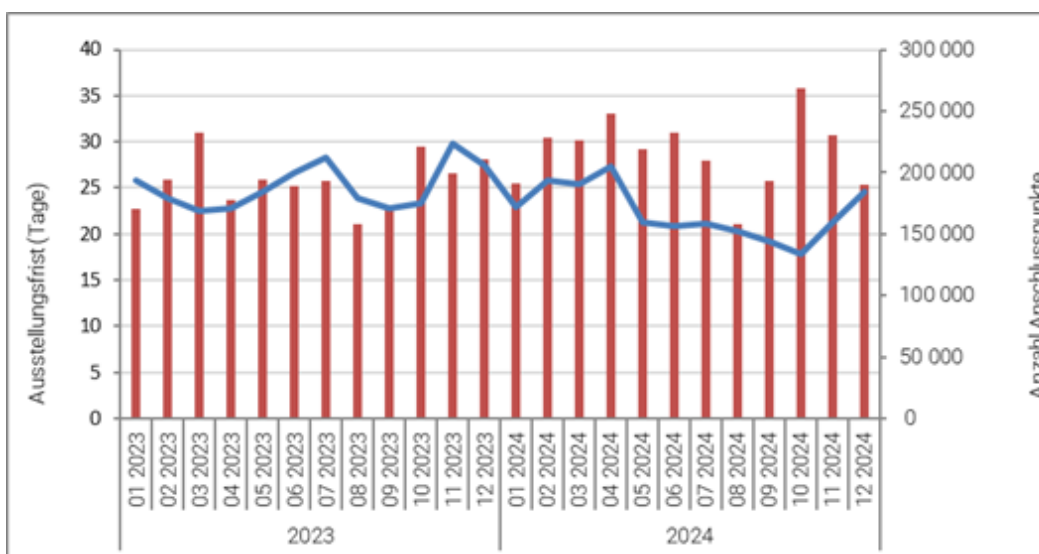
Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung der für die Ausstellung der Rechnungen im Laufe der Jahre 2023 und 2024 benötigten Frist. Es zeigt auch die Anzahl Anschlusspunkte, für die Rechnungen verschickt wurden. Das durchschnittliche monatliche Volumen der betroffenen Anschlüsse beträgt etwa 216.000.

Die Monate August und September – der aufgrund des Urlaubs normalerweise ruhigste Zeitraum – sind die Monate, in denen die geringste Aktivität registriert wurde.

Es ist für die Versorger auch wichtig, über angemessene Bearbeitungskapazitäten zu verfügen, um ihre Rechnungen schnell an die Kunden verschicken zu können und dabei zu verhindern, dass ein massiver Versand von Rechnungen zu Engpässen in den Callcentern führt. Es zeigt sich, dass die Schwierigkeiten nach der Umstellung auf den MIG6 (November-Dezember 2021) und ihre sehr schrittweise Lösung auch Auswirkungen auf den Umfang und die Fristen für die Erstellung der Rechnungen hatten.

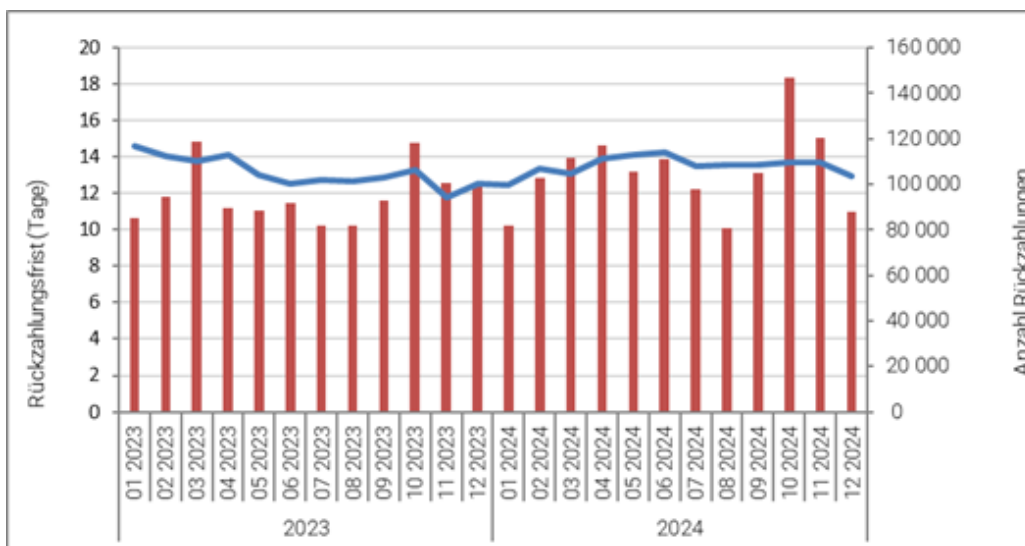


DIAGRAMM 24 ENTWICKLUNG DER FÜR DIE AUSSTELLUNG DER RECHNUNGEN BENÖTIGTEN FRIST 2023-2024



Die Ausstellung einer jährlichen Abschluss- oder Regularisierungsrechnung kann dazu führen, dass der Versorger ggf. eine Rückzahlung an seinen Kunden vornehmen muss. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung der Frist für diese Rückzahlung an die Kunden. Diese Frist für die Rückzahlung, die gesetzlich auf dreißig Tage festgelegt ist, entwickelt sich relativ stabil. Diese Frist beläuft sich für das Jahr 2024 auf etwa 13 Kalendertage. Das Volumen der Rückzahlungen ist im Laufe des Jahres 2024 stark angestiegen, von einem monatlichen Durchschnittswert von 95.300 Rückzahlungen im Jahr 2023 auf einen Schnitt von 105.700 Rückzahlungen pro Monat im Jahr 2024. Der Anstieg der Anzahl Rückzahlungen steht sicherlich im Zusammenhang mit dem deutlichen Preisrückgang, der Anfang 2024 auf den Großhandelsmärkten zu beobachten war.

DIAGRAMM 25 ENTWICKLUNG DER FRIST FÜR DIE RÜCKZAHLUNG 2023-2024



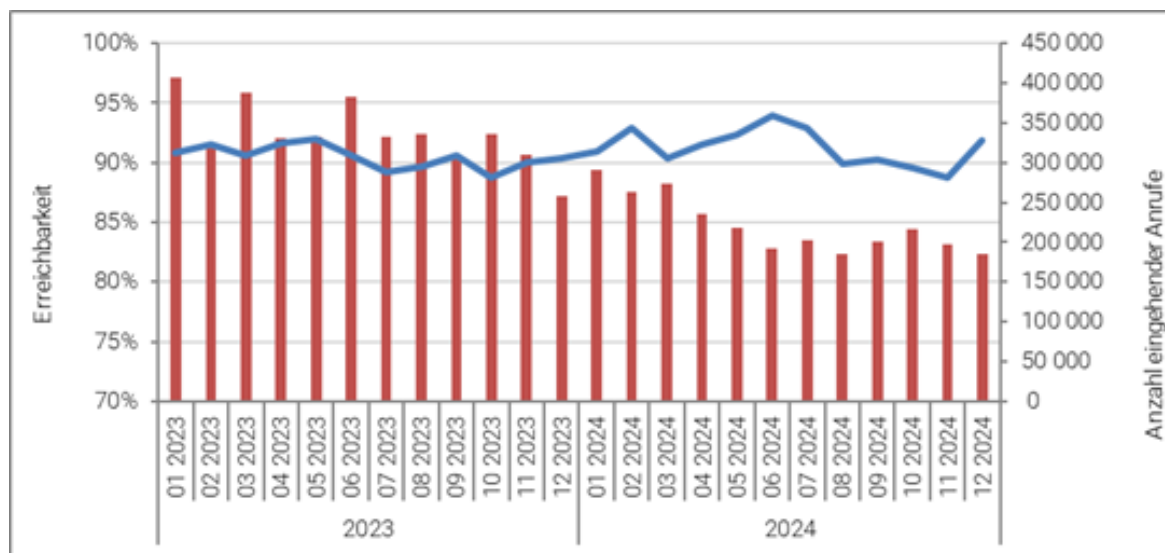


2.2. INFORMATIONSDIENSTE

Die Informationsdienste stellen den zweiten Aspekt dar, der durch die Leistungsindikatoren gemessen wird. In diesem Rahmen liegt der Schwerpunkt auf den Callcentern, dem bevorzugten Kommunikationsweg der wallonischen Verbraucher zur Kontaktaufnahme mit ihrem Energieversorger. Die Entwicklung der Indikatoren zeigt, dass die aktiven Versorger angemessene Ressourcen bereitstellen, um auf die Anfragen ihrer Kunden zu reagieren.

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Erreichbarkeit der Callcenter sowie das Volumen der monatlich eingehenden Anrufe. Die Erreichbarkeit lag im Jahr 2024 in einer Spanne von 89 % bis 94 %. Im Gegensatz zum Jahr 2023 war das Jahr 2024 nicht von Ankündigungen staatlicher Hilfsmaßnahmen für Haushalte oder deren Beendigung geprägt, was zu einem erheblichen Rückgang der eingehenden Anrufe und einer leichten Verbesserung der Erreichbarkeitsquote führte.

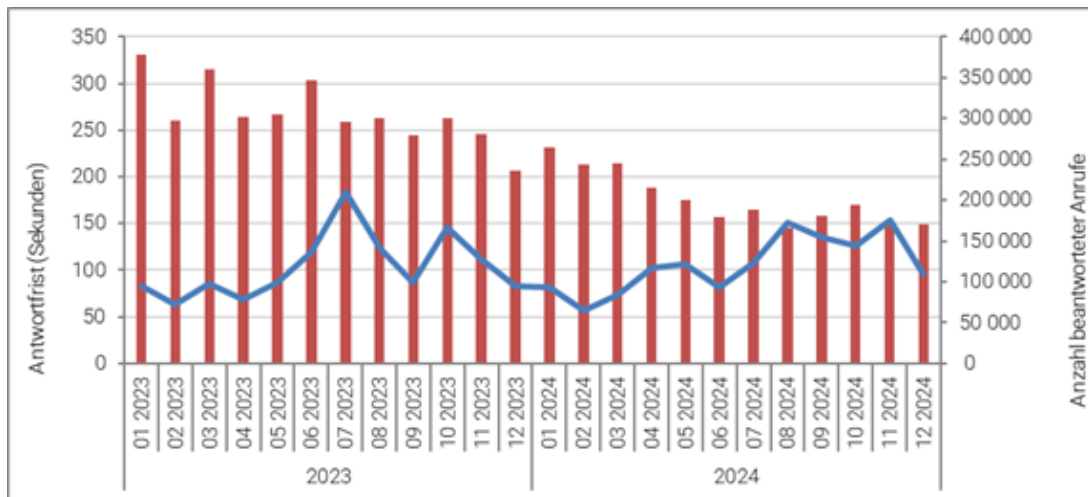
DIAGRAMM 26 ENTWICKLUNG DER ERREICHBARKEIT 2023-2024





Das letzte Diagramm veranschaulicht für die in der Wallonischen Region aktiven Versorger die durchschnittliche Wartezeit vor der Entgegennahme eines Anrufs. Dieser Indikator entwickelt sich logischerweise umgekehrt zur Erreichbarkeit, da eine Überlastung der Callcenter den Anteil der beantworteten Anrufe im Verhältnis zu den eingehenden Anrufen verringert und somit die Wartezeit der Kunden verlängert.

DIAGRAMM 27 ENTWICKLUNG DER ANTWORTFRIST 2023-2024





3. DIE KOSTEN DER VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES BEI DEN MARKTTEILNEHMERN

Parallel zu ihrer Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes führt die CWaPE jährlich eine Evaluierung der Kosten der den Verteilnetzbetreibern in der Wallonischen Region auferlegten VöD durch.

Die sachdienlichen Informationen werden Ende Juni von allen VNB anhand eines Formulars zur Datenerfassung übermittelt, sodass die Kosten für das Jahr 2023 zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts berücksichtigt werden konnten.

Es sind Verpflichtungen öffentlichen Dienstes unterschiedlicher Art betroffen: die Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Kunden oder Maßnahmen mit sozialem Charakter (Einbau von Budgetzählern, Verwaltung und Versorgung von geschützten Kunden und Kunden mit X-Versorger), die Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Marktes (wie jene betreffend Umzüge und auslaufende Verträge), die Maßnahmen zur Sensibilisierung für die rationelle Nutzung von Energie und die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Maßnahmen in Bezug auf den Umweltschutz (im Wesentlichen der kostenlose Standardanschluss) und schließlich die Maßnahmen zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Installationen zur kommunalen öffentlichen Beleuchtung.

Aus dem nachstehenden Diagramm wird ersichtlich, dass sich die den VöD zuzuweisenden Gesamtkosten zulasten der VNB im Jahr 2023 auf 47,9 Mio. EUR im Stromsegment und auf 14,7 Mio. EUR im Gassegment belaufen.

TABELLE 7 KOSTEN DER VÖD 2023 ZU LASTEN DER VERTEILNETZBETREIBER

	VÖD mit sozialm. Charakter	VÖD Funkt der Marktes	VÖD RNE	Kostenl. Standard- anschluss	VÖD öffentliche Beleuchtung	Insgesamt 2023
AIEG	€ 71 757	€ 136 162	€ 447 299		€ 274 592	€ 929 810
AIESH	€ 0	€ 0	€ 0		€ 0	€ 0
RESA ELEC	€ 2 209 267	€ 810 370	€ 2 228		€ 3 505 882	€ 6 527 747
REW	€ 422 613	€ 71 000	€ 191 896		€ 418 501	€ 1 104 010
ORES ELEC	€ 25 793 552	€ 1 689 462	€ 2 208 266		€ 9 689 371	€ 39 380 651
GESAMT (1)	€ 28 497 189	€ 2 706 993	€ 2 849 689		€ 13 888 346	€ 47 942 218
RESA GAZ	-€ 1 706 210	-€ 43 929	€ 0	€ 8 255 244		€ 6 505 105
ORES GAZ	-€ 7 427 466	€ 744 776	€ 0	€ 14 896 132		€ 8 213 442
GESAMT (2)	-€ 9 133 676	€ 700 847	€ 0	€ 23 151 376		€ 14 718 547
GESAMT (1+2)	€ 19 363 514	€ 3 407 840	€ 2 849 689	€ 23 151 376	€ 13 888 346	€ 62 660 765



Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, beliefen sich die jährlichen Gesamtkosten der VöD im Elektrizitätssegment für den Kundentyp Dc (3500 kWh) im Jahr 2023 auf 28,1 EUR inkl. MwSt., d. h. 2,0 % seiner jährlichen Rechnung, und im Gassegment für den Kundentyp D3a (17.000 kWh) auf 25,3 EUR inkl. MwSt., d. h. 1,3 % seiner jährlichen Rechnung.

TABELLE 8 KOSTEN VÖD IM ELEKTRIZITÄTS- UND IM GASSEGMENT FÜR DIE KUNDENTYPEN DC UND D3A

2023		Kundentyp	Verbrauch Kundentyp (MWh)	Durchschn. Kosten VöD/MwSt.	Kosten VöD 2023 inkl. MwSt.	Durchschn. Jahrensrechnung inkl. MwSt. 2023	% Jahres Rechnung 2023
	Elektrizität	Dc	3,5	€ 7,57	€ 28,08	€ 1.438,60	2,0%
	Gas	D3a	17	€ 1,41	€ 25,32	€ 1.876,96	1,3%

Als Prozentsatz ausgedrückt sieht die Aufteilung der Kosten zwischen den verschiedenen VöD für das Jahr 2023 wie folgt aus:

DIAGRAMM 28 VERTEILUNG DER KOSTEN DER VÖD 2023 - ELEKTRIZITÄT

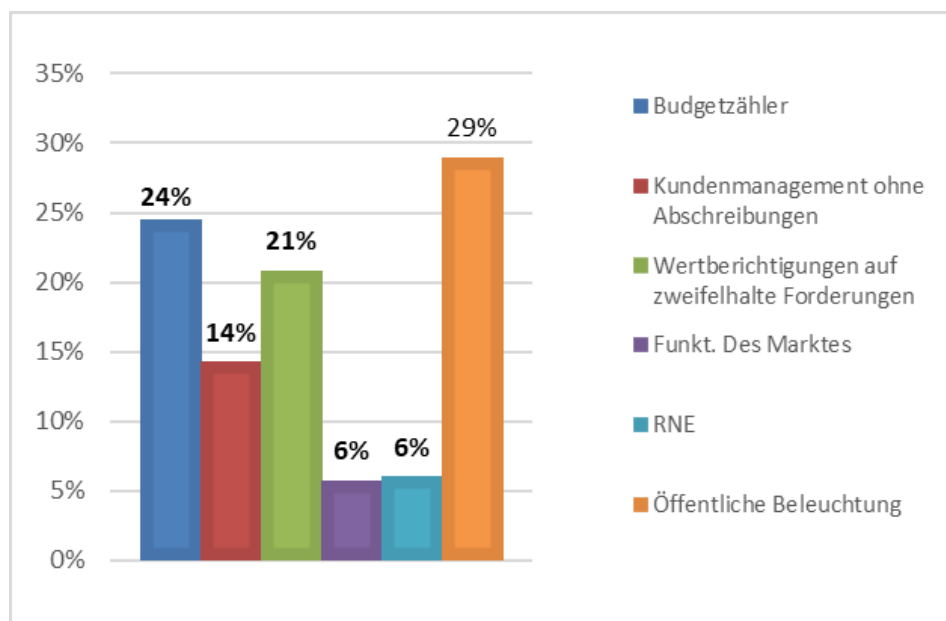
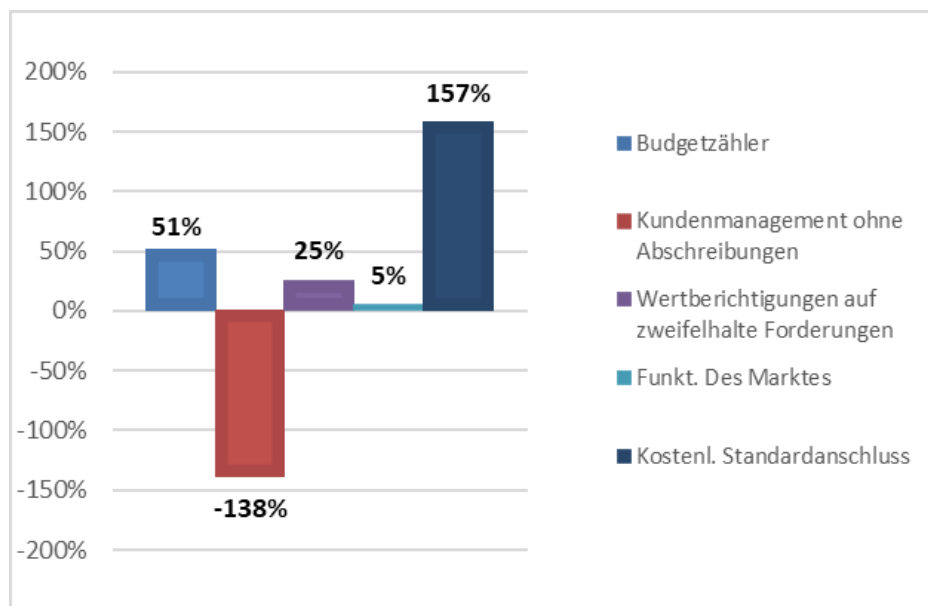


DIAGRAMM 29 VERTEILUNG DER KOSTEN DER VÖD 2023 – GAS





Die CWaPE wird im Laufe des Jahres 2024 die Evaluierung der den VNB obliegenden VöD fortführen, um deren Effizienz hinsichtlich des angestrebten Ziels und ihrer jeweiligen Kosten zu analysieren.

Die untenstehenden Diagramme nehmen die Entwicklung der Kosten der VöD pro Kostenkategorie seit dem Jahr 2008 auf. Die Entwicklung dieser Kosten hängt insbesondere mit den neu entstandenen VöD und der genaueren Identifikation der VöD-Kosten durch die VNB im Laufe der Jahre zusammen.

DIAGRAMM 30 ENTWICKLUNG DER KOSTEN DER VÖD- ELEKTRIZITÄT

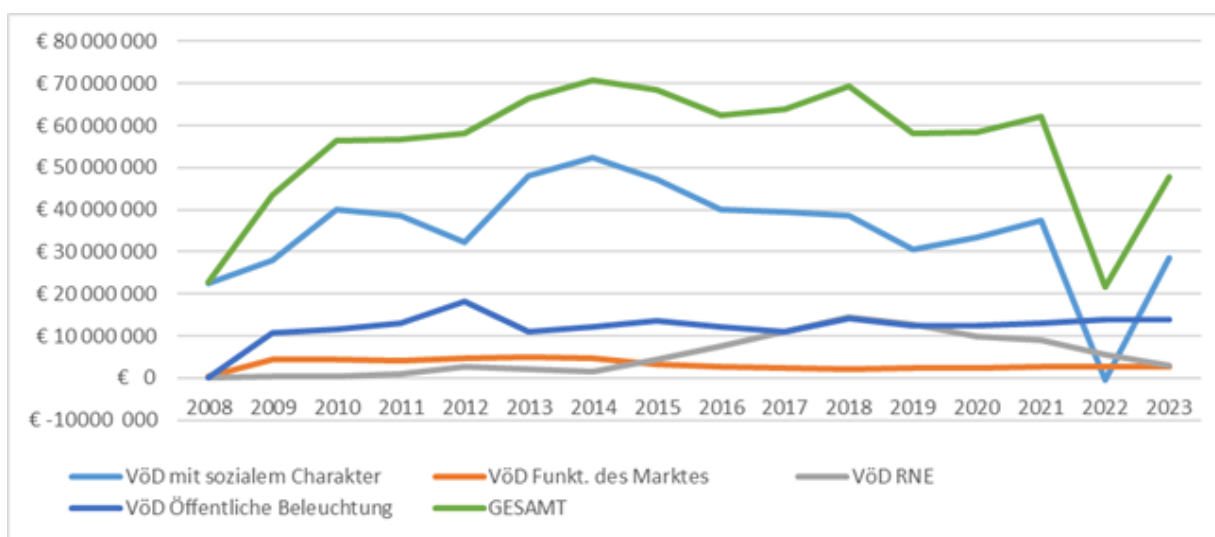


DIAGRAMM 31 ENTWICKLUNG DER KOSTEN DER VÖD- GAS

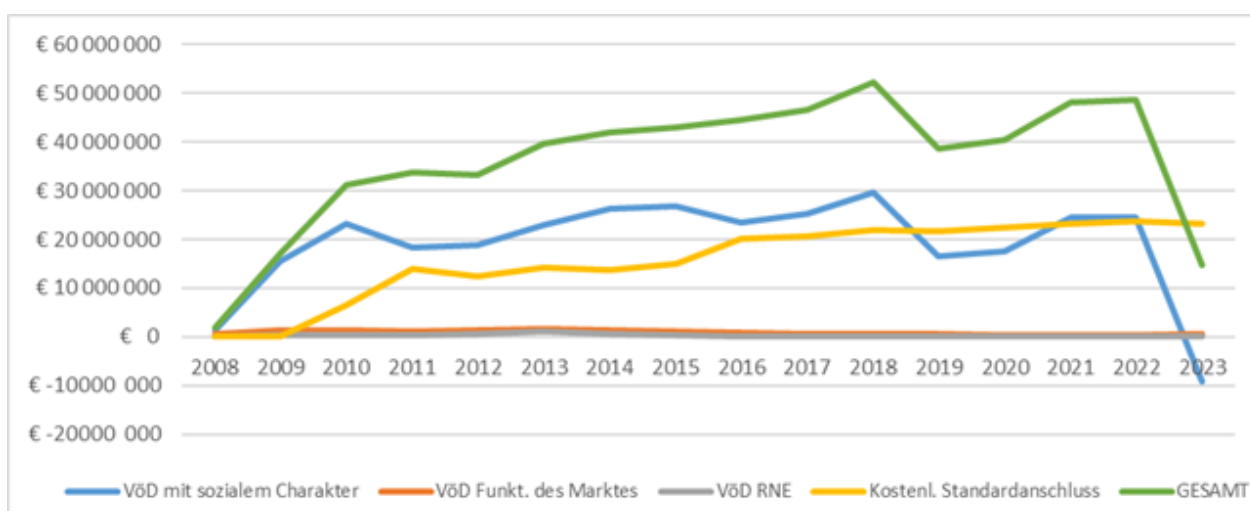
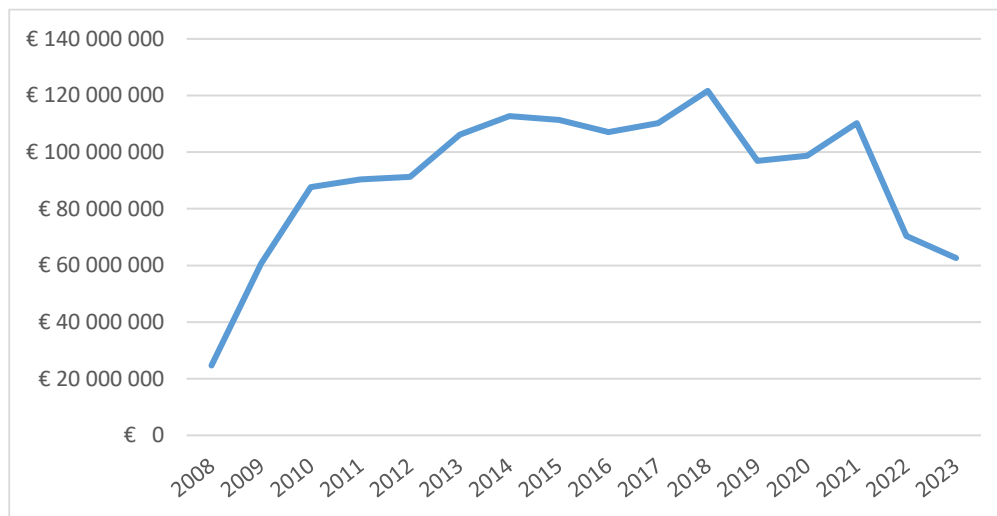




DIAGRAMM 32 ENTWICKLUNG DER KOSTEN DER VÖD INSGESAMT (ELEKTRIZITÄT + GAS)





4. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK

Das Jahr 2024 war von einer gewissen Beruhigung auf dem Strom- und Gasmarkt geprägt. Die günstige Preisentwicklung entlastete im Jahr 2024 das Budget der Haushalte, das von der Energiekrise hart getroffen worden war. Die schwer vorhersehbare Preisentwicklung in den nächsten Jahren wird eine ständige Wachsamkeit erfordern, um die flankierenden Maßnahmen, mit denen die Energiearmut bekämpft werden soll, so gut und schnell wie möglich anzupassen, da diese nach wie vor ein sehr aktuelles Anliegen und eine gelebte Wirklichkeit ist.

Das Jahr 2024 stellte auch den Beginn einer neuen Legislaturperiode dar. Die Erklärung zur Regionalpolitik sieht insbesondere die Einrichtung eines einzigen Verteilnetzbetreibers vor, der zudem für das gesamte Gebiet der Wallonie zuständig ist. Weitere Ziele dürften sich auf die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes auswirken, darunter vor allem die voraussichtliche Reform der Friedensrichter-Dekrete.

Diese Bilanz für 2024 und die zahlreichen zu erwartenden Herausforderungen zeigen, dass sich der belgische Energiemarkt mitten im Wandel befindet und von immer komplexer werdenden Entscheidungen für die Haushalte geprägt ist. Im Rahmen ihrer Aufgaben wird die CWaPE auch weiterhin die Verpflichtungen kontrollieren, die den Netzbetreibern und den Versorgern für Strom und Gas gemäß den „Strom“- und „Gas“-Dekreten obliegen, sei es in technischer oder sozialer Hinsicht, in Bezug auf den Verbraucherschutz, die Governance oder die Nichtdiskriminierung. Sie achtet darauf, dass Herausforderungen antizipiert und Stellungnahmen abgegeben werden, wobei der Schutz der Bürger, die manchmal hilflos und schlecht ausgestattet sind, um ihre Rechte geltend zu machen, im Mittelpunkt ihrer Bemühungen stehen wird. Schließlich sorgt sie dafür, dass alle Teilnehmer über ein so wichtiges wie auch technisches Thema informiert werden.